



Sächsischer Landtag

5. Legislaturperiode

3. Untersuchungsausschuss

Abschlussbericht sowie abweichende Berichte

Band I von II

Unterrichtung

durch den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode

Titel

Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode zum Dringlichen Antrag von 29 Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, 14 Abgeordneten der Fraktion der SPD und 9 Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs 5/8497)

"Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe NSU und gegebenenfalls den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen)"

sowie abweichende Berichte

Zur Drucksache gehören: Band I und II

Berichtersteller: Patrick Schreiber, CDU

Eingegangen am: 19.06.2014

Ausgegeben am: 27.06.2014

Inhalt

des Berichts des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode

Band I

Teil I	Einsetzung, Auftrag und Verfahren.....	1
1.	Einsetzung.....	1
1.1.	Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes“	1
1.2.	Einsetzungsbeschluss des Sächsischen Landtags.....	3
1.3.	Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses.....	10
1.4.	Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	12
1.5.	Benennung der Obleute.....	12
2.	Personelle Betreuung des Ausschusses	12
2.1.	Ausschussesekretariat.....	12
2.2.	Juristischer Dienst	13
2.3.	Geheimschutzbeauftragter.....	13
2.4.	VS-Registratur	13
2.5.	Stenografischer Dienst	13
2.6.	Parlamentarische Berater der Fraktionen	14
3.	Beauftragte der Staatsregierung.....	14
4.	Ablauf des Untersuchungsverfahrens.....	15
4.1.	Sitzungen.....	15
4.2.	Verfahrensgrundsätze	16
4.3.	Zeit- und Arbeitsaufwand.....	21
4.4.	Protokollierung.....	21
4.5.	Juristische Beratung	22
4.6.	Geheimschutzvorkehrungen	22

4.6.1.	Verpflichtung zur Geheimhaltung.....	22
4.6.2.	Umgang mit VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Unterlagen	23
4.6.3.	Geheimhaltungsbeschluss.....	23
4.6.4.	Akteneinsichtsordnungen.....	26
4.6.5.	Zusammenwirken mit dem Geheimschutzbeauftragten des Sächsischen Landtags.....	27
4.7.	Amtshilfeersuchen an den Untersuchungsausschuss	27
4.8.	Sonstige Zuschriften an den Untersuchungsausschuss	28
5.	Aktenführung und Methoden der Materialsammlung	28
6.	Beweisaufnahme	29
6.1	Strukturierung der Beweisaufnahme.....	29
6.2.	Beweisanträge durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen	29
6.2.1	Durchführung der Sachverständigenanhörungen und Zeugenvernehmungen.....	29
6.2.2	Nicht erschiene Sachverständige:	31
6.2.3	Dauer der Anhörungen und Vernehmungen:	32
6.3.	Beweisanträge auf Aktenvorlage und Vorlage sonstiger Unterlagen	33
6.4.	Parlamentarische Befassung mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ außerhalb des Untersuchungsausschusses	42
6.5.	Parallele Untersuchungen und Zusammenarbeit mit Behörden und Gremien außerhalb des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags.....	44
6.5.1.	Ermittlungen des Generalbundesanwalts und Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht in München	44
6.5.2.	Schäfer-Kommission.....	45
6.5.3.	Bund-Länder-Experten-Kommission Rechtsterrorismus	45
6.5.4.	Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag.....	46

6.5.5.	Untersuchungsausschuss im Freistaat Thüringen	46
6.5.6.	Untersuchungsausschuss im Freistaat Bayern	47
7.	Beschlussfassung zum Abschlussbericht	47

Teil II Bericht über die getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt und deren Bewertung..... 49

Sachverhalt.....	49	
1.	Vorbemerkung	49
2.	Einleitung	49
3.	Zur Vorgeschichte.....	50
4.	Zur rechtsextremistischen Szene in Sachsen	51
5.	Die Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen	53
5.1.	Allgemeines	53
5.2.	Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen	54
5.3.	Polizei im Freistaat Sachsen.....	56
5.4.	Zusammenarbeit zwischen dem LfV und dem LKA Sachsen	58
6.	Die Suche nach dem Trio	59
6.1.	Abfrage der Zielfahndung LKA Thüringen bei Polizeidirektion Chemnitz.....	60
6.2.	Kripo-Live-Sendung des MDR	60
6.3.	Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen bis Mai 2000	60
6.4.	Sendung „Kripo-Live“ des MDR am 7. Mai 2000	61
6.5.	Observationsmaßnahmen vom 27. September bis 2. Oktober 2000 in Chemnitz.....	63
6.6.	Observation des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz und Ansprache des Kai Seidel und der Mandy Struck am 23. Oktober 2000	64

6.7.	Ansprache des Kai Seidel und der Mandy Struck durch das LfV Sachsen.....	68
6.8.	Zusammenarbeit der Landeskriminalämter Thüringen und Sachsen bis 2003	68
7.	Banküberfälle.....	70
8.	Eigene Ermittlungen	73
8.1.	Passivität des LKA Sachsen	73
8.2.	Reine Amtshilfetätigkeit	74
8.3.	Eigenständige Tätigkeit des LfV Sachsen	75
8.4.	Möglichkeit für konkrete Maßnahmen des LfV Sachsen.....	75
8.5.	Amtshilfe der Polizeibehörden Sachsens.....	76
8.6.	Mangelnder Informationsaustausch zwischen den Behörden Sachsens	76
9.	Angaben des ehemaligen Staatsministers des Innern Klaus Hardraht	79
10.	Zur Löschung von Dateien und Aussondern von Akten.....	80
10.1.	Polizei	80
10.2.	Landesamt für Verfassungsschutz.....	81
10.3.	Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss	82
11.	Exkurs: Zivilgesellschaft und Rechtsextremismus	83
12.	Polizeiliche Ermittlungen in Zwickau vom 4. November 2011 bis zur Übernahme des Verfahrens durch den GBA und das BKA	86
13.	Maßnahmen nach dem 4. November 2011.....	86
14.	Zu den in den Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses allgemein gestellten Fragen.....	87

Bewertung	88
Zusammenfassung der Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode	88
Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode	91
Die Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen	91
Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen (LfV)	93
Polizei im Freistaat Sachsen	95
Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) und dem Landeskriminalamt Sachsen (LKA Sachsen)	97
Frage der Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Terror-Trio	98
Informationsaustausch zwischen Landesämtern für Verfassungsschutz und Landeskriminalämtern	98
Schlussfolgerungen der sächsischen Behörden aus der Mordserie	100

Band II

Abweichender Bericht der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abweichender Bericht der NPD-Fraktion

Teil I Einsetzung, Auftrag und Verfahren

1. Einsetzung

1.1. Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes“

„Am 4. November 2011 überfielen gegen 09:00 Uhr zwei maskierte Männer mit Schusswaffen eine Filiale der Sparkasse in Eisenach in Thüringen. Vor dem Eintreffen der örtlichen Polizei flüchteten die beiden Männer mit einer Beute von 71.920 Euro auf Fahrrädern. Ein Passant teilte einem Polizeibeamten mit, ihm seien zwei männliche Radfahrer aufgefallen, die ihre Fahrräder schnell in ein in der Nähe geparktes Wohnmobil luden, dessen amtliches Kennzeichen mit „V“ begann, und damit zügig davonfuhren. Kurz vor 12:00 Uhr fiel einer Funkstreife in einem Wohngebiet in Eisenach-Stregda ein Wohnmobil mit diesem Kennzeichen auf. Als sich die Polizisten dem Wohnmobil näherten, vernahmten sie aus dem Innern des Fahrzeugs mehrere Schüsse. Um 12:07 Uhr sahen die Polizisten im Innenraum des Wohnmobils Rauch und Feuer und riefen die Feuerwehr. Nach Löschen des Brandes wurden im Innern des Wohnmobils zwei männliche Leichen mit Schussverletzungen am Kopf aufgefunden. Die Bekleidung der Toten entsprach den Zeugenaussagen zu den Bankräubern. Durch Abgleich von Fingerabdrücken wurde noch am selben Tag eine Leiche als *Uwe Mundlos* identifiziert. Dass es sich bei der zweiten Leiche um *Uwe Böhnhardt* handeln könnte, ergab sich erst am folgenden Tag.

In dem Wohnmobil wurden mehrere Schusswaffen gefunden. Es stellte sich heraus, dass zwei der aufgefundenen Schusswaffen die damals entwendeten Dienstwaffen der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter* und ihres schwer verletzten Kollegen waren. Dieses Verbrechen war bislang nicht aufgeklärt.

Zu den toten Bankräubern wurde ermittelt, dass sie Mitglieder des rechtsextremistischen „Thüringer Heimatschutzes“ und am 26. Januar 1998 nach einer Durchsuchung, bei der funktionstüchtige Rohrbomben mit 1,4 kg Sprengstoff TNT gefunden wurden, gemeinsam mit einer Frau namens *Beate Zschäpe* untergetaucht waren.

Ebenfalls am 4. November 2011 kam es kurz nach 15:00 Uhr in einem Mehrfamilienhaus in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau-Weißenborn in Sachsen zu einer Explosion. Mehrere Hauswände stürzten ein. Die stehen gebliebenen Gebäudeteile brannten. Als die Feuerwehr gegen 16:30 Uhr die Löscharbeiten abgeschlossen hatte, waren die verbliebenen Gebäudeteile einsturzgefährdet. Bei der Suche nach Bewohnern, die in dem Haus zu Tode gekommen sein konnten, stellte sich heraus, dass die Explosion absichtlich herbeigeführt worden war. Nach Zeugenaussagen soll kurz vor der Explosion eine Bewohnerin das Haus verlassen haben.

Am 7. November 2011 erließ das Amtsgericht Zwickau gegen *Beate Zschäpe* einen Haftbefehl. Sie sei dringend verdächtig, das Haus in der Frühlingsstraße 26 in Brand gesetzt zu haben. Frau *Zschäpe* stellte sich am folgenden Tag der Polizei in Jena und wurde festgenommen.

Am 8. November 2011 wurden in dem Brandschutt in Zwickau die Waffen, mit denen Frau *Kiesewetter* erschossen und ihr Kollege angeschossen wurden, sowie die ihr bei der Tat entwendete Handschelle gefunden.

Am 9. November 2011 wurde in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau neben anderen Waffen eine Pistole Marke Česká 83, Kaliber 7,65 mm mit verlängertem Lauf sichergestellt. Zwei Tage später stellten die Ermittlungsbehörden fest, dass mit dieser Waffe in den Jahren 2000 bis 2006 neun Geschäftsleute mit türkischen bzw. kurdischen und griechischen Wurzeln erschossen worden waren. Hinter dieser Mordserie war noch wenige Monate zuvor eine „mafiose Organisation türkischer Nationalisten in Deutschland“ oder die „Fußball-Wettmafia“ vermutet worden. Spekuliert worden war, dass die Morde „die Rechnung für Schulden aus kriminellen Geschäften oder die Rache an Abtrünnigen“ gewesen seien.

Ebenfalls in dem Schutt in der Frühlingsstraße 26 wurden am 10. November 2011 mehrere DVD-Datenträger und Festplatten mit Videos gefunden. In den Videos bezeichnet sich eine Gruppierung unter dem bis dahin unbekanntem Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) „als ein Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz ‚Taten statt Worte‘“. Mittels Ausschnitten von Fernsehberichten und Zeitungsartikeln werden die neun Morde an den türkisch- bzw. kurdisch- und griechischstämmigen Geschäftsleuten, die zwei Sprengstoffanschläge in Köln am 19. Januar 2001 und am 9. Juni 2004 sowie der Mord an der Polizistin in menschenverachtender Weise dargestellt.

Am 11. November 2011 übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen gegen Frau *Zschäpe* unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und beauftragte das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Aufgaben.¹

Dem NSU werden zehn Mordanschläge zur Last gelegt. Nach bisherigen Erkenntnissen fielen ihnen zum Opfer:

- Enver Şimşek, am 9. September 2000 in Nürnberg
- Abdurrahim Özüdoğru, am 19. Januar 2001 in Nürnberg
- Süleyman Taşköprü, am 27. Juni 2001 in Hamburg
- Habil Kılıç, am 29. August 2001 in München
- Mehmet Turgut, am 25. Februar 2004 in Rostock
- Ismail Yaşar, am 9. Juni 2005 in Nürnberg
- Theodoros Boulgarides, am 15. Juni 2005 in München
- Mehmet Kubaşık, am 4. April 2006 in Dortmund
- Halit Yozgat, am 6. April 2006 in Kassel
- Michèle Kiesewetter, am 25. April 2007 in Heilbronn

Das Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ führte im Freistaat Sachsen zur parlamentarischen Befassung mit der Thematik und mündete letztendlich in der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch das Parlament.

¹ Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des 17. Deutschen Bundestages, Drs 17/14600, S. 1 bis 2

1.2. Einsetzungsbeschluss des Sächsischen Landtags

Der Sächsische Landtag hat in seiner 51. Sitzung am 7. März 2012 (Plenarprotokoll 5/51, S. 5029 – 5049) dem Dringlichen Antrag der Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Februar 2013 (Drs 5/8497) gemäß Art. 54 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen)“ (im Folgenden: 3. Untersuchungsausschuss) mehrheitlich zugestimmt.

Danach sollte der 3. Untersuchungsausschuss Folgendes untersuchen:

- „ I. in Prüfung einer eventuellen Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen die Umstände und Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der als „Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personellen und organisatorischen Umfeldes sowie etwaiger Unterstützernetzwerke auf dem Territorium des Freistaates Sachsen sowie das Ausmaß und die Folgen des Agierens der Terrorgruppe „NSU“ sowie sie unterstützender Netzwerke oder Einzelpersonen, insbesondere im Hinblick auf die zurechenbare Begehung teils schwerster Straftaten und sonstiger Rechtsverletzungen.*
- II. die Ursachen und Gründe sowie mögliche Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die es ermöglichten oder mutmaßlich sogar begünstigten, dass die Terrorgruppe „NSU“, die ihr zuzurechnenden Unterstützernetzwerke und Einzelpersonen über einen so langen Zeitraum unerkannt und ungehindert gerade in Sachsen und von Sachsen aus agieren und schwerste Straftaten begehen konnten.*
- III. den jeweiligen Informations- und Erkenntnisstand der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Terrorgruppe „NSU“, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „NSU“ oder ihren Mitgliedern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den*

zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten, eingeschlossen die kontinuierliche Unterrichtung bzw. Inkenntnissetzung im Einzelfall der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien hierüber durch die jeweils handelnden Behörden.

- IV. *das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien bei der rechtzeitigen Information, Unterrichtung oder Übermittlung konkreter Erkenntnisse zur Terrorgruppe „NSU“, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „NSU“ oder ihren Mitgliedern sowie Unterstützern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere seinen zuständigen Ausschüssen und besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarischen Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages).*
- V. *etwaige konkrete Handlungen oder Unterlassungen, mögliche Fehleinschätzungen, Falschbewertungen sowie Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die die Bildung, die Entwicklung und das Agieren der Terrorgruppe „NSU“, der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke sowie die Bildung, die Entwicklung und das Agieren damit im Zusammenhang stehender organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke begünstigt, unterstützt oder gefördert bzw. die Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von diesen zurechenbaren teils schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erschwert oder zeitlich verschleppt haben.*
- VI. *ggf. erforderliche Schlussfolgerungen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnissen und Qualifizierung der zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen im Freistaat Sachsen und für eine effektive Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie mögliche diesbezügliche Empfehlungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.*

Dazu sollen, bezogen jeweils auf den Zeitraum bis zum 7. März 2012, insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen umfassend untersucht, aufgeklärt und beantwortet werden:

1. *Wann, auf welchem Weg, in welchen Zusammenhängen und unter Übermittlung durch welche Behörden und Stellen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder anderer Bundesländer erlangten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts-*

und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Kenntnis davon, dass Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ unter Weiterführung bereits Ende der 90-er Jahre in Thüringen unternommener schwerer Straftaten nach dem bisherigen Erkenntnisstand in den Jahren 2000 bis 2006 bundesweit zehn Morde sowie Sprengstoff- und Brandanschläge, weitere zahlreiche Banküberfälle mit Waffengewalt und andere schwere Rechtsverletzungen begangen haben und dabei auf dem Territorium des Freistaates Sachsen wohnhaft waren bzw. von diesem aus operierten?

- 2. Über welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund eigener Aktivitäten und Maßnahmen und/oder aufgrund der Übermittlung von Informationen, Hinweisen oder Mitwirkungsersuchen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes oder aufgrund von Hinweisen und Mitteilungen sonstiger Personen und Organisationen verfügten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt zu den Personen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie zu den von diesen genutzten weiteren Identitäten bzw. Aliasnamen, eingeschlossen die Informationen und Erkenntnisse zu den Vorgängen und Hintergründen der Beschaffung und Verwendung entsprechender Ausweis- und Personaldokumente oder sonstiger Urkunden?*
- 3. Inwieweit und in welcher Weise waren dabei das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV Sachsen), das Landeskriminalamt Sachsen (LKA Sachsen), der Polizeiliche Staatsschutz oder andere Behörden im Freistaat Sachsen, ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer, am „Untertauchen“ bzw. am Verbergen oder Tarnen von Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie weiterer mutmaßlicher Mitglieder und Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ beteiligt, und aus welchen Motiven, mit dem Wissen bzw. Zustimmung welcher vorgesetzten Behörde oder welches die Aufsicht führenden Staatsministeriums sowie auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher rechtlichen Rechtfertigung geschah dies?*
- 4. Inwieweit, aus welchem Grund und Anlass, in welchem Umfang, mit welchen Folgen und mit welcher Rechtfertigung waren sächsische Sicherheits- und Justizbehörden ggf. in die Entstehung und den Aufbau sowie in die finanzielle, sachliche und organisatorische Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“, deren Mitglieder und Unterstützer sowie mit dieser ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Strukturen, Organisationen und Vereine in Sachsen und in anderen Bundesländern, insbesondere auch durch die von diesen Behörden geführten und genutzten sogenannten Quellen bzw. Informationsgebern, Hinweispersonen, Vertrauensleute, Gewährspersonen, Auskunftspersonen oder andere Vertrauenspersonen (sog. Quellen und V-Leute) und durch von diesen Behörden eingesetzte verdeckte Ermittler involviert?*
- 5. Inwieweit wurden von Seiten des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden in Sachsen den von ihnen geführten sog. Quellen oder V-Leuten in neonazistischen und rechten Strukturen, Organisationen, Vereinen etc. Geldleistungen oder andere Vergünstigungen seit*

dem Jahre 1998 generell sowie im Besonderen für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu anderen Mitgliedern und Unterstützern des „Thüringer Heimatschutzes“, später des „NSU“ und den mit dieser ggf. kooperierenden Gruppierungen, Organisationen und Vereinen angeboten oder gewährt, sowie welche Informationen erhielten diese Behörden dadurch?

- 6. Inwieweit und auf welcher Ministerial- oder Behördenebene ist über die Einbeziehung des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes, des Mobilen Einsatzkommandos des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz oder sonstiger Polizei-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Freistaat Sachsen in Maßnahmen der Zielfahndung, Observation, Beobachtung und Überwachung bzw. in direkte und indirekte Ermittlungshandlungen gegen die neonazistische Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützerumfeld entschieden worden, und in welcher Weise wurde diese koordiniert sowie gegenüber der Staatsregierung bzw. der für diese die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht verantwortenden Mitarbeiter der zuständigen Staatsministerien beraten, abgesprochen und ggf. unter Beachtung der Sachleitbefugnis der Staatsanwaltschaft genehmigt?*
- 7. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über etwaige Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“, über Mitglieder der mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, über Mitglieder und Unterstützer mit dem „NSU“ kooperierender weiterer sonstiger Organisationen und Vereine sowie zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen und Vereinen, die mit der Terrorgruppe „NSU“ bzw. deren Unterstützern in Verbindung standen bzw. von dieser und ihrem Agieren Kenntnis hatten, und wie wurden diese zur Aufklärung, Verfolgung bzw. vorbeugenden Verhinderung von Straftaten sowie sonstigen Rechtsverstößen aufbereitet und verwertet?*
- 8. Welche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Hinweise zu den Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“, zu deren Unterstützerumfeld, zu diesem zurechenbaren rechtsextremistischen und anderen Personen, Gruppierungen, Organisationen und Vereinen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten an welche Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes übermittelt oder anderweitig weitergegeben?*
- 9. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten unternommen, vorbereitet und realisiert, um die Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ sowie deren Unterstützer aus anderen neonazistischen Gruppierungen oder über Mitglieder und Unterstützer mit dem „NSU“*

kooperierender weitere sonstiger Organisationen und Vereinen sowie Netzwerke an der Planung, Vorbereitung und Durchführung selbiger zurechenbarer teils schwerster Straftaten zu hindern?

- 10. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbstständig, im Zusammenwirken oder in Abstimmung mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes unternommen und durchgeführt, um die allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von den Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützern begangenen Straftaten und deren Täter aufzuklären, zu ermitteln und zu verfolgen?*
- 11. Welche Rolle haben im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“, ihres Unterstützernetzwerks sowie ihres personellen und organisatorischen Umfelds seitens der zuständigen sächsischen Behörden der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 i. V. m. § 4 SächsVSG (Vertrauensleute, Gewährspersonen, Observationen, heimliche Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere, Tarnkennzeichen usw.), die Anwendung der in § 5a SächsVSG geregelten besonderen Befugnisse sowie bezogen auf beteiligte Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Einsatz verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter nach Maßgabe der §§ 38, 39 SächsPolG und der Anlage D zur RiStBV (Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen [V-Personen] und Verdeckten Ermittlern) im Rahmen der Strafverfolgung gespielt, auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erfolgte dieser Einsatz jeweils und inwieweit wurde der Einsatz ausreichend kontrolliert und evaluiert?*
- 12. In welcher Weise, in welchem Umfang und mit welchen Folgen kam es ggf. im Umgang mit bzw. bei der Beobachtung und Verfolgung der Terrorgruppe „NSU“, ihres Unterstützernetzwerks bzw. ihres sonstigen personellen und organisatorischen Umfeldes sowie bei der Verfolgung und Aufklärung von durch diesen Personenkreis begangener Straftaten zu etwaigen Überschreitungen der der Staatsregierung, den zuständigen Staatsministerien, den jeweiligen Mitgliedern der Staatsregierung sowie den Behördenleitern und Bediensteten der jeweils handelnden Sicherheits-, Justiz und anderen Behörden, sowie den von diesen eingesetzten verdeckten Ermittlern gesetzlich übertragenen Befugnisse sowie von diesen durch Tun oder Unterlassen begangene mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften beim Einsatz, Führen und Beaufsichtigen von sog. Quellen und V-Leuten?*
- 13. Welche Erkenntnisse hatten ggf. die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbstständig oder aus der Abstimmung und dem Zusammenwirken mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes betreffs der Beschaffung von Sprengstoffen, Waffen, falschen oder illegalen echten Ausweispapieren bzw. vergleichbaren Urkunden, verdeckten Wohnungen sowie der Zahlung oder Entgegennahme von Geldmitteln durch die Terrorgruppe „NSU“ zum einen, sie unterstützende*

Personen, neonazistische Gruppierungen sowie sonstige Organisationen oder Vereine zum anderen?

- 14. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über Aufrufe, Anleitungen und Unterstützungen zur Bildung weiterer terroristischer neonazistischer Zellen „analog“ dem „NSU“ durch neonazistische Gruppierungen, Organisationen und Vereine und deren Mitglieder rund sonstige rechtsextreme und rechtsextremistische Personen und Kreise sowie dazu, dass aufgrund oder infolge etwaiger solcher Aufrufe und Anleitungen nachweislich Tötungsdelikte, Sprengstoff- oder Brandanschläge bzw. sonstige schwere Straftaten mit erwiesener oder mutmaßlicher rechtsextremer Tatmotivation in Sachsen begangen wurden, und wie wurden derartige Erkenntnisse bewertet oder hätten sie zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht bewertet werden müssen?*
- 15. Ist, und wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Folgen durch mögliches Handeln oder Unterlassen sowie durch Maßnahmen beteiligter sächsischer Behörden die Bildung, die Straftatbegehung oder sonstiges rechtswidriges Agieren der Terrorgruppe „NSU“ sowie deren möglichen Unterstützernetzwerke begünstigt, „abgeschirmt“ oder gar gefördert worden?*
- 16. Inwieweit und in welcher Art und Weise haben etwaige Aktivitäten und Maßnahmen der gegenüber der Terrorgruppe „NSU“ und ihren Unterstützernetzwerken handelnden sächsischen Behörden die Aufklärung, Verfolgung und die ggf. mögliche Verhinderung der allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von der Terrorgruppe „NSU“ bzw. von deren Mitgliedern und Unterstützern begangenen Straftaten erschwert, behindert oder zeitlich verschleppt?*
- 17. Ob und inwieweit tragen die Staatsregierung und deren Mitglieder bzw. maßgebliche Verantwortungsträger von Staatsministerien und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz-, und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen dafür Verantwortung, dass Mitglieder und Unterstützer der Terrorzelle „NSU“ ggf. durch sächsische Behörden, insbesondere seitens oder mit Unterstützung des LfV Sachsen bzw. den jeweiligen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes mit neuen Identitäts-, Personal- und Ausweispapieren sowie sonstigen Urkunden versorgt worden sind, mithin dadurch zur Verschleierung ihrer tatsächlichen Identität und ihrer Aufenthaltsorte mit der Konsequenz fehlender Ermittelbarkeit bzw. Begünstigung der Fortsetzung der Begehung schwerster Straftaten durch die Terrorgruppe beigetragen wurde?*
- 18. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt lagen der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Anhaltspunkte und/oder Anknüpfungstatsachen für eine Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes bzw. auf Bundesebene gemäß § 120 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GVG vor, und*

in welcher Weise, und wem gegenüber wurden dahingehend Maßnahmen mit welchem Ergebnis eingeleitet?

- 19. Inwieweit und mit welchen Folgen erfolgte möglicherweise eine Vernichtung oder Unterdrückung von Beweismitteln, Erkenntnissen, Informationen, Informations- und Hinweisgebern, Hinweisen, sonstigen Daten oder Unterlagen zu den Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“, deren personellem und organisatorischem Unterstützerumfeld sowie zu mit dieser Terrorgruppe ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Gruppierungen, Personen, Organisationen und Vereine, die für die Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können, durch sächsische Behörden, und inwieweit entsprach dies generell bzw. im Einzelfall den diesbezüglichen einschlägigen Rechtsvorschriften?*
- 20. Inwieweit sind durch die sächsischen Behörden, die mit der Beobachtung, Aufklärung, Ermittlung oder sonstigen Untersuchung der von der Terrorgruppe „NSU“ bzw. mit dieser Terrorgruppe gegebenenfalls kooperierenden neonazistischen und anderen Gruppierungen sowie sonstigen Unterstützern begangene oder geförderte Straftaten befasst waren, die nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geltenden Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere dessen zuständigen Ausschüssen und den von diesem gebildeten besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages) sowie gegenüber der Staatsregierung oder den zuständigen Staatsministerien beachtet und eingehalten bzw. aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus nicht erfüllt worden?*
- 21. Inwieweit sind die Staatsregierung, deren Mitglieder und die Vertreter der jeweils zuständigen Staatsministerien ihrerseits in diesem Zusammenhang den diesbezüglich nach Bundes- und Landesrecht bestehenden Informations- und Unterrichtspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, den zuständigen Ausschüssen des Landtages und den vom Sächsischen Landtag gebildeten besonderen parlamentarischen Kontrollgremien nachgekommen, oder aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus sind diese Unterrichtungen und Informationen unterblieben bzw. unterlassen worden?*
- 22. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt ist die seinerzeitige Parlamentarische Kontrollkommission des 3. Sächsischen Landtages im Rahmen der Unterrichtspflichten nach § 17 SächsVSG von der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in die Beobachtung von Personen, die im Verdacht der Vorbereitung bzw. des Versuchs von Sprengstoffanschlägen und mithin terroristischen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdenden Handlungen standen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln, unterrichtet worden, bzw. aus welchen sachlich und rechtlich gerechtfertigten Gründen unterblieb das, und welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. zuständige Vertreter von Staatsministerien und andere maßgebliche Behördenvertreter tragen hierfür persönlich die Verantwortung?*
- 23. Welche Schlussfolgerungen zur wirksamen Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie für eine effektive Prävention, Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Straftaten rechter*

Gewalt sind ggf. in Bezug auf Struktur, Aufbau und Organisation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden des Freistaates Sachsen, für deren Zusammenarbeit sowie für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen und Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes zu ziehen?

24. Inwieweit sind von den jeweils handelnden sächsischen Behörden bei der Beobachtung, Aufklärung und Ermittlung sowie Verfolgung von der Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützern zurechenbaren Straftaten die Rechte und schützenswerten Interessen der betroffenen Opfer bzw. deren Hinterbliebenen berücksichtigt worden, und welche diesbezüglichen Schlussfolgerungen zur künftigen Vermeidung und Begrenzung des Leides der Opfer von Straftaten rechter Gewalt bzw. der Angehörigen der von rechter Gewalt Betroffenen sind hieraus zu ziehen?“

1.3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses

In der 53. Plenarsitzung am 3. April 2012 legte der Sächsische Landtag gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) einstimmig auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/8701, die Stärke des 3. Untersuchungsausschusses auf 19 Mitglieder fest.

In der 54. Plenarsitzung am 4. April 2012 wählten die Mitglieder des Sächsischen Landtags gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Stellvertreter nach den Vorschlägen der Fraktionen.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes nach den Mitgliederzahlen der Fraktionen, wobei nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der GO das Verfahren nach d´Hondt zur Anwendung kam. Bei den zu besetzenden 19 Sitzen bedeutete dies, dass auf Vorschlag der CDU-Fraktion neun Mitglieder, auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE vier Mitglieder, auf Vorschlag der SPD-Fraktion zwei Mitglieder, auf Vorschlag der Fraktion FDP zwei Mitglieder, auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Mitglied und auf Vorschlag der NPD-Fraktion ebenfalls ein Mitglied zu wählen waren. Bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder durfte gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 der GO die Anzahl der von einer Fraktion benannten Stellvertreterdarf die doppelte Anzahl der von dieser Fraktion zu benennenden Ausschussmitglieder nicht überschreiten.

Entsprechend dem Wahlvorschlag der Fraktionen ,Drucksache 5/8704, von CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD wurden folgende Personen gewählt:

Mitglieder

Fraktion der CDU:

Thomas Colditz (ab 18. Dezember 2013)
Iris Firmenich
Sebastian Fischer

Stellvertretende Mitglieder

Lothar Bienst
Thomas Colditz (bis 18. Dezember 2013)
Aline Fiedler

Christian Hartmann
Andreas Hähnel (bis 18. Dezember 2013)
Svend-Gunnar Kirmes
Aloysius Mikwauschk
Christian Piwarz
Peter Schowtka
Patrick Schreiber

Oliver Fritzsche
Prof. Dr. Martin Gillo
Andreas Hähnel (ab 18. Dezember 2013)
Frank Hirche
Gernot Krasselt
Alexander Krauß
Heinz Lehmann
Sven Liebhauser
Geert Mackenroth
Jens Michel
Martin Modschiedler
Gerald Otto
Lars Rohwer
Karin Stempel
Patricia Wissel

Fraktion DIE LINKE:

Klaus Bartl
Rico Gebhardt (bis 26. September 2012)
Freya-Maria Klingner
Kerstin Köditz
Falk Neubert (ab 26. September 2012)

Julia Bonk
Rico Gebhardt (ab 26. September 2012)
Dr. André Hahn (bis 7. November 2013)
Thomas Kind
Heiko Kosel
Dr. Volker Külow
Falk Neubert (bis 26. September 2012)
Andrea Roth
Klaus Tischendorf

Fraktion der SPD:

Sabine Friedel
Karl Nolle

Stefan Brangs
Martin Dulig
Henning Homann
Holger Mann

Fraktion der FDP:

Carsten Biesok
Benjamin Karabinski

Anja Jonas
Prof. Dr. Andreas Schmalfuß
Kristin Schütz
Nico Tippelt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Miro Jennerjahn

Eva Jähnigen
Johannes Lichdi

Fraktion der NPD:

Arne Schimmer

Mario Löffler (bis zum 30. Januar 2014)
Andreas Storr
Holger Szymanski (ab 12. März 2014)

Nach der Konstituierung des Untersuchungsausschusses hat sich die Zusammensetzung wie folgt geändert:

Am 26. September 2012 wurden in der 62. Sitzung des Sächsischen Landtags Falk Neubert, DIE LINKE, zum ordentlichen Mitglied und Rico Gebhardt (DIE LINKE) zum stellvertretenden Mitglied gewählt (Drucksache 5/10198).

Am 7. November 2013 legte Dr. André Hahn sein Mandat nieder.

Am 18. Dezember 2013 wurden in der 89. Sitzung des Sächsischen Landtags Thomas Colditz, CDU, zum ordentlichen Mitglied und Andreas Hähnel, CDU, zum stellvertretenden Mitglied gewählt (Drucksache 5/13306).

Am 30. Januar 2014 erklärte Mario Löffler den Verzicht auf seine stellvertretende Mitgliedschaft im 3. Untersuchungsausschuss.

1.4. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Gemäß § 6 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wurden in der 54. Sitzung des Sächsischen Landtags am 4. April 2012 auf Vorschlag ihrer Fraktionen (Drucksache 5/8705) Patrick Schreiber, CDU, zum Ausschussvorsitzenden und Klaus Bartl, DIE LINKE, zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

1.5. Benennung der Obleute

Zu ihren Obleuten haben die Fraktionen benannt:

Christian Hartmann (CDU)
Kerstin Köditz (DIE LINKE)
Sabine Friedel (SPD)
Carsten Biesok (FDP)
Miro Jennerjahn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Arne Schimmer (NPD)

2. Personelle Betreuung des Ausschusses

2.1. Ausschussesekretariat

Leitung: Heiner Ridder, Referatsleiter

Vertreterin: Martina Zärtner

Bürosachbearbeiterin/Sekretärin: Anja Schade

Vertreterin: Nadja Hentschel

2.2. Juristischer Dienst

Leitung: Manfred Scholz, Referatsleiter

Referent: Thomas Mauersberger (bis 31. Dezember 2012)

Robert Reinhold (ab 1. Januar 2013)

2.3. Geheimschutzbeauftragter

Dr. Jürgen Schröder, Geheimschutzbeauftragter des Sächsischen Landtags

2.4 VS-Registratur

Leiter: Uwe Friedrich

Vertreterin: Claudia Unger

Mitarbeiter: Steven Dornig
Heike Pohle

Aktenaufsicht VS-Geheim: Heiner Ridder
Martina Zärtner
Axel Helbig
Claudia Heuser
Nadja Hentschel
Anja Schade
Sindy Röder
Robert Reinhold
Thomas Mauersberger
Otto Wuttke
Katrin Grahl
Birgit Matthiesen
Ulrike Linder
Rita Bergen

2.5. Stenografischer Dienst

Frank Elminowski
Kerstin Decker
Anita Wothe
Dr. Karsten Broosch
Marion Stropahl

2.6. Parlamentarische Berater der Fraktionen

Zu ihren Parlamentarischen Beratern haben die Fraktionen benannt:

Fraktion der CDU:	Dr. Gerd Linnemann Frank-Peter Wieth Heinz Bernd Böttig
Fraktion DIE LINKE:	Holger Luedtke Mathias von der Recke Felix Korsch (ab 29. Mai 2013) Thorsten Steckel Dr. Uwe Ewald Dr. Rosemarie Jarosch
Fraktion der SPD:	Christian Bösl
Fraktion der FDP:	Alexander Nitt Dr. Falk Illing
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Dr. Juliane Hundert Kerstin Harzendorf
Fraktion der NPD:	Dr. Olaf Rose Holger Szymanski (bis 23. Januar 2014) Stefan Paasche (ab 29. Januar 2014)

3. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte hat die Staatsregierung benannt:

Dr. Saskia Tietje, Beauftragte der Staatsregierung,
Sächsisches Staatsministerium des Innern
vom 24. April 2012 bis 30. September 2013

Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Stellvertretender Beauftragter der Staatsregierung,
Sächsisches Staatsministerium des Innern
vom 24. April 2012 bis 30. September 2013

Burkhard Kurths, Beauftragter der Staatsregierung,
Sächsisches Staatsministerium des Innern
ab 1. Oktober 2013

Dr. Matthias Falk, Stellvertretender Beauftragter der Staatsregierung,
Sächsisches Staatsministerium des Innern
ab 1. Oktober 2013

4. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

4.1. Sitzungen

Der 3. Untersuchungsausschuss ist für die Durchführung der Beweisaufnahme und seine Beratungen zu insgesamt 36 Sitzungen zusammen gekommen.

Die Sitzungstage wurden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden für mehrere Monate im Voraus einvernehmlich beschlossen.

Termine

1.	Sitzung am	17. April 2012
2.	Sitzung am	30. April 2012
3.	Sitzung am	10. Mai 2012
4.	Sitzung am	15. Juni 2012
5.	Sitzung am	2. Juli 2012
6.	Sitzung am	12. Juli 2012
7.	Sitzung am	19. Juli 2012
8.	Sitzung am	17. September 2012
9.	Sitzung am	28. September 2012
10.	Sitzung am	19. Oktober 2012
11.	Sitzung am	5. November 2012
12.	Sitzung am	17. Dezember 2012
13.	Sitzung am	21. Januar 2013
14.	Sitzung am	22. Februar 2013
15.	Sitzung am	4. März 2013
16.	Sitzung am	25. März 2013
17.	Sitzung am	19. April 2013
18.	Sitzung am	7. Mai 2012
19.	Sitzung am	10. Juni 2013
20.	Sitzung am	21. Juni 2013
21.	Sitzung am	12. Juli 2013
22.	Sitzung am	9. September 2013
23.	Sitzung am	18. Oktober 2013
24.	Sitzung am	21. Oktober 2013
25.	Sitzung am	22. Oktober 2013
26.	Sitzung am	23. Oktober 2013
27.	Sitzung am	24. Oktober 2013
28.	Sitzung am	18. November 2013
29.	Sitzung am	28. November 2013
30.	Sitzung am	19. Dezember 2013
31.	Sitzung am	20. Januar 2014
32.	Sitzung am	3. März 2014
33.	Sitzung am	31. März 2014
34.	Sitzung am	16. April 2014
35.	Sitzung am	12. Mai 2014
36.	Sitzung am	13. Juni 2014

4.2. Verfahrensgrundsätze

In der 1. Sitzung am 17. April 2012 beschlossen die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses einstimmig folgende „Verfahrensgrundsätze für die Arbeit und die Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode:

„1. Sitzungen

1.1. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses bestehen aus nicht öffentlichen Beratungen, öffentlichen Beweisaufnahmen und nicht öffentlichen Beweisaufnahmen.

1.2. Die nicht öffentlichen Beratungen dienen der Vorbereitung der Beweisaufnahme sowie der Beweiswürdigung. Den Mitgliedern der Staatsregierung oder ihren Beauftragten ist zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Untersuchungsausschussgesetz).

Der Ausschuss macht gegenüber der Öffentlichkeit Mitteilungen über die bisherigen Beratungen nur nach einem entsprechenden Beschluss, der in nicht öffentlicher Beratung gefasst wird.

1.3. An der nicht öffentlichen Beweisaufnahme nehmen außer den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsberatern oder sonst zu Ausschusssitzungen zugelassenen Personen auch Mitglieder der Staatsregierung oder ihre Beauftragten teil, sofern diese nicht gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen sind.

2. Beweisanträge

2.1. Beweisanträge werden in einer nicht öffentlichen Beratung schriftlich gestellt und in der Regel in der darauf folgenden nicht öffentlichen Beratung vor der nächsten Beweisaufnahme beschlossen. Beweisanträge, die am dritten Werktag vor einer Sitzung an alle Fraktionen schriftlich verteilt worden sind und deren Zulässigkeit durch den Juristischen Dienst bestätigt wurde, können in derselben Sitzung eingebracht und beschlossen werden, soweit nicht eine Fraktion widerspricht.

Beweisanträge, an deren Zulässigkeit Zweifel bestehen, werden vom Juristischen Dienst auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung erst nach Abschluss der Prüfung durch den Juristischen Dienst; spätestens jedoch in der der Einbringung des Beweisantrages folgenden Sitzung.

2.2. Beweisanträge sollen klar und unmissverständlich formuliert sein. Sie bestehen aus einer bestimmten Beweisbehauptung, dem eng auf den Untersuchungsgegenstand bezogenen Beweisthema und dem oder den hierauf bezogenen bestimmten Beweismitteln. Beweisermittlungs- und Beweisanregungsanträge sind zulässig, soweit sie so klar und scharf umgrenzt sind, dass ihre Bearbeitung für den Ausschuss keine unzumutbare Mehrbelastung

darstellt. Sie stellen lediglich Anregungen für die weitere Beweisaufnahme dar und sind für den Ausschuss nicht bindend. Sie dürfen nicht missbräuchlich gestellt werden.

2.3. *Beweisanträge können bis zum Zustandekommen des Beweisbeschlusses jederzeit zurückgezogen werden. Nach Zustandekommen des Beweisbeschlusses ist eine Rücknahme nur zulässig, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses widerspricht; im Falle eines solchen Widerspruches gelten die Widersprechenden als Antragsteller des Beweisbeschlusses.*

2.4. *Beweisanträge, die sich auf ein Minderheitsrecht nach § 13 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes stützen, müssen bis zur Beschlussfassung mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften versehen sein.*

2.5. *Der Ausschuss stellt sicher, dass die beschlossenen Beweisanträge in einem geordneten und zweckmäßigen Verfahren abgearbeitet werden. Der Ausschuss beschließt dazu unter Wahrung der Minderheitenrechte in regelmäßigen Abständen, soweit dies zweckdienlich ist.*

3. Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Schriftverkehr

3.1. *Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter Bekanntgabe des konkreten Beweisthemas und des Untersuchungsgegenstands des Ausschusses.*

3.2. *Die Ladungsfrist ist ausreichend zu bemessen. Sie soll außer in den Fällen des § 6 a Untersuchungsausschussgesetz einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten.*

3.3. *Um zu gewährleisten, dass für den Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden die Arbeit des Ausschusses gesichert ist, gibt der Vorsitzende sämtlichen Schriftverkehr des Ausschusses seinem Stellvertreter zur Kenntnis.*

Der Ausschussvorsitzende teilt seine Verhinderung seinem Stellvertreter rechtzeitig mit. Den Obleuten der Fraktionen wird auf Verlangen Einsicht in den Schriftverkehr gewährt.

4. Sitzordnung

Mitglieder der Staatsregierung oder ihre Beauftragten sitzen gegenüber den Ausschussmitgliedern nachrangig. Sonstige zu Ausschusssitzungen Zutrittsberechtigte Personen sitzen von den Fraktionen abgerückt. Für die Fraktionsberater gilt die Anlage zur Geschäftsordnung.

5. Zeugenvernehmung

5.1. *Auf der Grundlage der Beweisbeschlüsse erfolgt die Zeugenvernehmung. Die Vernehmung beginnt nach der Belehrung durch den Vorsitzenden mit der*

Vernehmung zur Person. Hierbei wird der Zeuge über Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Wohnort befragt.

5.2. Es folgt die Vernehmung zur Sache in entsprechender Anwendung von § 69 StPO. Dem Zeugen ist Gelegenheit zu geben, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind Fragen zulässig.

5.3. Die Vernehmung zur Sache besteht aus einzelnen Befragungsrunden, die jeweils eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten sollen. In der ersten Befragungsrunde übt zunächst der Vorsitzende, anschließend der stellvertretende Vorsitzende das Fragerecht zu gleichen Teilen auf der Grundlage der Beweisbeschlüsse aus. In den weiteren Befragungsrunden wird die Befragung des Zeugen durch die Obleute und die Mitglieder der Fraktionen durchgeführt. Der Zeitanteil der Fraktionen je Befragungsrunde beträgt 20 Minuten. Die Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden richtet sich nach der Fraktionsstärke.

5.4. Unzulässige, insbesondere missbräuchliche oder nicht zur Sache gehörende Fragen werden vom Ausschussvorsitzenden unverzüglich zurückgewiesen. Über die Zulässigkeit von Fragen entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag in nicht öffentlicher Beratung.

6. Vereidigung

Die Vereidigung eines Zeugen kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden. Über die Anordnung der Vereidigung entscheidet der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

7. Protokollierung

7.1. Von den Sitzungen des Ausschusses werden gemäß § 12 Untersuchungsausschussgesetz Protokolle gefertigt.

7.2. Die Ausschussprotokolle werden gemäß dem vom Ausschuss zu beschließenden Verteiler ausgehändigt.

Bei der Geheimhaltung unterliegenden Niederschriften bzw. Teile von Niederschriften werden vom Vorsitzenden die Zahl der Niederschriftenexemplare und deren Verteilung festgelegt. Die entsprechenden Niederschriften sind in den Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren. Es besteht für die Ausschussmitglieder sowie für die vom Ausschuss benannten Fraktionsberater die Möglichkeit, dort Einsicht zu nehmen. Im Übrigen gilt Ziffer 9.4 entsprechend.

7.3. Die Beauftragten der Staatsregierung erhalten je ein Exemplar des Protokolls von (öffentlichen und nicht öffentlichen) Beweiserhebungen, soweit sie nicht von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen waren, von Beratungssitzungen, wenn sie geladen waren und soweit sie anwesend waren.

7.4. Nach Fertigung eines stenografischen Protokolls erhalten die einvernommenen Zeugen und Sachverständigen unter Beachtung des § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz eine Ausfertigung ihrer Aussage übersandt und können entsprechend Einwendungen binnen zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Untersuchungsausschuss schriftlich geltend machen.

7.5. Soweit stenografische Protokolle aufgrund einer zulässigen Aufzeichnung erstellt werden, ist die Landtagsverwaltung verpflichtet, um mögliche Unrichtigkeiten des Protokolls feststellen zu können, die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis der Untersuchungsausschuss seine Arbeit beendet hat.

Zur Überprüfung möglicher Unrichtigkeiten ist der Ausschussvorsitzende in den Räumen des Landtags im Beisein der Obleute berechtigt.

8. Mitteilung an Dritte

Mitteilungen an Dritte in den Fällen von Ziffer 9 über Vorgänge und Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bekannt werden, dürfen nur anonymisiert, unter Beachtung sämtlicher Schutzvorschriften, die hierzu bestehen, erfolgen, so dass ein Rückschluss auf die Person oder die Firma oder sonst geschützte Interessen des jeweils Betroffenen nicht möglich ist. § 9 Untersuchungsausschussgesetz ist zu beachten.

9. Umgang mit Akten, Geheimschutz

9.1. Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich, keine personenbezogenen Daten aus Akten und sonstigen Mitteilungen an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für alle anderen Personen, die zur Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere für die Berater der Fraktionen.

9.2. Beweiserhebungen, die die Verwertung besonders schutzwürdiger personenbezogener Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger vertraulicher bzw. geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen betreffen, finden ausschließlich in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Schutz der informationellen Selbstbestimmungsfreiheit, die Wahrung von Geschäfts- und Firmengeheimnissen werden, gegebenenfalls durch entsprechende Geheimhaltungsbeschlüsse des Ausschusses, gewährleistet.

9.3. Die dem Untersuchungsausschuss übermittelten Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben, wo sie von den Ausschussmitgliedern und den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern eingesehen werden können. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Originalbeweisunterlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten der Landtagsverwaltung eingesehen werden. Die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme sind so zu gestalten, dass den einsichtsberechtigten Personen die Einsichtnahme und Beratung zu den Beweisunterlagen ohne Anwesenheit von Mitarbeitern der Landtagsverwaltung möglich ist.

Auf Wunsch wird jeder Fraktion je eine Arbeitskopie der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Beweisunterlagen zur Verfügung gestellt; dies gilt nicht für Akten oder Aktenteile, die geheimhaltungsbedürftigen oder sonst vertraulichen Inhalt enthalten. Wird einer Fraktion eine Arbeitskopie zur Verfügung gestellt, so wird jede Kopie einzeln und unveränderlich schräg über das gesamte Blatt mit der Bezeichnung der Fraktion gekennzeichnet, die die Kopie erhält.

Auf Wunsch wird den Ausschussmitgliedern eine Mehrfertigung der vorgelegten Akten oder Aktenteile ausgehändigt; dies gilt nicht für Akten oder Aktenteile, die geheimhaltungsbedürftigen oder sonst vertraulichen Inhalt enthalten. Wird einem Ausschussmitglied eine Kopie von vorgelegten Akten oder Aktenteilen ausgehändigt, so wird jede Kopie einzeln und unveränderlich schräg über das gesamte Blatt mit dem Namen des Abgeordneten gekennzeichnet, der die Kopie erhält.

9.4. Soweit die ausgehändigten Unterlagen Angaben enthalten, die geheimhaltungsbedürftig sind oder sonstige besondere schutzwürdige Angaben enthalten, haben die Ausschussmitglieder, ihre Stellvertreter sowie die dem Ausschuss benannten Berater der Fraktionen das Recht, diese in einem von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten Arbeitsraum einzusehen. Zusätzliche Kopien dieser Vorgänge dürfen nicht gefertigt werden. Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe dieser Akten sowie die Rückgabe in einer Liste unter Angaben des Namens des Benutzers verzeichnet werden. Elektronische Geräte mit Eignung zur Übermittlung oder Aufzeichnung von Informationen werden in den Akteneinsichtsraum nicht mitgeführt.

10. Abschlussbericht

Vor Abfassung des Abschlussberichts beschließt der Ausschuss über den Abschluss der Untersuchung. Der Schlussbericht wird dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der abschließenden Beratung durch das Plenum des Landtags über den Abschlussbericht ist die Arbeit des Untersuchungsausschusses beendet.

11. Sonstige Vorschriften

Die Geschäftsordnung des 5. Sächsischen Landtags findet Anwendung soweit nicht das Untersuchungsausschussgesetz entgegenstehende Regelungen enthält.“

Außerdem verständigten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der ersten Sitzung einvernehmlich darauf, dass die Mitglieder und die akkreditierten Mitarbeiter der Fraktionen auf dem Laufwerk P des Sächsischen Landtags auf folgende Ordner des 3. Untersuchungsausschuss zugreifen können:

- ADS Übersichten
- Ausschussprotokolle

- Beweismittel Detailübersichten
- Übersicht über angeforderte Unterlagen
- Zeugen

Für den elektronischen Schriftverkehr wurde ein elektronisches Postfach des Ausschussesekretariats unter der E-Mail Adresse sltpfAus3UA5WP@slt.sachsen.de eingerichtet.

4.3. Zeit- und Arbeitsaufwand

Die vom Untersuchungsausschuss zu ermittelnden Sachverhalte haben während des gesamten Verlaufs des Untersuchungsverfahrens erhebliche zeitliche Anforderungen an die Mitglieder des Ausschusses, die Berater und auch die Landtagsverwaltung gestellt. Insbesondere wegen der Vielzahl der oftmals parallel zu behandelnden Vorgänge und der großen Anzahl der zu bearbeitenden Unterlagen, vor allem der als Verschlussache eingestufteten Unterlagen war eine flexible und sachgerechte Zuarbeit und Beratung der Ausschusssmitglieder durch das Ausschussesekretariat und die parlamentarischen Berater der Fraktionen erforderlich.

Ein erheblicher Teil der nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses diente zum einen der Beratung und Beschlussfassung über Beweisanträge, zum anderen der Beratung von Verfahrensfragen. Die Mitglieder des Ausschusses berieten und beschlossen insgesamt 158 Beweisanträge, davon 40 Anträge auf Übergabe von Unterlagen und 118 Anträge auf Zeugenladungen.

Die Sitzungen dauerten insgesamt 186:40 Stunden, davon entfielen 133:24 Stunden auf die Beweiserhebungen. Darüber hinaus fiel in den Fraktionen und in der Landtagsverwaltung erheblicher Zeitaufwand für Zuarbeiten, Beratung und Aufsicht bei der Akteneinsichtnahme an, der nicht im Einzelnen erfasst wurde.

In der Geschäftsstelle des Ausschusses wurden insgesamt 701 Vorgänge als Ausschussdrucksachen (ADS) erfasst.

Es wurden insgesamt 34 Zeugen vernommen. Ca. 83 bereits beschlossene Zeugenvernehmungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht mehr durchgeführt werden.

Beratungen der Obleute der Fraktionen fanden in der Regel eine Stunde vor den Sitzungen des Ausschusses statt.

4.4. Protokollierung

Für die insgesamt 36 Sitzungen des Ausschusses wurden jeweils 36 nicht öffentliche Protokolle der Beratungssitzungen des 3. Untersuchungsausschusses, 45 öffentliche stenografische Protokolle und 3 nicht öffentliche stenografische Protokolle der Zeugenvernehmungen sowie 4 geheime stenografische Protokolle angefertigt.

Die bestätigten Protokolle der Sitzungen des Ausschusses sowie die öffentlichen stenografischen Protokolle konnten durch die Mitglieder des Ausschusses in einem gesonderten Netzlaufwerk des Landtags, die nicht öffentlichen stenografischen Protokolle in der Geschäftsstelle des Ausschusses und die geheimen Protokolle in der VS-Registratur (Raum A K92) eingesehen werden.

Nach Abschluss können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 UAusschG von jedermann eingesehen werden. Im Übrigen entscheidet der Präsident des Landtags über die Weitergabe von Protokollen und über die Einsichtgewährung.

4.5. Juristische Beratung

Der Untersuchungsausschuss wurde in rechtlichen Fragen durch den Juristischen Dienst der Landtagsverwaltung betreut. Gemäß Nr. 2.1 der Verfahrensgrundsätze für die Arbeit und die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode prüfte der Juristische Dienst die eingereichten Beweisanträge vor der Beschlussfassung im Ausschuss auf ihre rechtliche Zulässigkeit. Zahlreiche Rechtsfragen von Ausschussmitgliedern wurden in den Sitzungen mündlich beantwortet. Daneben erstellte der Juristische Dienst eine Vielzahl rechtlicher Stellungnahmen und Schriftsätze.

4.6. Geheimschutzvorkehrungen

Der 3. Untersuchungsausschuss befasste sich in Abhängigkeit von der durch die Staatsregierung vorgenommenen Einstufung mit Unterlagen, die nach der Geheimschutzordnung des Landtags (Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags; GSO) und nach der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über den Umgang mit Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) als VS-VERTRAULICH als unterster Stufe oder VS-GEHEIM eingestuft waren. Die Einstufung wird grundsätzlich von der abgebenden Stelle vorgenommen. Die empfangende Stelle, der 3. Untersuchungsausschuss, ist an diese Einstufung gebunden.

4.6.1. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die Geheimschutzordnung, Verschlussachenanweisung und das Sächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SächsSÜG) mit der entsprechenden Rechtsverordnung waren die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Umgang mit klassifiziertem Aktenmaterial. Diese Geheimhaltungsregelungen begrenzen zum einen den Personenkreis, der Zugang zu bestimmtem klassifiziertem Material erhält und unterwerfen diese Personen zugleich strengen Regeln beim Umgang mit dem klassifizierten Material.

Die Voraussetzungen für die Entgegennahme, die Lagerung und der Umgang mit diesen Unterlagen mussten erst geschaffen werden. Dazu gehörten z. B. Sicherheitsüberprüfungen von akkreditierten Mitarbeitern der Fraktionen und auch der Landtagsverwaltung.

Auch die Vernehmung von Zeugen unter Geheimhaltungsbedingungen und deren Protokollierung waren zu gewährleisten. Besondere Anforderungen an die

Geheimhaltung ergeben sich bei Vernehmungen, bei denen Zeugen aufgrund einer dem 3. Untersuchungsausschuss übermittelten Gefährdungsanalyse ihre tatsächliche Identität nicht offenbaren dürfen. Zu einer solchen Vernehmung kam es nicht.

4.6.2. Umgang mit VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen

Ein großer Teil der durch Beweisbeschluss beigezogenen Akten ist in einem Geheimhaltungsgrad von VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestuft. Für Personen, die Umgang mit als VS-VERTRAULICH eingestuften Akten haben, ist wenigstens eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) durchzuführen. Für Personen, die Umgang mit einer hohen Zahl an als VS-VERTRAULICH oder mit als VS-GEHEIM eingestuften Dokumenten haben, ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) durchzuführen. Personen, die Umgang mit einer hohen Anzahl von als VS-GEHEIM eingestuften Dokumenten haben, sind einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 3) zu unterziehen. Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind als Landtagsabgeordnete von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie qua Mandat Geheimnisträger und durch den Einsetzungsbeschluss des Plenums mit dem Umgang von Verschlussachen beauftragt sind. Es stand jedoch in Rede, ob mit den eingestuften Aktenteilen des 3. Untersuchungsausschusses nur solche Mitarbeiter der Landtagsverwaltung oder Fraktionsmitarbeiter umgehen durften, die eine entsprechende Überprüfung vorweisen konnten. Dies war zurzeit der Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses bei nur wenigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung und einem Fraktionsmitarbeiter der Fall.

4.6.3. Geheimhaltungsbeschluss

Die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses fassten in ihrer ersten Sitzung am 17. April 2012 einstimmig folgenden Geheimhaltungsbeschluss:

„Geheimhaltungsbeschluss des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode

I. Geheimhaltung von personenbezogenen Daten

1. Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die schutzbedürftige personenbezogene Daten Betroffener enthalten, sowie alle Personal- und Disziplinarakten in entsprechender Anwendung der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags geheim gehalten werden.

Schutzbedürftig sind personenbezogene Daten wenn das Recht des Untersuchungsausschusses an öffentlicher Aufklärung im Einzelfall hinter dem Datenschutz zurückstehen muss. Bei der Beurteilung, ob es sich um schutzbedürftige personenbezogene Daten Betroffener handelt, ist in Zweifelsfällen der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

Durch den Beschluss wird eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses nach Art. 54 Abs. 2 SächsVerf, § 8 Abs. 1 – 3 UAusschG im jeweiligen Einzelfall nicht entbehrlich.

Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 203 Abs. 2 StGB und § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen.

Ein Wechsel der Fraktionsmitarbeiter ist dem Ausschuss anzuzeigen.

- 2. Die unter Nr. 1 genannten Unterlagen werden dem Untersuchungsausschuss in einfacher Fertigung zur Verfügung gestellt.*
- 3. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten, Berichten, Aussagen und sonstigen Unterlagen bzw. Teilen davon, die schutzbedürftige personenbezogene Daten i. S. d. Nr. 1 enthalten, nur in nicht öffentlicher Sitzung Beweis zu erheben und zu würdigen.*
- 4. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die dem Recht Betroffener auf personenbezogenen Datenschutz unterliegende Angaben i. S. d. Nr. 1 betreffen.*
- 5. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die dem personenbezogenen Datenschutz unterliegenden Vorgänge (Nr. 1 bis 4) die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden. Die nach Anlage 3 der Geschäftsordnung des 5. Sächsischen Landtags akkreditierten Mitarbeiter der Fraktionen haben eine Verpflichtung auf Geheimhaltung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) und auf das Datengeheimnis nach dem Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz) gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachzuweisen.*
- 6. Die in diesem Zusammenhang von der vorlegenden Stelle übermittelten Berichte, Akten und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.*
- 7. Die Behandlung der dem personenbezogenen Datenschutz unterliegenden Unterlagen i. S. d. Nr. 1 bestimmt sich entsprechend § 8 Abs. 3 der Geheimschutzordnung.*

Dies bedeutet, dass solche Unterlagen nur in Sitzungen und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, deren Stellvertreter sowie der dem Ausschuss benannten Mitarbeiter der Fraktionen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen.

In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt werden muss.

Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Einsichtnahme in die dem personenbezogenen Datenschutz unterliegenden Unterlagen durch die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter sowie die dem Ausschuss benannten Mitarbeiter der Fraktionen in einer Liste verzeichnet wird, in die sich die Einsichtnehmenden mit Datum, Uhrzeit des Beginns und Endes der Einsichtnahme sowie Unterschrift einzutragen haben.

8. Bei den dem personenbezogenen Datenschutz unterliegenden Niederschriften beziehungsweise Teilen von Niederschriften werden vom Vorsitzenden die Zahl der Niederschriftenexemplare und deren Verteilung festgelegt. Die entsprechenden Niederschriften sind in den Räumen der Landtagsverwaltung mit der Möglichkeit, für die in Nr. 1 Abs. 2 genannten Personen dort Einsicht zu nehmen, aufzubewahren. Im Übrigen gilt Nr. 7 Abs. 2 entsprechend.

II. Geheimhaltung von Verschlussachen

1. Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die durch die vorliegende Stelle als Verschlussachen i. S. d. Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) eingestuft worden sind, geheim gehalten werden. Die Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags findet Anwendung.

Durch den Beschluss wird eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses nach Art. 54 Abs. 2 SächsVerf, § 8 Abs. 1 – 3 UAusschG im jeweiligen Einzelfall nicht entbehrlich.

Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen.

Ein Wechsel der Fraktionsmitarbeiter ist dem Ausschuss unter Nachweis der Sicherheitsüberprüfung und der förmlichen Ermächtigung des Landtagspräsidenten nach § 7 Abs. 3 Geheimschutzordnung des Landtags anzuzeigen.

2. Die als Verschlussachen eingestuften Berichte und sonstigen Auskünfte werden von der vorliegenden Stelle ebenso wie die angeforderten Akten in einfacher Fertigung dem Untersuchungsausschuss zu Händen der VS-Registatur der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellt.

3. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes wird der Beauftragte der Staatsregierung unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen lassen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss. Der Untersuchungsausschuss hat bei einer von der zuständigen herausgebenden Stelle abweichenden Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit vor einer Offenbarung das

Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen (vgl. BVerfGE 67, 137).

4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten, Berichten, Aussagen und sonstigen Unterlagen bzw. Teilen davon, die als Verschlusssache eingestuft sind, nur in nicht öffentlicher Sitzung Beweis zu erheben und zu würdigen. Elektronische Geräte, die dazu geeignet sind, Informationen zu übermitteln oder aufzuzeichnen, werden in den Beratungsraum nicht mitgeführt. § 8 Abs. 4 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes kommt nicht zur Anwendung.

5. Der Umgang mit Verschlussachen in der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Übrigen richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben dabei insbesondere bei fraktionsinternen Beratungen sicherzustellen, dass lediglich entsprechend sicherheitsüberprüfte und vom Landtagspräsidenten nach § 7 Abs. 3 Geheimschutzordnung ermächtigte Fraktionsmitarbeiter Zugang zu Inhalten aus Verschlussachen erhalten.

6. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften, die Verschlussachen betreffen.

7. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Protokollierung der Beratungen zu Verschlussachen auch dem Inhalt nach (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Geheimschutzordnung). Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Zahl der Niederschriftenexemplare festzulegen. Die entsprechenden Niederschriften sind in den Verwahräumen der Landtagsverwaltung mit der Möglichkeit für die in Nr. 1 Satz 2 dieses Beschlusses sowie die in § 7 Abs. 1 Geheimschutzordnung genannten Personen, dort Einsicht zu nehmen, aufzubewahren.“

4.6.4. Akteneinsichtsordnungen

Die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses einigten sich einvernehmlich während ihrer 4. Sitzung am 15. Juni 2012 auf nachfolgende Verfahrensweise bei der Akteneinsicht in Ergänzung der Bestimmungen der bereits beschlossenen Verfahrensgrundsätze:

Akteneinsichtsordnung:

„Beweismittel können im Raum A 421 (offene Akten) und im Raum AK 92 (geheime Akten) eingesehen werden. Die Akteneinsicht ist rechtzeitig in der Geschäftsstelle des 3. UA bei Herrn Ridder (Tel: -5230, Zimmer 402) oder bei Frau Schade (Tel: -5255, Zimmer 422) anzumelden.

Die Akteneinsicht ist werktätlich außer an Plenartagen möglich in den Zeiten von

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Anmeldung bitte bis 15:00 Uhr)

Freitag: 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Anmeldung bitte bis 12:00 Uhr)“

4.6.5. Zusammenwirken mit dem Geheimschutzbeauftragten des Sächsischen Landtags

Der Geheimschutzbeauftragte Dr. Jürgen Schröder, war durch die ihm vom Präsidenten des Sächsischen Landtags nach § 2 Satz 2 GSO uneingeschränkt übertragenen Aufgaben nach der Geheimschutzordnung in zahlreiche Vorgänge und Verfahren eingebunden. Als Geheimschutzbeauftragter des Sächsischen Landtags betreute er den Ausschuss in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags und nach den Richtlinien der Staatsregierung über den Umgang mit Verschlussachen als VS-VERTRAULICH als unterster Stufe oder VS-GEHEIM klassifiziert waren.

4.7. Amtshilfeersuchen an den Untersuchungsausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss erhielt mehrere Schreiben mit Ersuchen um Amtshilfe.

Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ des Bayrischen Landtags ersuchte zur Einbeziehung in seine Arbeit den 3. Untersuchungsausschuss um Übermittlung der Protokolle der Sachverständigenanhörungen sowie der Protokolle der durchgeführten Zeugenvernehmungen und bot gleichzeitig die Übermittlung der Protokolle seinerseits an. Der Ausschuss beschloss am 17. September 2012 dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ die gewünschten Protokolle zur Verfügung zu stellen.

Das Oberlandesgericht München wandte sich mit einem Amtshilfegesuch um Übersendung aller Protokolle der erfolgten Zeugenvernehmungen an den 3. Untersuchungsausschuss. Mit Beschluss des Ausschusses am 10. Juni 2013 wurde dem Amtshilfegesuch entsprochen und dem Oberlandesgericht München die öffentlichen und nichtöffentlichen sowie die geheimen Protokolle zur Verfügung gestellt.

Auch der Untersuchungsausschuss 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags bat auf Grundlage eines Beweisbeschlusses im Wege der Amtshilfe um die Übersendung der Beweisaufnahmeprotokolle des 3. Untersuchungsausschusses. Im Zuge des Protokollaustausches zwischen dem Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags und des 3. Untersuchungsausschusses, wurde der Bitte mit Beschluss des Ausschusses am 10. Juni 2013 entsprochen und die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen sowie die geheimen Protokolle der Zeugenvernehmungen dem Untersuchungsausschuss 5/1 zur Verfügung gestellt.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin übermittelte das Ersuchen des Landeskriminalamtes Berlin auf Akteneinsicht in eine dem 3. Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweiserhebung übergebene Akte der Staatsanwaltschaft Dresden. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wurde ebenfalls durch das Bundeskriminalamt um Auskunft bzw. Akteneinsicht zu dieser Akte gebeten. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung am 21. Januar 2013 die begehrte Akteneinsicht des Landeskriminalamtes Berlin sowie des Bundeskriminalamtes nach Prüfung der Staatsanwaltschaft Dresden auf etwaige Verwendungsbeschränkungen zu gewähren.

4.8. Sonstige Zuschriften an den Untersuchungsausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss erhielt einige Zuschriften mit unterschiedlichen Anliegen von Petenten. Die Schreiben wurden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München, wandten sich die Verteidiger von Frau Beate Zschäpe mit der Bitte um Akteneinsicht in die öffentlichen und nichtöffentlichen Stenografischen Protokolle der Zeugenvernehmungen an den 3. Untersuchungsausschuss. Mit Beschluss des Ausschusses am 25. März 2013 wurde dem Antrag der Verteidiger von Frau Zschäpe nicht entsprochen. Der Ausschuss hat seine Entscheidung unter Abwägung zwischen den Belangen des Ersuchenden, den Interessen der Abgeordneten und den Interessen schutzwürdiger Dritter sowie unter Berücksichtigung der Geheimschutzbelange getroffen.

5. Aktenführung und Methoden der Materialsammlung

Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten und beim Ausschusssekretariat eingegangenen Unterlagen wurden als Ausschussdrucksache (ADS) deklariert und nummeriert.

Die eingegangenen Unterlagen standen den Ausschussmitgliedern sowie den dem Ausschuss benannten Fraktionsmitarbeitern im Aktenraum des Untersuchungsausschusses sowie in der VS-Registratur (Raum A K92) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Alle Unterlagen des Ausschusses wurden in einem gesonderten Aktenraum der Landtagsverwaltung bzw. in der VS-Registratur gelagert und konnten von den Mitgliedern des Ausschusses und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen eingesehen werden. Die Unterlagen, die den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM hatten, konnten gemäß der Geheimschutzordnung des Landtags nur von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Soweit die Fraktionen Berater benannt hatten, die nach dem Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft waren, hatten auch diese Zugang. Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit des Ausschusssekretariats bzw. zur Gewährleistung der Einsichtnahme in die entsprechend eingestufteten Unterlagen in der VS-Registratur wurden Mitarbeiter der Landtagsverwaltung eingesetzt, die ebenfalls nach dem genannten Gesetz überprüft waren.

Die in den Ausschusssitzungen beratenen Anträge – Beweis- oder Verfahrensanträge – wurden ebenfalls als Ausschussdrucksache (ADS) gekennzeichnet und dem nicht öffentlichen Protokoll der jeweiligen Ausschusssitzung als Anlage beigefügt.

Über den Eingang der angeforderten Unterlagen informierte der Ausschussvorsitzende in der jeweils dem Eingang der Unterlagen folgenden Sitzung des Ausschusses.

6. Beweisaufnahme

6.1 Strukturierung der Beweisaufnahme

Vor der Sachverhaltsaufklärung hat sich der Untersuchungsausschuss an drei Sitzungstagen (15. Juni 2012, 2. Juli 2012 und 17. September 2012) mit der Anhörung und Befragung von Sachverständigen einen Überblick über die Sicherheitsarchitektur und den Rechtsextremismus in Sachsen verschafft.

Der Ausschuss war sich darüber einig, anschließend die Untersuchungen in folgende Themenkomplexe aufzugliedern:

1. Themenkomplex: Suche nach dem Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe
2. Themenkomplex: Banküberfälle/Raubserien sowie deren Bearbeitung durch Strafverfolgungsbehörden
3. Themenkomplex: Verantwortung der Polizeibehörden in der Auseinandersetzung mit rechtsmotivierten Straftaten
4. Themenkomplex: Verantwortung der Justiz in der Auseinandersetzung mit rechtsmotivierten Straftaten
5. Themenkomplex: Landesamt für Verfassungsschutz
6. Themenkomplex: Johannegeorgenstadt
7. Themenkomplex: Verantwortung der Regierung bei der Entwicklung und Verfestigung neonazistischer Strukturen und Netzwerke in Sachsen
8. Themenkomplex: Agieren der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Behörden nach dem 4. November 2011

6.2. Beweisanträge durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen

6.2.1 Durchführung der Sachverständigenanhörungen und Zeugenvernehmungen

Insgesamt wurden durch die Fraktionen 132 Beweisanträge gestellt, in denen die Anhörung von 12 Sachverständigen und die Einvernahme von 120 Zeugen verlangt wurde. In den 26 Beweiserhebungssitzungen hat der 3. Untersuchungsausschuss insgesamt 6 Sachverständige und 34 Zeugen vernommen, davon wurden 6 Zeugen mehrfach vernommen.

Der Ausschuss hat folgende Sachverständigenanhörungen und Zeugenvernehmungen durchgeführt:

Termin	Zeuge / Sachverständige	ADS
15. Juni 2012 10:00 Uhr	Herr Prof. Dr. Fabian Virchow	ADS 32
2. Juli 2012 10:00 Uhr 10:00 Uhr 10:00 Uhr	Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Frau Grit Hanneforth Herr Prof. Dr. Christoph Gusy	ADS 21 ADS 25 ADS 45
17. September 2012 10:00 Uhr 10:00 Uhr	Frau Andrea Röpke Herr Prof. Dr. Uwe Backes	ADS 31 ADS 76
28. September 2012 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Wolfgang Jehle Herr Peter Pählich	ADS 80 ADS 81
19. Oktober 2012 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Jens Merten Herr Horst Wawrzynski	ADS 107 ADS 108
5. November 2012 10:00 Uhr	Herr Bernd Merbitz	ADS 3
17. Dezember 2012 10:00 Uhr	Herr Dr. Olaf Vahrenhold	ADS 16, 132
21. Januar 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold	ADS 16, 132
22. Februar 2013 12:30 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold	ADS 16, 132
4. März 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold Herr Reinhard Boos	ADS 16, 132 ADS 16, 132
25. März 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Reinhard Boos	ADS 16, 132
19. April 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Alfred Diemaier Herr Volker Lange	ADS 302 ADS 105
7. Mai 2013 10:00 Uhr	Herr Staatsminister Markus Ulbig	ADS 133
21. Juni 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr 15:00 Uhr	Herr Sven Wunderlich Herr Jörg Kreusel Herr Carsten Külbel	ADS 364 ADS 200 ADS 205
9. September 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Sven Wunderlich	ADS 364
18. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Ulrich Pester Herr Jürgen Kliem	ADS 101 ADS 96

21. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Jürgen Traut Herr Sigmar Schmid	ADS 325 ADS 320
22. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Gunter Rechenberg Herr Uwe Reißmann	ADS 102 ADS 83
23. Oktober 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Carsten Kaempf Herr Klaus Käfferlein	ADS 468 ADS 469
24. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Michael Thur Herr Michael Weinreich	ADS 464 ADS 462
18. November 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Gerd Rychciak <u>Fortsetzung</u> Herr Jürgen Kliem	ADS 319 ADS 96
19. Dezember 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Hendrik Keil Herr Andreas Lein	ADS 321 ADS 322
20. Januar 2014 10:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Herr Peter Hertel Herr Klaus Hickmann Herr Frank Wagner	ADS 590 ADS 585 ADS 589
3. März 2014 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Rocco Rautenberg Herr Jürgen Georgie	ADS 586 ADS 444
31. März 2014 10:00 Uhr 11:30 Uhr 14:00 Uhr 15:00 Uhr	Herr Dirk Eitner Herr Christian Korne <u>Fortsetzung</u> Herrn Michael Thur Herrn Michael Weinrich	ADS 613 ADS 614 ADS 464 ADS 616
16. April 2014 10:00 Uhr	Herr Klaus Hardraht	ADS 70

6.2.2 Nicht erschiene Sachverständige:

Aus terminlichen Gründen standen folgende geladene Sachverständige für eine Anhörung nicht zur Verfügung:

Herr Prof. Dr. Eckard Jesse, ADS 22

Herr Prof. Dr. Klaus Schroeder, ADS 23

Herr Prof. Dr. Wolfgang Wippermann, ADS 29

Herr Prof. Dr. Richard Stöss, ADS 33

6.2.3 Dauer der Anhörungen und Vernehmungen:

Termin	Zeuge / Sachverständige	Dauer in Stunden/Minuten
15. Juni 2012 10:00 Uhr	Herr Prof. Dr. Fabian Virchow	04:10
2. Juli 2012 10:00 Uhr 10:00 Uhr 10:00 Uhr	Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Frau Grit Hanneforth Herr Prof. Dr. Christoph Gusy	06:05
17. September 2012 10:00 Uhr 10:00 Uhr	Frau Andrea Röpke Herr Prof. Dr. Uwe Backes	06:11
28. September 2012 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Wolfgang Jehle Herr Peter Pählich	05:50 02:43
19. Oktober 2012 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Jens Merten Herr Horst Wawrzynski	04:11 01:40
5. November 2012 10:00 Uhr	Herr Bernd Merbitz	06:24
17. Dezember 2012 10:00 Uhr	Herr Dr. Olaf Vahrenhold	06:16
21. Januar 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold	06:12
22. Februar 2013 12:30 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold	02:53
4. März 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Dr. Olaf Vahrenhold Herr Reinhard Boos	02:11 03:56
25. März 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Reinhard Boos	06:29
19. April 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Alfred Diemaier Herr Volker Lange	01:58 03:14
7. Mai 2013 10:00 Uhr	Herr Staatsminister Markus Ulbig	07:13
21. Juni 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr 15:00 Uhr	Herr Sven Wunderlich Herr Jörg Kreusel Herr Carsten Külbel	02:57 02:16 01:56
9. September 2013 10:00 Uhr	<u>Fortsetzung</u> Herr Sven Wunderlich	05:50
18. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Ulrich Pester Herr Jürgen Kliem	02:38 02:41

21. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Jürgen Traut Herr Sigmar Schmid	02:54 02:14
22. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Gunter Rechenberg Herr Uwe Reißmann	01:43 01:41
23. Oktober 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Carsten Kaempf Herr Klaus Käfferlein	01:02 02:35
24. Oktober 2013 10:00 Uhr 14:00 Uhr	Herr Michael Thur Herr Michael Weinreich	01:58 02:11
18. November 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Gerd Rychciak <u>Fortsetzung</u> Herr Jürgen Kliem	01:02 02:16
19. Dezember 2013 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Hendrik Keil Herr Andreas Lein	01:58 01:00
20. Januar 2014 10:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Herr Peter Hertel Herr Klaus Hickmann Herr Frank Wagner	00:25 00:35 01:00
3. März 2014 10:00 Uhr 13:00 Uhr	Herr Rocco Rautenberg Herr Jürgen Georgie	01:20 02:17
31. März 2014 10:00 Uhr 11:30 Uhr 14:00 Uhr 15:00 Uhr	Herr Dirk Eitner Herr Christian Korne <u>Fortsetzung</u> Herrn Michael Thur Herrn Michael Weinrich	01:02 01:25 01:49 00:52
16. April 2014 10:00 Uhr	Herr Klaus Hardraht	04:04

6.3. Beweisanträge auf Aktenvorlage und Vorlage sonstiger Unterlagen

In den Sitzungen des 3. Untersuchungsausschusses wurden insgesamt 40 Beweisanträge zur Anforderung von Unterlagen beschlossen. Daraus ergab sich ein Aktenbestand von insgesamt 585 Aktenordnern:

- 433 Ordner als offene Unterlagen
- 18 Ordner als VS-NfD
- 68 Ordner als VS-VERTRAULICH klassifizierte Unterlagen und

66 Ordner als VS-GEHEIM eingestufte Unterlagen.

Vom Landesamt für Verfassungsschutz wurden 137 Ordner, durch die Sächsische Staatsregierung 212 Aktenordner übergeben. Das Landeskriminalamt übergab 158 Aktenordner. Der Landtag Thüringen übersandte 13 Aktenordner. Von der Generalstaatsanwaltschaft wurden 22 Ordner übersandt.

Nachfolgende 40 Beweisanträge wurden gestellt und beschlossen:

ADS 2	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung von Akten, Dokumenten, Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel von der Staatsregierung</p> <ul style="list-style-type: none">- die Informationen über die „Terrorgruppe NSU“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer enthalten, insbesondere über Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, oder über weitere Personen oder Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen- die diesbezüglichen Informations- und Kommunikationsbeziehungen sowie den Informations- und Aktenaustausch der Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Europa, der Staatskanzlei und des Büros des Ministerpräsidenten im Untersuchungszeitraum untereinander- die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes oder anderer Bundesländer ausgetauscht wurden
ADS 5	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Namentliche Benennung und Übermittlung der ladungsfähigen Anschrift sämtlicher Personen, die mit den für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben betraut waren</p> <ul style="list-style-type: none">- die für die genannten Ermittlungen jeweils zuständigen Generalstaatsanwälte- die für die genannten Ermittlungen jeweils sachleitend zuständigen Staatsanwälte bzw. Oberstaatsanwälte <p>über das SMJus</p>

<p>ADS 6</p>	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Benennung konkreter Aktenzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtlicher Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die durch Justizbehörden des Freistaates Sachsen wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe NSU oder ihren vermutlichen Mitgliedern zugeordnet werden und - der Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nicht zu weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind <p>über das SMJus</p>
<p>ADS 7</p>	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Benennung und Übermittlung der konkreten Aktenzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtlicher polizeilicher Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr, die im durch die Behörden des Freistaates Sachsen wegen begangener Taten oder drohender Gefahren durchgeführt und angelegt worden sind, die der NSU zugeordnet worden sind - der polizeilichen Ermittlungsvorgänge, die der Generalbundesanwalt oder das Bundeskriminalamt nicht an sich gezogen haben oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in der Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes oder des Bundeskriminalamtes übergegangen sind <p>über das SMI</p>
<p>ADS 8</p>	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Namentliche Benennung und Übermittlung der ladungsfähigen Anschrift sämtlicher Personen, die mit wichtigen Ämtern oder Aufgaben betraut waren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen - die jeweiligen Leiter der für Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz mit Bezeichnung der Dienststellung

	<p>- die jeweiligen Leiter der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) sowie Sonderkommissionen</p> <p>- die jeweiligen Leiter des polizeilichen Staatsschutzes</p>
ADS 9	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Verfahrensakten einschließlich etwaiger Nebenakten, Beiakten und Beweismittelordner betreffend die im Freistaat Sachsen mutmaßlich durch Angehörige oder/und Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ begangenen Überfälle auf Sparkassen, Postfilialen oder sonstigen Kreditinstitute sowie mutmaßlich zuordenbare Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen und sonstige Straftaten von der Generalstaatsanwaltschaft</p>
ADS 10	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Organigramme/Organisationspläne und Geschäftsverteilungspläne der Staatskanzlei, des Büros des Ministerpräsidenten, des Staatsministeriums des Innern, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes, des Staatsministeriums der Justiz, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften bei allen Landgerichten seit Behördengründung bis zum 7. März 2012 soweit sie sich auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus beziehen</p> <p>über die SK, SMI, SMJus</p>
ADS 11	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung aller seit Behördengründung bis zum 7. März 2012 geltenden verwaltungsintern verbindlichen, abstrakt-generellen und den Adressaten bekannt gegebenen Vorschriften der obersten Landesbehörden zur Prävention, Verhinderung, Aufklärung oder Strafverfolgung im Bereich des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus</p> <p>über das SMI, SMJus</p>
ADS 12	<p>Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Verwaltungsvorschriften, Einzelanweisungen und sonstiger Festlegungen zu Berichts-, Unterrichts- bzw. Informationsübermittlungspflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz über Erkenntnisse im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus</p> <p>über SMI</p>

ADS 13	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten und dem SMI zur Verfügung gestellten „Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung NSU</p> <p>über SMI</p>
ADS 17	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Verfassungsschutzberichte seit Gründung bis zum 7. März 2012</p> <p>über das LfV</p>
ADS 26	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung des Berichts der vom Innenminister des Freistaates Thüringen eingesetzten sog. Schäfer-Kommission nach Übergabe an die Regierung des Freistaates Sachsen</p> <p>über SK Thüringen</p>
ADS 27	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der vom Landesamt für Verfassungsschutz seit November 2011 zur NSU und dem engeren Unterstützerumfeld erstellten Erkenntniszusammenstellungen bzw. Akten und Dateien, die zusammengestellt wurden</p>
ADS 28	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, Dateien oder sonstige sächliche Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen und des SMI vorliegen und Informationen enthalten über die Terrorgruppe NSU oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer</p> <p>über SMI</p>
ADS 104	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Verfahrensakten einschließlich Nebenakten, Beiakten und Beweismittelordnern, die die im Freistaat Sachsen mutmaßlich durch Angehörige und/oder Unterstützer der Terrorgruppe NSU begangenen Überfälle auf Sparkassen, Postfilialen, sonstigen</p>

	<p>Kreditinstituten und Läden</p> <p>über Bundesministerium der Justiz</p>
ADS 117	<p>Beweisantrag der CDU-Fraktion</p> <p>Beziehung einer codierten Auflistung aller Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die mit dem Thema Rechtsextremismus in dem Zeitraum 1998 bis zum 7. März 2012 befasst waren, deren Funktion einschließlich der Zeiträume der jeweiligen Befassung</p> <p>über SMI</p>
ADS 152	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Benennung der Namen, Amtsbezeichnungen und ladungsfähigen Anschriften sämtlicher Personen, die mit den im Zeitraum von Oktober 1999 bis Oktober 2006 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mutmaßlich durch die Terrorgruppe NSU verübten Banküberfällen aufgrund von Ämtern oder Aufgaben betraut waren</p> <p>- die jeweiligen befassten ermittelnden Kriminalbeamten, Leiter der Ermittlungsgruppen und Kriminalisten/Fallanalysten der ermittelnden Polizeidienststellen sowie deren Dienstvorgesetzten</p> <p>die jeweils befassten Staatsanwälte sowie deren Dienstvorgesetzte</p> <p>über das SMI, SMJus</p>
ADS 153	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der aktuellsten Fassung des Vorläufigen Abschlussberichts des SMI zum Fallkomplex NSU nach Übergabe an den Innenausschuss des Sächsischen Landtags</p> <p>über das SMI</p>
ADS 154	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Protokolle der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission, des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses sowie des Innenausschusses des Sächsischen Landtags soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen</p> <p>über den Präsidenten des SLT</p>
ADS 155	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Protokolle der Sitzungen der Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insb. fremdenfeindlicher Gewaltakte, soweit sie den</p>

	<p>Untersuchungsgegenstand betreffen</p> <p>im Wege der Amtshilfe über das Bundesamt für Verfassungsschutz</p>
ADS 184	<p>Beweisantrag der CDU-Fraktion</p> <p>Beziehung des vom SMI erstellten vorläufigen Abschlussberichtes an die Parlamentarische Kontrollkommission</p> <p>über SMI</p>
ADS 198	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung des Ordners 94 von 116 zu ADS 37 beim 2. Untersuchungsausschuss</p> <p>über den Präsidenten des SLT</p>
ADS 201	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>- Beziehung des vollständigen Schriftverkehrs zwischen dem LfV Sachsen und dem Militärischen Abschirmdienst seit November 2011,</p> <p>- Beziehung des vollständigen Schriftverkehrs zwischen dem LfV Sachsen und den Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz seit November 2011</p> <p>soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen</p> <p>über das SMI</p>
ADS 202	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, die das LKA Berlin zu der V-Person Thomas S. geführt hat oder die Bezüge zu der Eigenschaft des Thomas S. als V-Person aufweisen</p> <p>im Wege der Amtshilfe über den Regierenden Bürgermeister von Berlin</p>
ADS 258	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten Schultze einschließlich der Liste der benannten Beweismittel</p> <p>im Wege der Amtshilfe über den 6. Strafsenat des OLG München</p>
ADS 259	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Protokolle und Berichte der Sitzungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und</p>

	<p>Ländern sowie deren Beschlüsse, die den Untersuchungsgegenstand betreffen</p> <p>im Wege der Amtshilfe über das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern</p>
ADS 303	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der Protokolle des UA 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags</p> <p>im Wege der Amtshilfe beim Thüringer Landtag</p>
ADS 304	<p>Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der Protokolle des 2. UA „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestages</p> <p>im Wege der Amtshilfe über den Deutschen Bundestag</p>
ADS 339	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Benennung und die Einvernahme der jeweiligen vom 1. Januar 1998 bis 7. März 2012 für die Aufsicht über das LfV zuständigen Referats- und Abteilungsleiter im SMI als Zeugen</p> <p>über das SMI</p>
ADS 345	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung der ungekürzten Fassung des „Berichts über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des LfV Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. NSU vom 20. Februar 2013</p> <p>über das SMI</p>
ADS 434	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Dienstvorschriften des LfV, die seit Behördengründung erlassen wurden, einschließlich der Angabe des Geltungszeitraums</p> <p>über das SMI</p>
ADS 435	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>- Beziehung der monatlichen Lageberichte und der unverzüglichen schriftlichen Berichte mit Bezügen zum Rechtsextremismus, die das LfV an das SMI/die Staatsregierung seit dem Untertauchen der Thüringer Mitglieder der Zwickauer Terrorzelle bis zum Auffliegen der NSU</p>

	<p>übersandt hat</p> <p>- Angabe der monatlichen Lageberichte und der unverzüglichen schriftlichen Berichte in denen das LfV das SMI bzw. Staatsregierung über die drei Thüringer Mitglieder der Zwickauer Terrorzelle und ihre Unterstützern unterrichtete</p> <p>über das SMI</p>
ADS 441	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien oder gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden Sachsens, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer, deren Gegenstand die Herstellung des Benehmens bzw. Einvernehmens zu Tätigkeiten von Vertrauenspersonen, Verdeckten Ermittlern und sonstigen Informanten</p> <p>über SMI</p>
ADS 442	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel des LfV, des LKA des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden im Freistaat Sachsen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer zu Personen auf der sog. 129-er Liste</p> <p>über das SMI</p>
ADS 443	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger Beweismittel des LfV, des LKA, des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden in Sachsen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer, zu Vorgängen in Sachsen mit Bezug auf die Terrorgruppe NSU, Blood & Honour, Movement Records, Vertrieb und Produktion von CDs von Bands mit rechtsextremer Gesinnung, rechtsextremen Konzertgeschehen oder Szeneläden, Ku-Klux-Klan</p> <p>über SMI</p>
ADS 504	<p>Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE</p> <p>Benennung aller Mitarbeiter des LKA Berlin, die als VP-Führer für Thomas Starke tätig waren und in diesem Zusammenhang mit sächsischen Behörden unmittelbar in Kontakt standen</p>

	über den Polizeipräsidenten in Berlin
ADS 505	Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE Benennung aller Mitarbeiter des LfV Sachsen, die im Rahmen der Suchoperation „Terzett“ tätig waren über SMI
ADS 506	Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE Beziehung von Beschlussempfehlungen und dem Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22. August 2013 über Deutschen Bundestag
ADS 507	Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE Benennung aller Mitarbeiter des LfV Sachsen, die als VP-Führer für Quellen im Bereich und Umfeld von „Blood & Honour - Sektion Sachsen“, der ehemaligen Sektion (Ex-B&H) sowie „Movement Records“ tätig waren über das SMI
ADS 547	Beweisantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Benennung aller Mitarbeiter des Referates Staatsschutz beim ehemaligen Polizeipräsidium Chemnitz, die mit dem Untersuchungsgegenstand von 1998 bis 2005 befasst waren über das SMI

6.4. Parlamentarische Befassung mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ außerhalb des Untersuchungsausschusses

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Identität der drei Mitglieder des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ und ihres langjährigen Aufenthaltes und Wirkens im Freistaat Sachsen befassten sich die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK), der G 10 Kommission und der Innenausschuss des Sächsischen Landtags in zahlreichen Sondersitzungen mit dem Sachverhalt. Diese Sitzungen begannen zeitlich vor der Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses und fanden auch noch zeitlich parallel statt.

In der 44. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 23. November 2011 (Plenarprotokoll 5/44, S. 4325 – 4351) informierte Markus Ulbig, Staatsminister des Innern, das Parlament über den Stand der Erkenntnisse zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU).

In der 46. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 14. Dezember 2011 (Plenarprotokoll 5/46, S. 4604 – 4617) wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Einsetzung einer Unabhängigen Untersuchungskommission „Aufklärung der Mitverantwortung sächsischer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für das

ungehinderte Wirken der Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund“, Drucksache 5/7600, mehrheitlich abgelehnt.

Auch nach Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses am 7. März 2012 befassten sich das Parlament, Ausschüsse und Gremien des Sächsischen Landtags mit dem Wirken der Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“.

In der 59. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 11. Juli 2012 informierte Markus Ulbig, Staatsminister des Innern, das Parlament über das Auffinden von G-10-Maßnahmen mit Bezug zum NSU-Komplex im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Plenarprotokoll 5/59, S. 5935 – 5940).

In der 63. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 27. September 2012 (Plenarprotokoll 5/63, S. 6400 – 6410) informierte der Vorsitzende der PKK, Prof. Dr. Günther Schneider, CDU, das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse des Vorläufigen Abschlussberichts der PKK im Zusammenhang mit dem Tatkomplex NSU (Drucksache 5/9529, Unterrichtung durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Drucksache 5/10164, Beschlussempfehlung des Innenausschusses).

Am 20. Februar 2013 stellte die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern eingesetzte Expertenkommission ihren Bericht über die „Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund“ vor. Mitglieder der Kommission waren Prof. Monika Harms, Generalbundesanwältin a. D., Franz Josef Heigl, Präsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen a. D., Dr. Helmut Rannacher, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg a. D. Die Ergebnisse des Berichts wurden in der PKK erörtert.

Nachdem am 14. Juli 2012 mehrere Zeitungen berichtet hatten, dass nach dem Bekanntwerden der Taten der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011 im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Akten und Teile von Akten zu rechtsextremen Aktivitäten und in weiterem Zusammenhang mit dem NSU vernichtet worden seien, leitete der Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig, noch am selben Tag eine schriftliche Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 27 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes ein und prüfte von Anfang August 2012 bis Dezember 2012 die Aktenführung der Behörde. Die anschließende Unterrichtung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten „Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012“, Drucksache 5/11033, wurde dem Innenausschuss am 25. Januar 2013 zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesen und von diesem in seiner 46. Sitzung am 21. März 2013 abschließend beraten. Die Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten und der darauf beruhende Bericht sowie die Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 5/11586, wurden in der 74. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 18. April 2013 behandelt (Plenarprotokoll 5/74, S. 7722 - 7732). Außerdem war die Unterrichtung Gegenstand der Beratung der PKK.

6.5. Parallele Untersuchungen und Zusammenarbeit mit Behörden und Gremien außerhalb des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags

6.5.1. Ermittlungen des Generalbundesanwalts und Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht in München

Die Generalbundesanwaltschaft hat am 8. November 2012 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München Anklage gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ *Beate Zschäpe* sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des „NSU“ erhoben:

Der 37-jährigen deutschen Staatsangehörigen *Beate Zschäpe* wird vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des „NSU“ mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des „NSU“ in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus sei sie hinreichend verdächtig, als Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein. Ferner wird ihr in der Anklageschrift zur Last gelegt, die Unterkunft der terroristischen Vereinigung in Zwickau in Brand gesetzt und sich dadurch wegen eines weiteren versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung strafbar gemacht zu haben (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, §§ 211, 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, §§ 251, 253, 255, 306a Abs. 1 Nr. 1, 3, § 306b Abs. 2 Nr. 2, §§ 306c, 308 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 25 Abs. 2, §§ 52, 53 Strafgesetzbuch [StGB]).

Zudem hat die Bundesanwaltschaft Anklage erhoben

- gegen den 37-jährigen deutschen Staatsangehörigen Ralf W. und den 32-jährigen deutschen Staatsangehörigen Carsten S. wegen Beihilfe zum Mord an den neun Mitbürgern ausländischer Herkunft durch die Beschaffung der Tatwaffe Ceska 83 nebst Schalldämpfer (§ 211, § 27 StGB),
- gegen den 33-jährigen deutschen Staatsangehörigen André E. wegen Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des „NSU“ in der Kölner Altstadt sowie wegen Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in jeweils zwei Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 i. d. F. vom 22. August 2002, § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 n. F., § 211, 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, § 249 Abs. 1, § 308 Abs. 1 und 2, §§ 27, 52, 53 StGB) sowie
- gegen den 38-jährigen deutschen Staatsangehörigen Holger G. wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in drei Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 53 StGB).²

² Aus: Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 8. November 2012, Nr. 32/2012

Der erste Termin der Hauptverhandlung vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München gegen *Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach* und *Carsten Schultze* hat am 6. Mai 2013 stattgefunden.

Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat den Ausschuss im Wege der Amtshilfe ersucht, die Protokolle über die durch den Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenvernehmungen vorzulegen (ADS 356). Ein entsprechendes Ersuchen haben auch die Strafverteidiger der Angeklagten *Beate Zschäpe* an den Ausschuss gerichtet (ADS 346).

Der 3. Untersuchungsausschuss hat dem Oberlandesgericht München aufgrund Beschlusses in der 19. Sitzung am 10. Juni 2013 die bestätigten Protokolle über die erfolgten öffentlichen und nichtöffentlichen Zeugenvernehmungen sowie die Protokolle über geheime Zeugenvernehmungen als Kopie in Schriftform nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verschlussanweisung (VSA) der Sächsischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt.

6.5.2. Schäfer-Kommission

Am 23. November 2011 setzte der Innenminister des Freistaates Thüringen eine unabhängige Kommission ein, die sich mit dem Verhalten der Thüringer Behörden und der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer-Trios“ auseinandersetzten sollte. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof a. D. *Dr. Gerhard Schäfer* bestimmt. Weitere Mitglieder der Kommission waren der Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Volkhard Wache* und der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz Ministerialdirigent *Gerhard Meiborg*.

Die Kommission legte am 14. Mai 2012 ihr Gutachten vor. Dieses wurde als ADS 139 Bestandteil der weiteren inhaltlichen Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses.

6.5.3. Bund-Länder-Experten-Kommission Rechtsterrorismus

Auf ihrer 193. Sitzung am 8. und 9. Dezember 2011 beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) die Einsetzung einer von Bund und Ländern paritätisch besetzten Expertenkommission Rechtsterrorismus. Ihr gehörten die Senatoren a. D. *Dr. Erhart Körting* (ehemaliger Innensenator des Landes Berlin) [bis 17. September 2012] und *Heino Vahldieck* (ehemaliger Innensenator des Landes Hamburg), Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost* und Rechtsanwalt *Prof. Dr. Eckhart Müller* sowie Staatsminister a. D. *Karl Peter Bruch* [ab 12. Oktober 2012] an.

Der 3. Untersuchungsausschuss hat der Kommission auf deren Bitte vom 19. Juni 2012 (ADS 75) die Protokolle der Zeugenvernehmungen zur Verfügung gestellt.

Mitglieder der Kommission führten in Vorbereitung ihres Abschlussberichtes in der 14. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses am 22. Februar 2013 ein Gespräch mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses.

Der Abschlussbericht der Bund-Länder-Experten-Kommission vom 30. April 2013 wurde als ADS 423 in die Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses einbezogen.

6.5.4. Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag beschloss am 26. Januar 2012 auf Antrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/8453) einstimmig die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema NSU (Plenarprotokoll 17/155 S. 18552 (A)).

Der Untersuchungsausschuss beendete seine Arbeit am 22. August 2013 mit seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht an den Deutschen Bundestag nach Art. 44 des Grundgesetzes (Drucksache 17/14600). Dieser wurde als ADS 570 Bestandteil der weiteren inhaltlichen Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses.

6.5.5. Untersuchungsausschuss im Freistaat Thüringen

Auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. Januar 2012 beschloss der Thüringer Landtag in seiner 76. Sitzung am 26. Januar 2012 einstimmig, einen Untersuchungsausschuss

„Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) und des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten“

einzusetzen (Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/3969 vom 26. Januar 2012, zu Drucksache 5/3902).

Der 3. Untersuchungsausschuss beschloss am 22. Februar 2013 den Beweisantrag auf Beiziehung der Protokolle des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags im Wege der Amtshilfe. Der Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags stellte dem 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags die gewünschten Protokolle zur Verfügung.

Am 31. März 2013 hat die Vollversammlung des Thüringer Landtags in ihrer 113. Sitzung den Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses (Thüringer Landtag 5. Wahlperiode, Drucksache 5/5810 vom 7. März 2013) beraten (Plenarprotokoll 5/113 vom 31. März 2013, S. 10848 – 10862).

6.5.6. Untersuchungsausschuss im Freistaat Bayern

Die Vollversammlung des Bayerischen Landtags hat am 4. Juli 2012 gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung den Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ eingesetzt. Der Ausschuss hat den Auftrag erhalten, zu ermitteln, inwieweit eine Fehleinschätzung bayerischer Sicherheits- und Justizbehörden bezüglich der Beobachtung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten in Bayern vorlag und ob diese die Bildung der Gruppierung NSU begünstigte. Es sollte das Vorliegen eines Fehlverhaltens hinsichtlich der Verfahren zur Ermittlung der Täter der Mordanschläge des NSU in Bayern geprüft und Möglichkeiten für die Verbesserung der Bekämpfung rechtsextremistischer Gruppierungen und Aktivitäten sowie zur Optimierung der Ermittlungsverfahren sowie der Zusammenarbeit der Sicherheits- und Justizbehörden Bayerns und des Bundes geschlussfolgert werden. Außerdem sollte der Umgang der Ermittler mit Angehörigen beleuchtet werden (Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13150 vom 4. Juli 2012).

Der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags wandte sich mit der Bitte um Übersendung der Protokolle der Sachverständigenanhörungen und der Zeugenvernehmungen, sofern Zeugen aus Bayern vernommen würden oder der Sachverhalt Bezug zum Bayerischen Untersuchungsauftrag aufweist, an den 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags. Der 3. Untersuchungsausschuss stellte dem Bayerischen Landtag nach Beschluss in seiner Sitzung am 17. September 2012 die Protokolle der Sachverständigenanhörungen sowie aktuelle Listen der vernommenen Zeugen zur Verfügung.

Am 17. Juli 2013 hat die Vollversammlung des Bayerischen Landtags den Schlussbericht des Untersuchungsausschusses (Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/17740 vom 10. Juli 2013) behandelt.

7. Beschlussfassung zum Abschlussbericht

In der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. November 2013 stimmten die Mitglieder einer Beauftragung von Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache mit der Erstellung des Sachberichtes für den Abschlussbericht zu.

In der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2013 beschlossen die Mitglieder Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache für seine Arbeiten am Sachbericht die Protokolle der öffentlichen und nicht-öffentlichen Zeugenvernehmungen zur Verfügung zu stellen.

Der von der Landtagsverwaltung erstellte Entwurf des Verfahrensteils zum Abschlussbericht wurde den Abgeordneten zur 34. Sitzung am 16. April 2014 ausgereicht. Der Verfahrensteil wurde mit zwei Änderungen in der 35. Sitzung am 12. Mai 2014 beschlossen.

Der von Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache erstellte Sachbericht wurde den Abgeordneten zur 35. Sitzung am 12. Mai 2014 zur Verfügung gestellt.

In der 36. Sitzung beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Ende der Beweisaufnahme und die Entlassung noch nicht förmlich entlassener Zeugen. Ferner wurden die noch ausstehenden Protokolle gebilligt.

Der von Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache erstellte Sachbericht sowie die Stellungnahme der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurden beschlossen.

Der gemeinsame abweichende Bericht der Fraktionen DIE LINKE, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden zur Kenntnis genommen.

Ebenso wurde der abweichende Bericht der NPD-Fraktion zur Kenntnis genommen.

Ferner lag den Abgeordneten die Stellungnahme des Beauftragten der Staatsregierung zum Ergebnis der Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses des 5. Sächsischen Landtags einschließlich des Berichtes der Projektgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen vom 20. Februar 2013 vor.

Anschließend fassten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über den Abschlussbericht sowie das Ende der Untersuchungen einen Beschluss. Gemäß § 23 Abs. 1 UAusschG wurde auch die Vorlage des Berichtes an den Sächsischen Landtag beschlossen und der Vorsitzende Patrick Schreiber zum Berichtersteller bestimmt.

Teil II Bericht über die getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt und deren Bewertung

Sachverhalt

Aufgrund eines dringlichen Antrags gemäß § 53 Abs. 2 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, der Abgeordneten der Fraktion der SPD, der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Sächsische Landtag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen beschlossen.

Thema des Untersuchungsausschusses ist „Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützungsnetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus, sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe „NSU“ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (neonazistischen Terrornetzwerke in Sachsen)“.

1. Vorbemerkung

Der nachfolgende Sachbericht beschäftigt sich allein mit den unter C. geschilderten Geschehnissen in Thüringen vor der Flucht und dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Er betrifft nur das Verhalten sächsischer Behörden bei der Suche nach dem untergetauchten Trio, wobei auch die Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (LKA) Thüringen und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen eine herausragende Rolle spielt. Nicht berücksichtigt ist beispielsweise der von Kriminalhauptkommissar (KHK) Wunderlich (Zielfahndung Thüringen) in seiner Vernehmung angesprochene Versuch einer Anwerbung der Juliane Walter, damalige Lebensgefährtin von Ralf Wohlleben, als V-Person durch das LfV Thüringen. Auf das Gutachten der Schäfer-Kommission wird nur Bezug genommen soweit es sächsische Behörden betrifft und es in den Anhörungen der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss eine Rolle gespielt hat.

2. Einleitung

Am 4. November 2011 überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, maskiert und mit Schusswaffen, gegen 09:00 Uhr eine Filiale der Sparkasse in Eisenach. Sie erbeuteten 71.920 Euro und flohen mit Fahrrädern zu einem in der Nähe stehenden Wohnmobil, das kurz vor 12:00 Uhr einer Funkstreife in Eisenach-Stregla auffiel. Als sich die Polizisten dem Wohnmobil näherten, erschoss Mundlos zunächst Böhnhardt und dann sich selbst. Zuvor wurde das Wohnmobil in Brand gesetzt. Am gleichen Tag kam es kurz nach 15:00 Uhr in einem Mehrfamilienhaus in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau-Weißenborn zu einer von Beate Zschäpe absichtlich herbeigeführten Explosion, mehrere Hauswände stürzten ein. In dem Brandschutt der – wie sich später

herausstellte – von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bewohnten Mietwohnung, befand sich unter anderen Waffen eine Pistole der Marke *Česká CZ 83*, Kaliber 7,65 mm mit verlängertem Lauf, mit der in den Jahren 2000 bis 2006 Geschäftsleute mit türkischen bzw. kurdischen Wurzeln sowie ein griechischer Geschäftsmann ermordet worden waren.

3. Zur Vorgeschichte

Spätestens seit Anfang 1995 waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in der rechtsextremistischen Szene in Thüringen aktiv und zwar in der „Anti-Antifa Ostthüringen“, die seit 1997 unter dem Namen „Thüringer Heimatschutz (THS)“ auftrat. Böhnhardt und Mundlos gehörten dem Vorstand dieser Vereinigung an, Zschäpe war eines der aktivsten Mitglieder. Dass sich die Drei in der rechtsextremistischen Szene Thüringens auch sonst hervortaten, belegen beispielsweise Funde in einem PKW am 9. November 1996, in dem sich, neben den Drei, auch der Rechtsextremist Holger Gerlach befand. Anlässlich einer Polizeikontrolle in Jena, der sich Böhnhardt zunächst gewaltsam widersetzte, wurden ein Handbeil, ein Schlagstock mit eingebauter Reizgassprühvorrichtung mit passender Patrone, eine Gaspistole, ein Faustkampfmesser, CO₂-Treibgaspatronen, ein Wurfstern, beidseitig geschliffen, ein Kampfmesser mit Haltegriff und Holster, eine Luftdruckpistole, zwei Magazine mit 15 Gaspatronen sichergestellt.

Bei der Staatsanwaltschaft Gera wurde deswegen ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Waffengesetz und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Ende 1997/Anfang 1998 waren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (im Folgenden: USBV) noch weitere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Gera anhängig: 114 Js 20801/96 (Ablage einer ungefährlichen USBV im Stadion in Jena – sogenannte Stadionbombe – in der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 1996), 114 Js 1212/97 (Einwurf von Briefbombenimitaten und Begleitschreiben, die auf die rechtsextreme Szene hindeuteten, bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, der Stadtverwaltung und der Polizeidirektion jeweils in Jena – sogenannte Briefbomben – in der Zeit vom 30. Dezember 1996 bis 2. Januar 1997), 114 Js 37149/97 (Abstellen einer sprengfähigen, jedoch nicht zündfähigen USBV mit etwa 10 Gramm TNT und aufgemalten Hakenkreuzen im Eingangsbereich des Theaters der Stadt Jena – sogenannte Theaterbombe –, die am 2. September 1997 gefunden wurde) und 114 Js 17681/98 (Ablage einer ungefährlichen USBV vor der Magnus-Poser-Gedenkbüste auf dem Nordfriedhof in Jena – sogenannte Friedhofsbombe – am 26. Dezember 1997).

Nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts (LKA) Thüringen waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe für die Ablage dieser USBV verantwortlich. Als Herstellungsort für die USBV-Attrappen nannte das LKA Thüringen der Staatsanwaltschaft Gera drei Garagen, darunter die Garage Nr. 6 in der Richard-Zimmermann-Straße 6, die dem Vater von Böhnhardt gehörte und die Garage Nr. 5 der „Garagengemeinschaft an der Kläranlage“, zu der Böhnhardt und Mundlos, wie eine Observation ergeben hatte, Zugang hatten.

Nach Erlass einer entsprechenden Durchsuchungsanordnung durch das Amtsgericht Jena fand die Durchsuchung am 26. Januar 1998 statt. Allerdings wurde wegen nicht

ausermittelter Umstände zeitversetzt zunächst – wie für alle Durchsuchungsobjekte eigentlich vorgesehen – die Garage Böhnhardts in der Richard-Zimmermann-Straße 6 um 06:00 Uhr durchsucht, die ohne Ergebnis blieb, während die Garage Nr. 5 der „Garagengemeinschaft an der Kläranlage“ erst nach Feststellung des Garageneigentümers, des Polizeibeamten Apel aus Jena, und der gewaltsamen Öffnung eines an der Garagentür zusätzlich angebrachten Schlosses durch die Feuerwehr Jena, erst gegen 09:00 Uhr durchsucht werden konnte. In dieser Garage befand sich die gesuchte Bombenwerkstatt. Aufgefunden wurden unter anderem ein Metallrohr mit zwei Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben, eine vorbereitete Zündvorrichtung, sowie Materialien zur Herstellung von USBV. Die Gesamtmenge an gefundenem TNT betrug 1.392 Gramm. Außerdem wurden zahlreiche Unterlagen, wie Telefon- und Adresslisten gefunden, die auf eine Vernetzung des Trios mit anderen Personen aus dem rechtsextremistischen Bereich schließen ließen. Durch die zeitliche Verzögerung der Durchsuchung dieser Garage, der eigentlichen Bombenwerkstatt, gelang es Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu fliehen und unterzutauchen. Gegen die drei Flüchtigen erließ das Amtsgericht Jena auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera am 28. Januar 1998 Haftbefehl wegen Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens. Die drei flüchtigen Personen wurden zur Fahndung ausgeschrieben.

Schon bald ergaben sich Hinweise, dass sich das Trio in Sachsen aufhalten könnte. So teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in einer Quellenmeldung am 2. März 1998 mit, dass ein namentlich bekannter Thüringer Rechtsextremist wahrscheinlich am 16. Februar 1998 nach Dresden gefahren sei, um dort den unfallbeschädigten PKW von Ralf Wohlleben abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug sollen die drei Gesuchten offensichtlich eine Zeit lang unterwegs gewesen sein. In einer Anmerkung zu diesem Quellenbericht wird mitgeteilt, dass die Thüringer Quelle davon ausgeht, dass sich die drei Gesuchten im Raum Dresden aufhalten bzw. aufgehalten hätten, da Mundlos über viele Szenkontakte nach Dresden verfüge, die insbesondere auch durch die Gefangenenbetreuung entstanden seien.³

4. Zur rechtsextremistischen Szene in Sachsen

In den 90er Jahren hatte sich in Sachsen eine starke rechtsextremistische Szene entwickelt. Eine bedeutende Gruppierung war die Sektion Sachsen von „Blood & Honour“. „Blood & Honour“ wurde 1987 durch den Sänger der britischen Skinhead-Band „Donaldson“ gegründet. Mit dieser Organisation sollte die Verbreitung rechtsextremistischer Ideologie durch Musik unter Jugendlichen organisiert werden und zwar nach dem Motto „Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen. Besser, als das in politischen Veranstaltungen gemacht werden kann, kann damit Ideologie transportiert werden“.⁴

„Blood & Honour“ entwickelte sich zu einem internationalen Netzwerk der rechtsextremistischen Skinhead-Szene, auch für Deutschland gab es eine sog. „Division“. Seit 1995 wurde eine eigene Sektion von „Blood & Honour“ in Sachsen aufgebaut. Die Sektion wuchs relativ schnell auf geschätzte 40 Anhänger an. Die

³ Dr. Vahrenhold I, S.5.

⁴ Dr. Vahrenhold I, S.22.

Mitglieder der sächsischen Sektion waren mit der rechtsextremistischen Skinhead-Szene stark verwachsen und zwar durch die häufige Organisation von Skinhead-Konzerten und weiterer Veranstaltungen, der Produktion von Tonträgern über das Label „MOVEMENT RECORDS“, sowie seit Sommer 1998 der Herausgabe eines eigenen Fanzines „White Primacy“. So konnte sich die Sektion Sachsen zu einer der aktivsten und bedeutendsten in der Bundesrepublik entwickeln. Im Herbst 1998 trat nach Streitigkeiten jedoch ein Großteil der sächsischen Mitglieder aus der „Blood & Honour“ Division aus. Die „Blood & Honour“ Division Deutschland und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wurde am 14. September 2000 durch den Bundesminister des Innern verboten. Das Verbot betraf allerdings nicht die im Herbst 1998 ausgetretene Sektion Sachsen dieser rechtsextremen Gruppe.

Die Strukturen der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen blieben jedoch auch nach dem Austritt der Sektion erhalten. Mit „Blood & Honour“ Strukturen vernetzt ist auch die rechtsextremistische, gewaltbefürwortende, sich zum Kampf bekennende Gruppe „Combat 18“ gewesen.

Eine weitere international agierende rechtsextremistische Gruppe sind die „Hammerskins“, die rassistisches und neonationalsozialistisches Gedankengut vertritt. Ein verstärkter Ausbau der Strukturen der „Hammerskins“ konnten erst 1997 in Sachsen beobachtet werden.

Neben diesen Gruppierungen sind noch rechtsextremistische Kameradschaften wie z. B. die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“, die „Kameradschaft Asgard“, Oschatz, die „Kameradschaft Ahnenerbe“, Chemnitz, sowie der „Heimatschutz Elsnig“, Elsnig, zu nennen; weiter die „Freie Kameradschaft Sachsen“, die „Kameradschaft Muldental“, die „Kameradschaft Taucha“, „White Terror Skins“, Leipzig, „Sturm 34“, der später als kriminelle Vereinigung verboten wurde.⁵

2001 gab es in Sachsen 35 namentlich bekannte Kameradschaften mit etwa 600 Mitgliedern. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die „Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)“, die rassistische und antisemitische Gedanken vertreten haben. Ihre Feindbilder waren Ausländer und die angeblich jüdische Weltverschwörung, die nach der Vernichtung des deutschen Volkes trachtete und der politische Gegner, der Gewaltdrohungen ausgesetzt war. Die SSS wurde im April 2001 verboten, weil sie als kriminelle Vereinigung gegen Strafgesetze verstieß und die freiheitlich demokratische Ordnung gefährdete.

Zur NPD hat der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Backes folgendes ausgeführt: „Die NPD hat sich durch den strategischen Kurswechsel unter Udo Voigt auf der Bundesebene 1996 für die militanten Szenen geöffnet. Man hat diese Szenen als Rekrutierungsreservoir angesehen und die Konsequenzen dieser strategischen Kurskorrektur gegenüber der Deckert-NPD vorher gesetzt. Dies hat dazu geführt, dass die NPD heute eine gewisse Symbiose mit militanten Szenen bildet und über die Jahre viele Aktivisten bis in den Parteivorstand aus diesen Szenen rekrutiert hat. Es gibt daher eine Verflechtung des NPD-Milieus mit diesem gewaltaffinen rechtsextremistischen Milieu und immer dort, wo wir in die konkreten Gruppenzusammenhänge hineinschauen, sieht man sehr schnell: Da sind auch Leute

⁵ Merbitz, S.18.

aus der NPD mit drin. Auch im engeren Zirkel findet man immer wieder Leute aus der NPD.“⁶

Die Straftatenstatistik weist von 1991 bis 2011 auch eine erhebliche Steigerung rechtsextremistisch motivierter Straftaten in Sachsen aus: 1993 waren es 469, 1996 bereits 993, 2000 sodann 1389, davon 30 Gewaltdelikte, 2005 2254, davon 18 Gewaltdelikte, 2007 2154, davon 90 Gewaltdelikte und 2011 1093, davon 84 Gewaltstraftaten.⁷

5. Die Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen

5.1. Allgemeines

Die Sicherheitsstruktur des Freistaates Sachsen ist, wie auch sonst in der Bundesrepublik, dreigliedrig. Unterschieden wird zwischen repressiven, präventiv-polizeilichen und präventiv-nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistungen.

Die repressive Sicherheitsgewährleistung erfasst den Schutz der Rechtsordnung vor allem durch das Strafrecht. Sie obliegt hinsichtlich der Strafverfolgung den Strafverfolgungsbehörden, das heißt insbesondere den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften. Das Besondere der repressiven Verfolgung liegt in der Sanktion, die gekennzeichnet ist durch die Verhängung eines sozial-ethischen Unwerturteils. Es greifen daher besondere Sicherungen, aber auch Ermittlungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden. Geht es um die Durchsuchung einer Wohnung zur Aufklärung begangener Straftaten, dann sind die Ermittlungsbehörden und niemand anderes zuständig.

Zur präventiv-polizeilichen Sicherheitsgewährleistung: Die präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung hat demgegenüber die Aufgabe, Gefahrenabwehr für polizeiliche Schutzgüter zu gewährleisten. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt. Polizeiliche Schutzgüter sind bekanntermaßen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Zur nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistung: Die präventive Sicherheitsgewährleistung durch die Polizeibehörden wird ergänzt um die nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistung. Die Sicherheitsgewährleistung durch die Nachrichtendienste unterscheidet sich von der Polizei durch drei Elemente: Ihr Aufgabenbereich ist deutlich im Vorfeld der polizeilichen Gefahr angesiedelt, das heißt im Bereich der Verdachtslagen. Die zweite Besonderheit der nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistung ist ihre Festlegung auf Informationssammlung. Die Nachrichtendienste sollen Strukturen, Zusammenhänge und Entwicklungspotenziale bestimmter Bestrebungen und Gruppen aufklären. Sie sollen keine Zwangsmaßnahmen durchführen. Dem Verfassungsschutz ist auch die Aufklärung rechtmäßigen Verhaltens gestattet. So ist die Ermittlung der Tätigkeit nicht verbotener Parteien zulässiger Beobachtungsgegenstand der Verfassungsschutzbehörden.⁸

⁶ Prof. Dr. Backes, S.61.

⁷ Merbitz, S.4 f.

⁸ Dr. Wolff, S.16 f.

Wichtig für den Verfassungsschutz ist das allgemein geltende Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei. In Sachsen ist dieses Trennungsgebot in Art. 83 Abs. 3 der Landesverfassung verfassungsrechtlich festgeschrieben. Das Trennungsgebot verbietet eine organisatorische Verbindung von Polizei und Verfassungsschutz. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zu exekutiven Maßnahmen nicht befugt. Dem Trennungsgebot steht ein Kooperationsgebot gegenüber. Das heißt, dass im Grundsatz ein Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei stattzufinden hat, dessen Umfang auch durch das Verfassungsschutzgesetz des Freistaates Sachsen festgelegt ist.⁹

5.2. Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) ist es die Aufgabe des Verfassungsschutzes, Informationen zu sammeln und auszuwerten, unter anderem über rechtsextremistische Strukturen.

Gemäß § 10 SächsVSG besteht eine Informationsübermittlungspflicht an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), insbesondere für Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen. Demgegenüber besteht nach § 12 SächsVSG eine Übermittlungspflicht des Landesamtes für personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen bei Staatsschutzdelikten und sonstigen Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind. Sonst darf das LfV Informationen übermitteln, wenn es dies nach Abwägung zwischen Informantenschutz und Wichtigkeit der Information für erforderlich hält. § 13 SächsVSG enthält außerdem Übermittlungsverbote, so unterbleibt beispielsweise die Übermittlung, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel der zuständige Referatsleiter, im Zweifelsfall der Abteilungsleiter.¹⁰

Zu trennen sind beim LfV die Beschaffung und die Auswertung von Informationen. Dies gilt auch für den rechtsextremistischen Bereich. Für die Beschaffung waren seit Aufbau des LfV Sachsen in der Regel ehemalige Polizeibeamte eingesetzt, für den Bereich der Auswertung wurden Personen aus den verschiedensten Berufen aufgenommen, die von dem Verfassungsschutz keine Ahnung hatten. Dieser Personenkreis wurde zunächst überprüft und – nach der Schulung in der Fachhochschule in Meißen – in einem sechswöchigen Kurs der Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Heimerzheim weiter ausgebildet.¹¹

Beschaffung und Auswertung waren zunächst in einem Referat konzentriert, später wurden Beschaffung und Auswertung in getrennten Referaten vorgenommen.

Zur Beschaffung gehört auch die Beschaffung geheimer Informationen, diese werden grundsätzlich durch Vertrauensleute oder Gewährsleute gewonnen. Den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sieht § 5 Abs. 1 SächsVSG ausdrücklich vor.

⁹ Prof. Dr. Gusy, S.26.

¹⁰ Dr. Vahrenhold III, S.24.

¹¹ Diemaier, S.22 ff; Lange, S.31, 39.

Der Einsatz von Vertrauensleuten wird von den sachverständigen Zeugen durchaus kritisch gesehen. So hat der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Gusy folgendes dazu ausgeführt:

„Die Frage der V-Leute wird gegebenenfalls ein wenig überschätzt. V-Leute sind für die nachrichtendienstliche Arbeit von einer generell geringen Wichtigkeit. Nur ganz wenige Informationen kommen daher. Ich stelle allerdings mit Interesse fest, dass es offenbar eine gewisse Neigung gibt, V-Leute etwas breiter einzusetzen, als es eigentlich sinnvoll ist. Sie sind nämlich nur dann sinnvoll, wenn es um die Aufklärung geschlossener Milieus geht, also von streng vertraulichen Zirkeln, die also nichts nach außen dringen lassen. Von einer öffentlichen Parteiversammlung einer rechts- oder linksextremistischen oder sonstigen Vereinigung brauche ich keine V-Leute, weil ich da sowieso hingehen und mich informieren kann, was da läuft. Von daher ist es so: Offenbar gibt es mehr V-Leute, als es unbedingt notwendig ist. Und dass V-Leute das unzuverlässigste Mittel der nachrichtendienstlichen Arbeit sind, ist auch klar. Es handelt sich um Leute, die aus dem Milieu kommen und die für Geld ihre Freunde verraten.“¹²

Prof. Dr. Gusy weist auch darauf hin, dass manche V-Leute Gefahren übertreiben, um ihren Job zu sichern. Ein V-Mann, der 5 Jahre lang mitteilt: Alles ruhig hier, es gibt nichts zu sehen, wird seinen Job rasch verlieren, weil man sich fragt: Wofür brauchen wir den noch? Dass V-Leute dazu neigen, Gefahren überzubewerten, großzuzeichnen und dadurch möglicherweise bestimmte Bedrohungsszenarien herbeizureden, die sich ohne dieses Herbeireden deutlich anders oder kleiner darstellen würden, ist bekannt. Das ist eines der Grundprobleme jedes V-Mann-Einsatzes und es ist wichtig, dass die Auswerter von V-Mann-Informationen das rechtzeitig erkennen. Das ist eine Frage der verfassungsschutzmäßigen Lex artis.¹³

Zur Wertigkeit einer Quelle hat eine in Sachsen eingesetzte Expertenkommission folgendes ausgeführt: „Ein nachvollziehbares Führungsinstrument zur Bewertung der Qualität, Notwendigkeit und Effizienz von Quellen kommt bislang im LfV nicht zum Einsatz. Die Expertenkommission konnte nicht erkennen, dass die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit V-Leuten in einzelnen Beobachtungsobjekten regelmäßig kritisch hinterfragt wird.“¹⁴

Dem hat der Zeuge Boos, ehemals Präsident des LfV, widersprochen. Es gäbe einen jährlichen Bericht über jede Quelle, die im LfV Sachsen geführt wird, gerade auch um Fragen zu klären wie: Was ist passiert? Was bringt sie? Welchen Einsatz hat sie? Welche Perspektive hat sie? Dadurch findet durchaus eine Kontrolle der Wertigkeit der Quelle statt und: Es gibt auch abgestimmte Maßnahmen zwischen den Verfassungsschutzbehörden über ihre Zugänge und über ihre Schwerpunkte.¹⁵

Das LfV kann auch die Post und die Telekommunikation eines Betroffenen durch eine G10-Maßnahme überwachen. Diese ist nur zulässig bei Anhaltspunkten für den Verdacht schwerer Straftaten, die im Zusammenhang begangen werden mit den Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, also extremistischen Bestrebungen. Die G10-Maßnahme muss detailliert begründet werden und geht vom

¹² Prof. Dr. Gusy, S.52.

¹³ Prof. Dr. Gusy, S.72.

¹⁴ Boos I, S.60.

¹⁵ Boos I, S.60 f.

Sachbearbeiter über den Referatsleiter an den sogenannten G10-Aufsichtsbeamten im LfV Sachsen. Hierbei muss es sich von Gesetzes wegen um einen Juristen handeln. Dieser prüft die Rechtmäßigkeit des Antrags, der dann an den Präsidenten des LfV geht. Dieser stellt ihn an den Minister. Der Minister genehmigt den Antrag, kann die Maßnahme allerdings erst umsetzen, wenn eine G10-Kommission unter Vorsitz eines Juristen – zwingend bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Sächsischen Landtag gewählt sind – diese Maßnahme bestätigt. Die G10-Kommission prüft die Rechtmäßigkeit und auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme. Bestätigt sie die Maßnahme, dann kann sie für einen Zeitraum von drei Monaten geschaltet werden. Ist die G10-Maßnahme beendet worden, ist der Verfassungsschutz verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob eine Unterrichtung des Betroffenen ohne Gefährdung des Maßnahmensekzwecks möglich ist. Und dazu gibt es regelmäßige Wiedervorlagefristen mit regelmäßigen Prüfungen. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der Maßnahmensekzweck nicht mehr gefährdet ist, muss man die Betroffenen über die Maßnahme unterrichten. Die G10-Kommission wird in diesen Vorgang auch miteinbezogen. Sie wird unterrichtet, muss die Unterrichtung aber nicht genehmigen.¹⁶

5.3. Polizei im Freistaat Sachsen

Die Struktur der sächsischen Polizei unterlag mehreren Reformen. Bis zum 1. Januar 2005 gab es als Mittelbehörde die Polizeipräsidiolen, die in der Fläche identisch mit den Regierungsbezirken waren. Ihnen nachgeordnet waren die Polizeidirektionen. Aufgaben der Polizeipräsidiolen waren neben der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Organisationseinheiten überwiegend administrativer Natur.

Staatsschutzdezernate gab es ausschließlich auf der Ebene der Polizeidirektionen, nicht jedoch bei den Polizeipräsidiolen. Bis zum 1. Januar 2005 gab es bei den Polizeidirektionen auch mobile Einsatzkommandos, danach wurden sie dem LKA Sachsen unterstellt.¹⁷

Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt hat seine Zentrale in Dresden. Für die Ermittlung von Staatsschutzdelikten und die polizeiliche Prävention im Extremismusbereich ist die Abteilung 5 des LKA zuständig. Neben den Staatsschutzdezernaten des LKA in Dresden gibt es weitere Regionale Ermittlungsabschnitte (REA) in Leipzig, Chemnitz und Bautzen. Daneben gibt es auch bei den einzelnen Polizeidirektionen Dezernate, die sich mit Staatsschutzdelikten, insbesondere mit der Ermittlung rechtsextremistischer Straftaten befassen. Die Fachaufsicht für den gesamten sächsischen Staatsschutz, also auch die Fachaufsicht für die Staatsschutzdezernate der einzelnen Polizeidirektionen, liegt bei der Abteilung 5 des Landeskriminalamtes.¹⁸

Sonderkommission Rechtsextremismus (SOKO REX)

Rechtsextremismus in unterschiedlichsten Formen und die durch Rechtsextremisten begangenen Straftaten bilden seit 20 Jahren einen Schwerpunkt im Freistaat

¹⁶ *Boos I*, S.24 f.

¹⁷ *Wawrzynski*, S.3.

¹⁸ *Pählich*, S.40.

Sachsen.¹⁹ Aus diesem Grund wurde bereits Ende 1991 die SOKO REX geschaffen. Eine Sonderkommission ist eine besondere Aufbauorganisation, welche grundsätzlich nur temporär angelegt ist. Keinesfalls sollte sie über 20 Jahre Bestand haben. Die SOKO REX gibt es aber heute noch und ist notwendiger denn je.²⁰ Die SOKO REX ist in der Abteilung 5 des LKA angesiedelt. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist die bedeutendste Aufgabe der Abteilung 5.

Vertrauenspersonen (VP)

Der Einsatz von VP im polizeilichen Bereich ist bei der Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich zulässig, zum Beispiel im Bereich der organisierten Kriminalität. Dies gilt auch für den Freistaat Sachsen. Nicht zulässig in Sachsen ist aber der Einsatz von VP im Staatsschutzbereich.²¹ Fallen allerdings in anderen Kriminalitätsbereichen durch VP Informationen an, die auch für den Staatsschutzbereich von Interesse sind, dürfen diese verwertet werden. Dies gilt auch für Hinweise, die andere Landeskriminalämter von VP erlangt haben.

Von den VP zu unterscheiden sind die sogenannten Selbstanbieter. Der Selbstanbieter ist ein Informant. Er drängt sich förmlich auf und sagt: Alles, was ich in den verschiedenen Phänomenbereichen weiß, möchte ich jetzt der Polizei preisgeben. Ich will einfach, dass Schluss ist mit der Sache. Der Selbstanbieter kommt von sich aus. Seine Informationen können, soweit überprüfbar, verwertet werden.²² Hinzuweisen ist, dass in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Dresden gegen Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppe „Sturm 34“ das sächsische Staatsministerium des Innern mit einer Sperrerklärung nach § 96 StPO die Herausgabe von Akten oder Aktenteilen einer Informantenakte der Polizeidirektion Chemnitz/Erzgebirge verweigert hat, weil es dem Wohl des Freistaates Sachsen Nachteile bereiten würde, Originalabschriftstücke aus der Informantenakte herauszugeben. Das Landgericht hatte um Vorlage der VP-Akte gebeten.²³

Auch wenn in Sachsen der Einsatz von VPs im polizeilichen Staatsschutz nicht zulässig ist, so hat das LKA Sachsen bei der Anwerbung des Thomas Starke als VP für das LKA Berlin 2002 Unterstützung geleistet. Gegen Starke war unter anderem wegen Verbreitung von CDs „Ran an den Feind“ der rechtsextremistischen Band „Landser“, gegen die der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren führte, auch ein Verfahren bei dem LKA Sachsen anhängig. Bei einem Vorstellungsgespräch in Dresden waren neben den VP-Führern des LKA Berlin auch zwei Beamte des LKA Sachsen anwesend, die allerdings an dem Gespräch nicht teilgenommen haben sollen.²⁴ Die Beamten aus Berlin hatten auch Kontakt zur Staatsanwaltschaft Dresden.²⁵ Starke war im Zusammenhang mit dem „Landser“-Verfahren auch förmlich vernommen worden.²⁶ Als VP für das LKA Berlin ist er geworben worden, nachdem das LKA Sachsen es abgelehnt hatte, ihn selbst als VP zu führen.²⁷ Starke lieferte zunächst Informationen,

¹⁹ Merbitz, S.3.

²⁰ Merbitz, S.4.

²¹ Merbitz, S.36.

²² Merbitz, S.73; Pählich S.30.

²³ Kliem II, S.21.

²⁴ Weinreich II, S.4, 7.

²⁵ Weinreich II, S.5.

²⁶ Thur II, S.3.

²⁷ Thur II, S.16.

die für das „Landser“-Verfahren von Interesse waren.²⁸ Später informierte er umfangreich zu Vertriebsstrukturen rechtsradikaler Musik in Sachsen, vor allem bezüglich der Szene rund um Jan Werner.²⁹ Am 13. Februar 2002 soll er erklärt haben, Werner soll zurzeit zu drei Personen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die Personen konnte er nicht benennen, erklärte aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitz gesucht würden.³⁰

Treffen der VP-Führer mit Starke fanden immer in Sachsen statt. Informationen, die für das LKA Sachsen von Interesse waren, wurden dorthin gesteuert.³¹ Neben den von Starke als VP gelieferten Hinweisen ist es nach Angaben des Zeugen Korne auch zu einem regen Informationsaustausch zum Rechtsextremismus mit dem LKA Sachsen gekommen.³²

Auch weitere Personen aus Sachsen sind noch vom LKA Berlin als VP geführt worden, unter anderem die VP 598. Nach Angaben des Zeugen Korne waren etwa 10 % der vom Berliner LKA geführten VPs in Sachsen wohnhafte Personen.³³

Eine Person Nick Greger, die gegenüber einer Zeitung von sich zunächst behauptet hat, dass Sie VP des LfV Sachsen gewesen ist, hat in dem Interview weiter erklärt, dass Sie auch vom Berliner LKA als VP geführt worden sei. Sie habe während ihrer Haft in Berlin im Jahr 2000 und auch 2001 umfangreich gegenüber dem LKA Berlin über „Piato“ und andere Neonazis bzw. deren Aktivitäten ausgesagt. Nach seiner Haftentlassung aus Berlin habe ihn das Berliner LKA lediglich ein einziges Mal kontaktiert und um ein Treffen gebeten, welches dann auch im Sommer 2002 in Dresden stattgefunden habe. Der Zeuge Thur hat dazu erklärt, dass es durchaus so gewesen sein könne. An Einzelheiten konnte er sich aber nicht mehr erinnern.³⁴

Die Frage, ob das sächsische LKA mit ihm darüber gesprochen habe oder es ihm bekannt sei, ob man eine Anwerbung über das LKA Berlin vorgenommen habe, weil Sachsen das nicht selbst tun könne, hat der Zeuge Thur eindeutig verneint. Dies sei nie in Rede gewesen.³⁵ Auch der ehemalige Staatsminister des Innern des Freistaates Sachsen, der Zeuge Hardraht, hat dazu erklärt, so etwas sei ihm nicht bekannt. Wenn er es gewusst hätte, hätte er es auch unterbunden.³⁶

5.4. Zusammenarbeit zwischen dem LfV und dem LKA Sachsen

Die Zusammenarbeit zwischen dem LfV, dem LKA Sachsen und den übrigen Polizeibehörden in Sachsen ist im Wesentlichen im SächsVSG geregelt. Danach hat nach § 10 SächsVSG die Polizei von sich aus dem LfV die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SächsVSG zur Beobachtung von Bestrebungen

²⁸ *Weinreich II*, S.7.

²⁹ *Korne*, S.4.

³⁰ *Eitner*, S.11; *Korne*, S.14.

³¹ *Korne*, S.7.

³² *Korne*, S.14.

³³ *Korne*, S.8.

³⁴ *Thur II*, S.30.

³⁵ *Thur II*, S.33 f.

³⁶ *Hardraht*, S.12.

erforderlich sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 3a SächsVSG genannten Schutzgüter gerichtet sind. Die Polizeidienststellen übermitteln nach § 10 Abs. 2 SächsVSG darüber hinaus von sich aus dem LfV auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstige Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV erforderlich ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch das LfV ist § 12 Abs. 2 SächsVSG wesentlich. Danach hat das LfV der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 SächsVSG zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung folgender Straftaten erforderlich ist:

- von Staatsschutzdelikten nach §§ 74a und 120 GVG sowie von Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, der Motive der Täter oder deren Verbindungen zu einer Organisation zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Art. 73 Nr.10 b) oder c) GG genannten Schutzgüter gerichtet sind und,
- von Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind.

Nach Auskunft von Mitarbeitern des LfV und des Zeugen Merbitz ist der Informationsaustausch zwischen beiden Behörden problemlos gewesen.³⁷

Der Landespolizeipräsident Merbitz hat dazu erklärt, dass bei extremistischen Straftaten ein reger Informationsaustausch erfolgte. Wörtlich erklärte er: „Ich habe nie den Eindruck gehabt, dass in irgendeiner Weise uns Informationen zu Sachverhalten zu Personen – soweit sie relevant waren, strafrechtlich relevant oder zum Aufdecken oder Erhellern von rechtsextremistischen Strukturen – uns vorenthalten wurden. Ich kann das aber nur aus Sicht der sächsischen Polizei beurteilen.“³⁸

6. Die Suche nach dem Trio

Nach dem Untertauchen von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe am 26. Januar 1998 und dem Erlass der Haftbefehle am 28. Januar 1998 informierte das LKA Thüringen mit Schreiben vom 28. Januar 1998 alle Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt über die Fahndung nach dem Trio. Am 29. Januar 1998 veranlasste die Staatsanwaltschaft Gera die Fahndungsausschreibung im SIS, im INPOL und in den europäischen Nachbarstaaten. Am gleichen Tag übernahm die Zielfahndung des LKA Thüringen auf Weisung des Behördenleiters die Fahndungsmaßnahmen.³⁹

³⁷ Merbitz, S.38.

³⁸ Merbitz, S.38.

³⁹ Gutachten Schäfer-Kommission, S.89.

6.1. Abfrage der Zielfahndung LKA Thüringen bei Polizeidirektion Chemnitz

Nach Aussage des KHK Kliem, der von 1991 bis 2003 Stellvertretender Leiter, später Leiter des Kommissariats Staatsschutz bei der Polizeidirektion Chemnitz gewesen ist, wurde er etwa Ende Februar 1998 von KHK Wunderlich (Zielfahndung LKA Thüringen) aufgesucht. Dieser übergab ihm ein Fahndungsblatt, in dem nach dem Trio gesucht wurde, wobei er darauf hinwies, dass dieses noch offiziell übersandt werde. Außerdem fragte er nach Informationen zu Böhnhardt und ob es im Bereich der Hans-Sachs-Straße in Chemnitz Zusammenhänge zu Rechtsextremisten gäbe. Über Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens gegen die drei Untergetauchten berichtete er wenig, mit Ausnahme über den Inhalt der Haftbefehle. Über Böhnhardt konnte Auskunft gegeben werden, weil dieser nach Ansicht Kliems anlässlich des Hess-Todestages 1994 bei einer Kontrolle im Bereich der Polizeidirektion Chemnitz aufgefallen war. Zur Hans-Sachs-Straße ergaben sich keine Erkenntnisse.⁴⁰

6.2. Kripo-Live-Sendung des MDR

Bereits am 22. Februar 1998 strahlte das MDR-Fernsehen in der Sendung „Kripo-Live“ ein Fahndungsersuchen nach den drei Beschuldigten aus. Der Beitrag wurde bis zum 3. März 1998 mehrfach wiederholt und unter anderem auch vom SFB (Sender Freies Berlin) gesendet. Auf die Sendung und die Wiederholungen ging eine Vielzahl von Hinweisen ein. Keiner der Hinweise erbrachte eine konkrete Spur oder auch nur konkrete Ansatzpunkte auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten. An der Vorbereitung und der Nachbereitung dieser Sendungen waren das LKA und das LfV Sachsen nicht beteiligt.⁴¹

6.3. Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen bis Mai 2000

Ab Februar 1998 führte das LKA Thüringen eine Reihe von Telefonüberwachungsmaßnahmen durch, deren Ziel es war, Feststellungen zum Aufenthalt des Trios zu treffen. So wurde seit dem 5. März 1998 der Anschluss von Ralf Wohlleben überwacht. Dabei wurden drei Anrufe vom Anschluss Jürgen Helbig festgestellt und daraufhin die Überwachung seines Anschlusses am 10. März 1998 angeordnet. Daraus ergaben sich Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen, die auch stattgefunden haben. So beantragte die Zielfahndung des LKA Thüringen Telefonüberwachungsmaßnahmen bei Hendrik Lasch, Thomas Starke und Jan Werner in Chemnitz. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

„Nach Auswertung der geführten Gespräche zum Telefonanschluss des HELBIG, Jürgen wurde festgestellt, dass durch eine unbekannte männliche Person aus einer Telefonzelle in Chemnitz insgesamt fünf Mal legendierte Nachrichten übermittelt wurden. Durch Ermittlungen konnten jetzt drei Personen der rechten Szene in Chemnitz ermittelt werden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der Gesuchten haben könnten.“⁴²

Eine weitere Telefonüberwachungsmaßnahme im Jahr 1998 fand vom 15. Oktober bis 15. November 1998 statt und betraf das Handy von Michael Probst. Begründet wurde

⁴⁰ *Kliem I*, S.19 ff.

⁴¹ Gutachten Schäfer-Kommission, S.102.

⁴² Gutachten Schäfer-Kommission, S.92.

dies von der Zielfahndung des LKA Thüringen damit, dass bei der Auswertung der bereits angeordneten Überwachung der einzelnen Anschlüsse und umfangreicher Ermittlungen festgestellt worden sei, dass in der rechten Chemnitzer Szene („Blood & Honour“) über die gesuchten Personen gesprochen worden sei. Alle diese Telefonüberwachungsmaßnahmen führten nicht zu einer Feststellung der gesuchten Personen. Weder das LKA Sachsen noch das LfV Sachsen waren an der Telefonüberwachung noch bei möglichen Folgemaßnahmen beteiligt.

Dagegen wurde das LfV Sachsen auf Bitten des LfV Thüringen bei Observationsmaßnahmen mehrfach unterstützend tätig. Diese Maßnahmen betrafen regelmäßig Jan Werner, ein damals führendes Mitglied der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen, der auch nach der Abspaltung der Sektion von der Division Deutschland 1998 in der Struktur Sachsen noch erhebliches Gewicht hatte, sowie Antje Probst, bei welcher Verbindungen zu Beate Zschäpe vermutet wurden. Bereits seit Anfang 1998 waren mehrere Observationsmaßnahmen mit der Zielperson Jan Werner durch das LfV Sachsen durchgeführt worden. Dabei handelte es sich um die Observation „Doenhoff 2“ vom 23. bis 24. April 1998 und die Observation „Brennnessel“ vom 26. Juli 1998. Beide Observationsmaßnahmen erbrachten keine Anhaltspunkte, dass Jan Werner zu den drei gesuchten Rechtsextremisten Kontakte hatte. Eine weitere Observationsmaßnahme mit Zielperson Jan Werner und Antje Probst fand vom 18. bis 19. März 1999 statt (Observation „Kuhglocke“). Vom 19. bis 20. November 1999 wurde im Rahmen der Observation „Bratsche“ Jan Werner erneut observiert. Auch im Zusammenhang mit dieser Observation ergaben sich keine Hinweise auf den Aufenthalt des Trios. Ebenfalls zur Unterstützung des LfV Thüringen wurde in enger Abstimmung mit dessen Observationskräften im März 1999 bis 5. April 1999 in Chemnitz unter anderem vom LfV Sachsen Jan Werner observiert („Terzett“ bis „Terzett 5“). Alle diese Maßnahmen erbrachten jedoch keine Hinweise auf die mit Haftbefehl gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.⁴³

6.4. Sendung „Kripo-Live“ des MDR am 7. Mai 2000

Im April 2000 wurde vom LKA Thüringen und dem MDR noch einmal die Sendung eines Fahndungsbeitrags nach den drei Untergetauchten in der Sendung „Kripo-Live“ am 7. Mai 2000 vereinbart. Bei einer Besprechung in Chemnitz am 26. April 2000 zwischen dem LKA Thüringen (Zielfahndung), dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen wurden detaillierte Absprachen über Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Kripo-Live“ Sendung getroffen und zwar Telefonüberwachungsmaßnahmen und Observationsmaßnahmen. Das LKA Sachsen nahm an der Besprechung nicht teil, wurde aber auf Veranlassung des LfV Sachsen später eingebunden.⁴⁴

Die Maßnahmen sollten den Raum Chemnitz betreffen, weil nach Auffassung des LfV Sachsen aus einer Telefonüberwachungsmaßnahme des LKA Thüringen bekannt sei, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des Trios aus dem Bereich des „Thüringer Heimatschutz“ im März/April 1998 mehrere Telefonate geführt hätten, in denen es um Anweisungen für Übergabetreffen zur Beschaffung von Geld und Kleidung für das Trio gegangen sei. Außerdem ging das LfV Thüringen in einem Abschlussbericht vom 3. Juni 1999 davon aus, dass die Mitglieder des Trios im Februar oder März 1998 vermutlich in den Raum Chemnitz verbracht worden seien. Spätestens

⁴³ Dr. Vahrenhold, S.7 ff.

⁴⁴ Lange, S.23 f.; Boos II, S.44.

seit März 1999 hätten sich wieder die Hinweise auf ihren Aufenthalt im Raum Chemnitz verdichtet.⁴⁵

Mit Fernschreiben vom 2. Mai 2000 wandte sich das LKA Thüringen an das LKA Sachsen, mit der Bitte um Unterstützung bei der Zielfahndung nach dem Trio in Chemnitz im Zusammenhang mit der „Kripo-Live“ Sendung des MDR am 7. Mai 2000, da nicht auszuschließen war, dass sich das Trio in Chemnitz aufhalten würde.⁴⁶ Dem Fernschreiben folgte noch ein offizielles ähnlich lautendes Schreiben an den für rechtsextremistische Straftaten zuständigen Abteilungsleiter beim LKA Sachsen. Diese Informationen durch das LKA Thüringen wurden vom LKA Sachsen an die Polizeipräsidien in Chemnitz, Leipzig und Dresden gesteuert, sie wurden über die Ausgangslage unterrichtet und Meldewege eröffnet.⁴⁷ In dem Fernschreiben des LKA Thüringen teilte dieses mit, dass es eine Fahndungskoordinierungsstelle einrichtet und ersuchte das LKA Sachsen um Einleitung entsprechender Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.⁴⁸ Zur Einleitung entsprechender Maßnahmen in eigener Zuständigkeit hat der Zeuge Jehle erklärt, dies habe sich auf den konkreten Auftrag und die Maßnahmen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung durchzuführen und zu treffen waren bzw. hätten getroffen werden müssen, nämlich bei Eingang eines oder mehrerer entsprechender Hinweise bezogen. Es sei nicht so, dass dies eine Art Generalauftrag für das sächsische LKA oder für die SOKO REX darstellte, immer wieder dort weiter zu machen und in eigener Zuständigkeit zu führen. Das würde mit Sicherheit über kurz oder lang den berechtigten Zorn der ersuchenden Dienststelle auf sich ziehen, weil die sich nämlich verbitten würde, dass das Landeskriminalamt Sachsen in eigener Regie irgendwelche Maßnahmen durchführte, die ihren eigenen Interessen zuwider laufen würden. Wörtlich hat der Zeuge Jehle ausgeführt: „Wenn wir ohne Zutun der sachbearbeitenden Dienststelle Hinweise erlangen, dann werden diese der bearbeitenden Dienststelle mitgeteilt und von dieser in konkrete Aufträge wieder auf Grund der räumlichen Zuständigkeit an uns zurückgesandt. Es wird in solchen Fällen immer vermieden – weil es ganz böse ausgehen könnte –, dass ein fremdes Land, das mit dem ganzen Vorgang nicht betraut ist, sondern nur Fragmente kennt – das hat nichts mit Schuldzuweisungen zu tun, sondern das ist Tatsache –, daraufhin Maßnahmen trifft, die den Gesamtinteressen, die die sachbearbeitende Dienststelle, wo viele Fäden – nicht nur aus Sachsen – zusammenlaufen und diese Maßnahmen irgendwo bündeln und koordinieren und gegeneinander abstimmen muss.“⁴⁹

Im Zusammenhang mit der „Kripo-Live“ Sendung des MDR am 7. Mai 2000 war in Chemnitz für die sächsischen Behörden zu treffenden Observationsmaßnahmen das LfV Sachsen zuständig. Dieses hatte das LKA Sachsen um Unterstützung gebeten. Zu observieren waren insgesamt fünf Zielpersonen. Das LfV Sachsen bat darum, dass das Dezernat „Verdeckte Fahndung“ Unterstützung bei diesen Observationen leistet.⁵⁰ Nach Angaben des damaligen Zielfahnders Andreas Lein wurde auch das

⁴⁵Gutachten Schäfer-Kommission, S.226.

⁴⁶ Jehle, S.10 f.

⁴⁷ Merbitz, S.9 f.

⁴⁸ Jehle, S.5.

⁴⁹ Jehle, S.32 f.

⁵⁰ Jehle, S.18.

Zielfahndungskommando des LKA Sachsen von der Zielfahndung des LKA Thüringen um Unterstützung bei den Observationen gebeten.⁵¹

In Vorbereitung der für das im Zusammenhang mit der „Kripo-Live“ Sendung vorgesehenen Maßnahme wurde eine detaillierte Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Behörden (Landeskriminalämter Thüringen und Sachsen und Landesämter für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen) vorgenommen. Die Observationen, begleitet von Telefonüberwachungsmaßnahmen, begannen am 6. Mai 2000 und endeten am 8. Mai 2000.⁵²

Eine Zielperson der Observationsmaßnahmen war die in der Bernhardstraße 11 damals wohnhaft gewesene Mandy Struck. Gegen sie hatte das LfV Sachsen auch eine G10-Maßnahme laufen; diese Telefonüberwachung wurde später vom LfV Thüringen übernommen.⁵³ Während der Observation der Wohnung von Mandy Struck wurde vom LfV Thüringen am 6. Mai 2000 um 18:52 Uhr eine unbekannte männliche Person fotografiert, die das Haus verließ. Diese Person wies Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt auf. Das Foto wurde dem LKA Thüringen mit der Bitte um weitere Abklärung auf dem polizeilichen Weg zur Verfügung gestellt. Das Bundeskriminalamt, dem das Foto zusammen mit einem Vergleichsfoto des Böhnhardt übersandt worden war, teilte mit dem Schreiben vom 23. Juni 2000 mit, dass die bei einem allgemeinen Vergleich festgestellten optischen Übereinstimmungen darauf hindeuteten, dass es sich bei den auf den betreffenden Aufnahmen abgebildeten männlichen Personen um ein und dieselbe Person handeln dürfte. Allerdings handelte es sich bei der unbekanntenen männlichen Person nicht um Uwe Böhnhardt, sondern um eine andere Person. Diese identifizierte Mandy Struck bei einer Lichtbildvorlage am 23. Oktober 2000.⁵⁴

Die Sendung „Kripo-Live“ des MDR am 7. Mai 2000 ergab keinerlei Hinweise auf die drei gesuchten Personen, ebenso keine Ansätze für weitere Ermittlungen.

Als Besonderheit ist zu bemerken, dass die Landesämter für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen von der Zielfahndung des LKA Thüringen von Anfang an in die Fahndung nach dem Trio eingebunden waren, das LfV Sachsen bereits im Juni 1999⁵⁵, während das LKA Sachsen in Vorbereitung der Sendung „Kripo-Live“ des MDR zum ersten Mal um Unterstützung gebeten worden war.⁵⁶ Über die vorbereitende Besprechung am 26. April 2000, welche Maßnahmen von welcher Behörde im Zusammenhang mit der Fernsehsendung zu treffen sind, war das LKA Sachsen ebenfalls nicht informiert.

6.5. Observationsmaßnahmen vom 27. September bis 2. Oktober 2000 in Chemnitz

Uwe Böhnhardt hatte am 1. Oktober Geburtstag. Da nicht auszuschließen war, dass er um seinen Geburtstag mit Kai Seidel Verbindung aufnehmen würde, bat das Zielkommando des LKA Thüringen die Koordinierungsstelle des LKA Sachsen um

⁵¹ *Lein*, S.3.

⁵² *Gutachten Schäfer-Kommission*, S.116.

⁵³ *Boos II*, S.44.

⁵⁴ *Gutachten Schäfer-Kommission*, S.116 f.

⁵⁵ *Lange*, S.6.

⁵⁶ *Keil*, S.4.

Unterstützung. Überwacht werden sollte das Haus Bernhardstraße 11 in Chemnitz, in dem, wie sich herausstellte, die damalige Freundin des Kai Seidel, Mandy Struck, wohnte. Die Koordinierungsstelle des LKA Sachsen gab die Bitte um Unterstützung an das Mobile Einsatzkommando (MEK) der Polizeidirektion Chemnitz weiter. Ob der Polizeipräsident in Chemnitz entsprechend eingeschaltet wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Das MEK Chemnitz überwachte vom 27. September 2000 20:00 Uhr bis 2. Oktober 2000 08:55 Uhr mit Videotechnik das Haus Bernhardstraße 11. Dies geschah ohne durchgehende personelle Besetzung. Ziel des Auftrages war es, Kai Seidel zu observieren, da er eine mutmaßliche Kontaktperson des Böhnhardt gewesen ist.⁵⁷ Das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen hatte insbesondere die Bitte, Kai Seidel zu folgen, um festzustellen, ob er sich mit Böhnhardt treffe oder sonstige Anhaltspunkte zum Versteck des Böhnhardts festzustellen seien. Bei dieser Observation konnte ermittelt werden, dass Kai Seidel eine eigene Wohnung in der Hainstraße 96 hatte. Außerdem wurde festgestellt, dass er eine Garage auf dem Grundstück Hainstraße 102 nutzte. Diese Erkenntnisse erfolgten durch personellen Einsatz des MEK.⁵⁸

Die Observationsmaßnahmen erbrachten keine Erkenntnisse zum Aufenthalt des Böhnhardt. Allerdings wurde bei Auswertung der Videoaufzeichnungen festgestellt, dass sich am 29. September 2000 um 17:19 Uhr eine junge Frau und ein junger Mann an der Haustür des Anwesens Bernhardstraße 11 aufgehalten haben. In dem Vermerk des LKA Thüringen vom 6. Oktober 2000 heißt es hierzu: „Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29. September 2000 bis 1. Oktober 2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bernhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach erster Auswertung der Videoaufzeichnungen um die gesuchte Beate Zschäpe handelte.“⁵⁹

Dies bestätigte sich allerdings nach einer weiteren Auswertung der Aufzeichnung nicht.⁶⁰ Ob es sich bei den Videoaufzeichnungen um solche des MEK Chemnitz oder des LfV Sachsen handelte, konnte nicht sicher festgestellt werden.

6.6. Observation des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz und Ansprache des Kai Seidel und der Mandy Struck am 23. Oktober 2000

Die Zielfahndung des LKA Thüringen verfolgte weitere Fahndungsmaßnahmen nach den Maßnahmen von Ende September/Anfang Oktober 2000, wobei zunächst an Maßnahmen für den Zeitraum vom 9. Oktober bis 13. Oktober 2000 im Raum Chemnitz gedacht war. Begründet wurde das unter anderem wie folgt:

„Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29.9. bis 1.10.2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bernhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach der ersten Auswertung von Videoaufzeichnungen um die gesuchte Beate Zschäpe gehandelt hat. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und weiterer Ermittlungsergebnisse und aus realisierten TKÜ-Maßnahmen zu Kai Seidel und Mandy Struck ist davon auszugehen, dass sich die gesuchten Böhnhardt und Zschäpe im Raum Chemnitz

⁵⁷ *Külbel*, S.4 f.

⁵⁸ *Külbel*, S.5 f.

⁵⁹ *Gutachten Schäfer-Kommission*, S.119.

⁶⁰ *Gutachten Schäfer-Kommission*, S.120.

aufhalten und die Personen Struck und Seidel Kontaktpersonen der Gesuchten sind. Die Zielfahndung des LKA beabsichtigt, umfangreiche Ermittlungstätigkeiten im Raum Chemnitz durchzuführen.“⁶¹

Die geplanten Fahndungsmaßnahmen ließen sich zu dem genannten Zeitraum nicht realisieren. Observiert wurde daher mit Unterstützung des MEK Chemnitz, das durch die Koordinierungsstelle des LKA Sachsen entsprechend beauftragt worden war, am 23. Oktober 2000 und zwar in der Zeit von 06:40 Uhr bis 16:45 Uhr.⁶² Zu der Verschiebung des Einsatzes und der Begrenzung auf einen Tag ist es wahrscheinlich gekommen, weil zu anderen Zeiten ein MEK des LKA Sachsen bzw. der Polizeidirektion Chemnitz nicht zur Verfügung gestanden hat. Neben dem MEK der Polizeidirektion Chemnitz war auch die Zielfahndung des LKA Sachsen an der Maßnahme am 23. Oktober 2000 beteiligt.⁶³

Vor dem Einsatz am 23. Oktober 2000 wurde die Durchführung der Maßnahme telefonisch abgestimmt. Bei der Observation kam vom damaligen Leiter des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen, der vor Ort anwesend war, die Anweisung die Maßnahme wegen einer Ansprache des Kai Seidel, der sich bei seiner damaligen Lebensgefährtin Struck in deren Wohnung aufhielt, zu unterbrechen. Entsprechend dieser Anweisung – das MEK Chemnitz war für das LKA Thüringen nur unterstützend tätig – wurde die Observation in der Zeit von 12:40 Uhr bis 14:07 Uhr unterbrochen.⁶⁴

Die Ansprache des Seidel erfolgte durch den Leiter des Zielfahndungskommandos des LKA Thüringen und einen weiteren Beamten des LKA Thüringen, die von zwei Beamten des LKA Sachsen in die Wohnung der Struck begleitet worden waren. Seidel war nicht bereit mit den Beamten ein Gespräch zu führen.⁶⁵ Er wurde dann aufgefordert mit zu seiner Wohnung in die Hainstraße 96 zu fahren, weil man sich vergewissern wollte, ob sich Böhnhardt dort versteckte. Dort war er aber nicht. Seidel wurde in die Bernhardstraße 11 zurückgebracht. Die Observation wurde auf Weisung des LKA Thüringen wieder aufgenommen und zwar ab 14:07 Uhr.⁶⁶ In dem Observationsbericht des MEK Chemnitz, gezeichnet von Külbel, heißt es unter anderem:

„14:18 Uhr verließ der Seidel das vorgenannte Wohnhaus, begab sich zum PKW Mazda, stieg ein und fuhr zur Lutherstraße gegenüber. Auf einem Grundstück, Lutherstraße 13, parkte er das Fahrzeug und begab sich zu einem in der Nähe befindlichen Münztelefon. Das Telefonat dauerte bis circa 14:21 Uhr. 14:29 Uhr / 14:30 Uhr begab er sich zurück zum PKW, fuhr direkt zunächst zu seinem Wohnhaus in der Hainstraße 96, welches er 14:37 Uhr betrat. 14:51 Uhr verließ Seidel das Wohnhaus und trug einen Pappkarton in den Maßen von circa 50 mal 50 bei sich. Er begab sich zu einem Garagenkomplex Hainstraße 102, betrat diesen und schloss darauf das Zugangstor auf. Im Anschluss öffnete er seine Garage und trug einen

⁶¹ Keil, S.14.

⁶² Külbel, S.5.

⁶³ Lein, S.4.

⁶⁴ Külbel, S.5.

⁶⁵ Wunderlich I, S.21 f.

⁶⁶ Külbel, S.5.

Fassgrill in den Hofbereich und verbrannte in diesem in den folgenden 20 Minuten etwas.“⁶⁷

KHK Wunderlich wurde über das Verhalten Seidels (Telefonat und Verbrennen von Papier) umgehend informiert. Veranlasst wurde die Erhebung von Verbindungsdaten wegen des Telefonats um festzustellen, wer angerufen wurde. Wegen des 20 minütigen Verbrennens von Papier im Garagenhof durch Seidel wurde nichts unternommen.⁶⁸ KHK Wunderlich hat hierzu ausgesagt, dass das Verbrennen von Papier für das Zielfahndungskommando des LKA Thüringen gegenstandslos gewesen sei; sie hätten nicht nach Beweismitteln, sondern nach Personen gesucht.⁶⁹ Seidel auf das Verbrennen von Papier anzusprechen hätte möglicherweise dazu geführt, dass er das eigentliche Anliegen, die untergetauchten Personen zu finden, gemerkt hätte. Ob diese Erklärung KHK Wunderlichs schlüssig ist, kann dahingestellt bleiben.

In der Wohnung des Seidel befanden sich zwei Schreckschusswaffen, zu denen Seidel erklärte, dass er diese nur zum Selbstschutz brauche.⁷⁰ Aus einem Vermerk des LfV Sachsen (Lange) über ein Telefonat mit KHK Wunderlich folgt, dass Mandy Struck den Waffenbesitz und die Übergabe im Wagen ohne Vorbehalt bestätigt hat.⁷¹ Ob es sich dabei um die genannten Schreckschusswaffen gehandelt hat, was im Zusammenhang eher wahrscheinlich ist, oder um andere Waffen, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Nachdem die Observation wieder aufgenommen worden war und Seidel die Wohnung von Struck verlassen hatte, wurde von KHK Wunderlich, wieder begleitet von einem weiteren Beamten des LKA Thüringen und zwei des LKA Sachsen, Mandy Struck in ihrer Wohnung aufgesucht. Ihr wurde zunächst das Foto gezeigt, das am 6. Mai 2000 aufgenommen worden war und von dem das LKA Thüringen annahm, dass es Böhnhardt als Helfer beim Umzug des Seidel zeigte. Während Seidel, dem die Aufnahme zuvor ebenfalls gezeigt worden war, hierzu Angaben verweigert hatte, erklärte Struck, dass es sich nicht um Böhnhardt sondern um eine andere Person handele. Diese Person wurde von Beamten des LKA Thüringen aufgesucht. Die Angaben Mandy Struck wurden für zutreffend gehalten.⁷² Mandy Struck wurde weiter zu einer Verbindung zu Beate Zschäpe befragt. Grund hierfür waren mehrere Fotos von einer „Rechten-Demo“ im Januar 1998 in Dresden, wo Beate Zschäpe gemeinsam mit Mandy Struck eine Fahne oder ein Plakat trug. Diese Fotos wurden Struck vorgehalten. Sie erklärte, dass sie Zschäpe kenne, habe aber über zwei oder drei Jahre nichts von ihr gehört. Nach ihren Angaben wusste sie auch nicht, dass Zschäpe per Haftbefehl gesucht wurde.⁷³

Zu der Maßnahme am 23. Oktober 2000 ist zu bemerken, dass über den Zweck dieser Maßnahme und dem Wissen über eine geplante Unterbrechung der Observation unterschiedliche Aussagen vorliegen. Der Zeuge Külbel, zum damaligen Zeitpunkt Leiter des MEK der Polizeidirektion Chemnitz, konnte sich nicht erinnern, dass vor dem

⁶⁷ *Wunderlich II*, S.41 f.

⁶⁸ *Wunderlich II*, S.51.

⁶⁹ *Wunderlich II*, S.51.

⁷⁰ *Wunderlich II*, S.45.

⁷¹ *Wunderlich II*, S.47, S.67.

⁷² *Wunderlich II*, S.57.

⁷³ *Wunderlich II*, S.46.

Einsatz am 23. Oktober 2000 über eine Unterbrechung der Observation gesprochen worden sei; möglich sei aber, dass er persönlich am Tag des Einsatzes nicht anwesend gewesen sei. Dafür spreche, dass der Observationsbericht vom 23. Oktober 2000 nicht von ihm unterschrieben worden sei.⁷⁴ Die Unterbrechung sei aber schon ungewöhnlich gewesen.⁷⁵ Der Zeuge Wunderlich hat dagegen angegeben, es sei klar gewesen, dass die Observation unterbrochen werden sollte. Ziel der Maßnahme am 23. Oktober 2000 sei in erster Linie die Ansprache von Seidel und Struck gewesen, um dadurch mögliche Fahndungsansätze zu bekommen; die Observation habe hauptsächlich dazu gedient, das Verhalten des Seidel nach der Ansprache festzustellen. Während der Ansprache des Seidel durch ihn sei die Observation ja auch überflüssig gewesen.⁷⁶

Bemerkenswert ist auch, dass der damalige Leiter des Dezernats Staatsschutz bei der Polizeidirektion Chemnitz, der Zeuge Kliem, ausgesagt hat, sein Dezernat habe überhaupt nicht gewusst „wann und wie und was und wo und wer bei uns was macht“; bewusst seien sie nicht einbezogen worden.⁷⁷ Dies hat sein Vorgesetzter, der Zeuge Reißmann bestätigt.

Nach Angaben des Zeugen Traut, der 2000 der SOKO REX des LKA Sachsen angehört hatte, könne es nicht gewesen sein, dass der örtliche Leiter des Dezernats Staatsschutz nicht eingebunden gewesen sei.⁷⁸ Fest steht, dass der Zielfahnder des LKA Thüringen KHK Wunderlich, wie ausgeführt, bereits im Februar 1998 unter Übergabe des Fahndungsblattes und unter Hinweis auf die Haftbefehle gegen die drei Untergetauchten sich nach Rechtsextremen in der Hans-Sachs-Straße in Chemnitz erkundigt hat. Dort waren keine bekannten Personen wohnhaft. Da Kliem über die rechtsextremistische Szene in Chemnitz, wie der Zeuge Reißmann erklärte, „ein gigantisches Wissen“ hat, hätte es nahe gelegen, dass er KHK Wunderlich neben dem Negativ-Ergebnis für die Hans-Sachs-Straße weitere Informationen zur rechtsextremistischen Szene in Chemnitz hätte geben können. Außerdem hat KHK Schmid von einer Besprechung am 22. Juni 1999 in der Polizeidirektion Chemnitz berichtet, die auf Veranlassung von KHK Wunderlich stattgefunden hat, da dieser angeblich neue Erkenntnisse über einen Aufenthalt des Trios in Chemnitz hatte. An dieser Besprechung hatte auch KHK Kliem teilgenommen. Bei der Besprechung ging es um Ermittlungen gegen Jan Werner und andere ehemalige Mitglieder der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen. Die mit den Ermittlungen befassten Beamten sollten besonders darauf achten, ob es irgendwelche Bezüge zu dem Trio gab. Auch der Zeuge Käfferlein erinnerte sich an ein Protokoll aus dem sich ergibt, dass KHK Kliem an einer Besprechung bei der Polizeidirektion Chemnitz teilgenommen hat, bei dem es um Fahndungen ging. An das Datum konnte er sich allerdings nicht erinnern. Fest steht auch, dass im Zusammenhang mit der Sendung „Kripo-Live“ des MDR am 7. Mai 2000 ein Fernschreiben an die Polizeidirektion Chemnitz gerichtet war, in dem ausdrücklich vermerkt ist: „darüber hinaus ist die PD Chemnitz, Kommissariat Staatschutz, über die polizeilichen Maßnahmen informiert.“⁷⁹ Bei den Maßnahmen vom 27. September bis

⁷⁴ *Külbel*, S.18.

⁷⁵ *Külbel*, S.19 und *Keil*, S.10.

⁷⁶ *Wunderlich II*, S.30 ff.

⁷⁷ *Kliem I*, S.23.

⁷⁸ *Traut*, S.43.

⁷⁹ *Traut*, S.11.

2. Oktober 2000 sowie bei der am 23. Oktober 2000 war jedenfalls das MEK der Polizeidirektion Chemnitz im Einsatz.⁸⁰

6.7. Ansprache des Kai Seidel und der Mandy Struck durch das LfV Sachsen

Kai Seidel wandte sich am 19. April 2001 auf der Aussteigerhotline an das LfV Sachsen, äußerte sich in dem Gespräch, dass es ja schon ein Zeugenschutzprogramm gäbe und er mit einer nationalen Einstellung sicherlich nicht in Frage für eine staatliche „Förderung“ komme. Anlässlich eines Informationsgespräches am 24. April 2001 mit ihm in Chemnitz gab er an, sich mittlerweile aus allem herauszuhalten und angeblich die Kontakte zu Szeneangehörigen abgebrochen zu haben. Auch teilte er mit, dass er in einem Verfahren in Leipzig zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sei; er habe dagegen Rechtsmittel eingelegt. Nach den drei Flüchtigen Thüringern wurde er damals nicht befragt. Auch von sich aus machte er dazu keine Angaben. Bei einem Gespräch, das erst wieder am 6. Dezember 2001 stattfand, gab Seidel an, dass er jetzt eine Arbeitsstelle in München habe; außerdem habe er die Berufung in seinem Verfahren zurückgezogen. Zu weiteren Kontakten des LfV Sachsen mit Kai Seidel kam es nicht.⁸¹

Zu Mandy Struck wurde im November 2000 durch das LfV Sachsen ein Werbungsvorgang eingeleitet. In dem damaligen Einleitungsvermerk ist festgehalten, dass das LKA Thüringen mit Mandy Struck im Rahmen der Fahndung nach den Flüchtigen ein Gespräch führte, wobei sich Mandy Struck kooperativ zeigte und angab Beate Zschäpe zu kennen. Mit Mandy Struck wurde am 29. Januar 2001 an ihrem Wohnort ein Informationsgespräch geführt. In diesem Gespräch versuchte sie mitzuteilen, dass sie lediglich als Freundin ihres Lebensgefährten, des Kai Seidel, in der Vergangenheit in der Szene akzeptiert wurde. Weiter äußerte sie, dass ihre Lebensziele sich mittlerweile geändert hätten und einen bürgerlichen Charakter angenommen hätten. Sie wolle sich nicht weiter in der Szene integrieren. Es kam aber zu keiner Zusammenarbeit mit Struck. Weitere Kontakte mit dem LfV lehnte sie damals ab, da sie nicht gewillt sei, jemanden zu verraten.⁸²

6.8. Zusammenarbeit der Landeskriminalämter Thüringen und Sachsen bis 2003

Ab Anfang November 2000 fanden Fahndungsmaßnahmen durch das LKA Thüringen zunächst nicht statt. Wie den Akten des LKA Thüringen zu entnehmen ist, ergaben sich auch 2001 keine neuen Fahndungsansätze. Allerdings wurde am 23. Januar 2001 von KHK Wunderlich (Zielfahndung LKA Thüringen), begleitet von einem Beamten des sächsischen LKA, Thomas Starke in dessen Wohnung in Dresden aufgesucht. Starke erklärte in dem Gespräch, dass er über die Fernsehserie „Kripo-Live“ von dem Untertauchen des Trios erfahren habe. Wo sie sich aufhalten, könne er nicht sagen. Angedacht war, auch die Freundin des Starke anzusprechen. Sie konnte jedoch nicht in der Wohnung angetroffen werden. Ob sie an ihrer Arbeitsstelle, einer Apotheke oder in

⁸⁰ *Külbel*, S.5.

⁸¹ *Dr. Vahrenhold I*, S.15.

⁸² *Dr. Vahrenhold I*, S.15.

einem Drogerie-Fachmarkt angetroffen werden konnte, war nicht festzustellen.⁸³ Neue Fahndungsansätze ergaben sich durch die Ansprache des Starke nicht.

Am 22. August 2001 waren die Fahndungsunterlagen der Zielfahndung bereits an die Sachbearbeitung SG TEX, Dezernat 72, auf Weisung des Präsidenten des LKA Thüringen übergeben worden, der Ende Januar 2002 den Auftrag erteilte, diese Akten zu sichten und auszuwerten.⁸⁴ Aus den Akten des LKA Thüringen ergibt sich, dass das nunmehr sachbearbeitende Dezernat des LKA Thüringen sich an das LKA Sachsen, Dezernat 512, wandte, um eine weitere Vorgehensweise zur Aufenthaltsfeststellung der Untergetauchten abzustimmen.⁸⁵

Mit Schreiben vom 12. März 2002 übersandte das LKA Thüringen eine Auflistung der in den vergangenen Jahren, durch Thüringer Kräfte, überwachten Telefonanschlüsse und die Namen der jeweiligen Anschlussinhaber. Insgesamt wurden 14 Personen angefragt und um Übermittlung von eventuell zu diesen Personen vorliegenden Erkenntnissen gebeten. Unter anderem ging es um Personenerkenntnisse zu den Personen Hendrik Lasch, Thomas Starke, Jan Werner, Kai Seidel, Mandy Struck und Antje Probst. Bei Starke wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass er die Geburtstage von Mundlos und Zschäpe in einem Notizblock notiert hatte. Nach Zusammenstellung der über die 14 Personen vorhandenen Erkenntnisse, wobei auch das LfV Sachsen eingebunden gewesen war, wurde mit Schreiben vom 8. April 2002 die Erkenntnisanfrage des LKA Thüringen beantwortet.⁸⁶ Wörtlich heißt es in diesem Schreiben unter anderem: „Der Abgleich mit verschiedenen Daten des Dezernats 512 erbrachte bisher nur die bekannten Ergebnisse.“⁸⁷

Neue Ermittlungsansätze ergaben sich daher nicht.

Mit Fax vom 29. April 2002 wandte sich das LKA Thüringen nunmehr direkt zum Staatsschutzdezernat des LKA Sachsen zugehörigen REA in Chemnitz, in dem über in naher Zukunft in Chemnitz geplante Ermittlungsmaßnahmen informiert wurde. Der direkte Weg vom LKA Thüringen zum REA in Chemnitz war zwischen dem LKA Thüringen und dem LKA Sachsen vereinbart worden, um die Dienstwege zu verkürzen. Das LKA Thüringen ersuchte in dem Fax um die Durchführung von Vorermittlungen, wie z. B. um Ermittlungen beim Verband deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit sowie um Vereinbarungen von Gesprächsterminen mit dem Ziel, Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort des Trios zu erhalten. Da dies schon vorher besprochen worden war, wandte sich der Leiter des REA Chemnitz mit Schreiben vom 24. April 2002 an den Verband deutscher Rentenversicherungsträger und ersuchte um Auskünfte bzgl. des Trios. Mit Schreiben vom 30. April 2002 wurde auch die Bundesanstalt für Arbeit um ein Auskunftsersuchen zu den drei abgetauchten Straftätern gebeten. Der Verband deutscher Rentenversicherungsträger teilte mit Schreiben vom 25. Mai 2002 mit, dass keine andere Anschrift als die in dem Auskunftsersuchen genannte vorliege und ein derzeitiger Arbeitgeber nicht bekannt sei. Die Bundesanstalt für Arbeit schrieb mit Schreiben vom 7. Juni 2002, dass der angesprochene Personenkreis dem Arbeitsamt Chemnitz nicht bekannt sei. Somit konnten aus diesen Auskünften keine weiteren Erkenntnisse oder Ansatzpunkte für

⁸³ Traut, S.22 ff.

⁸⁴ Gutachten Schäfer-Kommission, S.122.

⁸⁵ Traut, S.41.

⁸⁶ Jehle, S.6.

⁸⁷ Käfferlein, S.13.

Ermittlungen erlangt werden. Mit Fax vom 19. Juni 2002 wurden diese Negativergebnisse an das LKA Thüringen gesandt.

Als letztes Ermittlungsersuchen des LKA Thüringen an den REA in Chemnitz ist ein Schreiben vom 23. April 2003 bekannt, in dem um eine Zeugenvernehmung des Thorsten Schau ersucht wird, der im Jahr 1997 als Insasse der Justizvollzugsanstalt Waldheim mehrmals von Mundlos und Zschäpe besucht worden war. Durch den Ermittlungsabschnitt in Chemnitz wurde daraufhin eine Wohnsitzüberprüfung zu Schau durchgeführt und hierüber ein Aktenvermerk gefertigt. Die Person wurde an der Wohnsitzanschrift nicht angetroffen. Einer Vorladung zu einem Vernehmungstermin am 8. Mai 2003 in den REA in Chemnitz leistete er nicht Folge. Weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld hatten ergeben, dass Schau oft tagelang nicht zu Hause war. Es bestand daher aus Sicht des REA Chemnitz keine Chance, ihn zu Hause anzutreffen und zu vernehmen. Dies wurde dem LKA Thüringen mit Schreiben vom 30. Mai 2003 mitgeteilt.⁸⁸

7. Banküberfälle

Aus der Sicht des Raubdezernats der Polizeidirektion Chemnitz fand der erste Raubüberfall einer – wie sich nachfolgend herausstellte – Serie am 6. Oktober 1999 in Chemnitz statt. Zwei Männer stürmten die Poststelle in der Barbarossastraße. Ohne zu zögern feuerte einer der Täter einen Schuss ab. Der zweite Täter sprang sofort über den Schaltertresen und zwang mit einer Pistole die Angestellte zur Öffnung des Tresors und zur Herausgabe von Bargeld. Dabei bedrohte er sie allerdings auch und drohte ihr mit dem Tode, wenn sie dem Bargeld eine sogenannte „Farbbombe“ beigebe. Eine Farbbombe, fachlich genannt „Security-Pack“, ist ein präpariertes Geldscheinbündel, das nach Möglichkeit bei einem solchen Überfall der Beute mitgegeben wird. Dieses Geldscheinbündel explodiert während der Flucht des Täters, versprüht einen ganz heftig roten Farbstoff und markiert nicht nur den Täter, dessen Bekleidung, dessen Haupt, sondern möglicherweise auch das Fluchtfahrzeug. Die beiden Täter trugen bei dem Überfall Integralhelme und flüchteten mit einem grünen Moped. Die Beute betrug 5.700 DM. Bemerkenswert an dem Überfall war die Brutalität, mit der die Täter vorgegangen waren.

Noch im gleichen Monat, nämlich am 27. Oktober 1999, überfielen wieder zwei Täter eine Postfiliale in Chemnitz und zwar unweit des ersten Tatortes. Sie erbeuteten dort 63.000 DM und flüchteten diesmal mit einem zuvor entwendeten Motorrad, das sie umlackiert und an dem sie ein entwendetes Kennzeichen angebracht hatten. Auffallend war die Begehungsweise, die der bei dem ersten Überfall entsprach, nämlich das Springen über den Schaltertresen, die Bedrohung und das brutale Auftreten der Täter.

13 Monate später, am 30. November 2000, überfielen wieder zwei Männer eine Poststelle in Chemnitz, diesmal im Neubaugebiet „Fritz Heckert“. Beide Täter waren wieder bewaffnet und traten extrem brutal auf. Auffallend war, dass einer der Täter die Waffe stets links hielt. Typisch war auch, dass sie sogenannte Bandana-Tücher als Maskierung trugen, um nicht erkannt zu werden. Außerdem trugen sie Basecaps.

⁸⁸ Jehle, S.7 f.

Der vierte Überfall des Duos war in Zwickau und zwar am 5. Juni 2001. Dort erbeuteten sie 75.000 DM. Die Begehungsweise war die gleiche wie in den drei vorherigen Überfällen. Unter anderem handelte einer der Täter wieder als Linkshänder, gegenüber Kunden war diesmal Pfefferspray zum Einsatz gekommen. Die Täter flüchteten mit Fahrrädern.

Am 25. September 2002, also etwa 14 Monate später, wurde eine Sparkasse in Zwickau überfallen. Diesmal erbeuteten die Täter 48.000 Euro und setzten wiederum Pfefferspray ein und zwar gegen eine Kundin, die im Schalterraum im Wege stand. Zur Flucht benutzten sie abermals Fahrräder.

Danach folgten weitere Überfälle in Chemnitz im Jahrestakt. Ausnahme war 2004. Dort gab es zwei Überfälle und zwar innerhalb von vier Tagen im Mai 2004. Bei dem ersten Überfall wurden nur 435 Euro erbeutet. Das mag der Grund dafür sein, dass kurz darauf ein zweiter Überfall erfolgte.

Bei dem zehnten Überfall am 5. Oktober 2006 in Zwickau trat der Linkshänder alleine auf. Wie bei den vorhergehenden Überfällen war er brutal und schlug eine Angestellte. Mit einem Auszubildenden kam es zu einer Rangelei, bei dem sich auch ein Schuss löste, der den Auszubildenden in den Bauch traf und ihn schwer verletzte.

Im November 2006 überfielen die beiden Täter in Stralsund eine Sparkasse und zwei Monate später nochmals dieselbe Filiale; sie konnten bei beiden Überfällen insgesamt 254.000 Euro erbeuten. Diesmal waren sie nicht mit Tüchern, sondern mit Sturmhauben, maskiert. Es gab aber mehrere Übereinstimmungen, die darauf hindeuteten, dass es sich um dieselben Täter handelte wie bei den Überfällen in Sachsen. Nach dem Überfall im Januar 2007 in Stralsund kam es dann erst wieder zu Überfällen in Arnstadt und Eisenach im Jahre 2011. Bei dem Überfall in Eisenach wurden die Täter verfolgt. Es waren Mundlos und Böhnhardt, die sich, bevor sie gestellt werden konnten, das Leben nahmen.⁸⁹

Nach Auffassung des zuständigen Raubdezernats bei der Polizeidirektion Chemnitz wurden zur Ergreifung der Täter alle möglichen Ermittlungsmaßnahmen getätigt. Fotos der Überwachungskameras wurden ausgewertet. Sie ergaben, dass beide Täter um die 1,85 m groß waren. Fingerabdrücke konnten nicht festgestellt werden, da sie bei den Überfällen Handschuhe trugen. Lediglich einmal konnte ein Haar, allerdings ohne Haarwurzel, gefunden werden. Da die Haarwurzel fehlte, taugte es nicht zu einer Identifizierung des möglichen Täters. Markant waren auch die Ohren, die trotz der Maskierung erkennbar waren. Auch dies brachte aber das Raubdezernat der Polizeidirektion Chemnitz nicht weiter. Schließlich war zur Identifizierung eines der Täter ein Foto unbrauchbar aus dem Überfall im November 2000. Dort hatte einer der Täter im Vorraum die Maske vom Gesicht genommen. Das davon aufgenommene Foto war allerdings so unscharf, dass es für eine Identifizierung nicht reichte.⁹⁰

Nach Angaben des Zeugen Merten wurde nur bei vier Überfällen in Chemnitz und Zwickau eine Ringalarmfahndung ausgelöst. Der Zeuge erklärte das damit, dass nur dann eine Ringalarmfahndung sinnvoll sei, wenn diese kurze Zeit nach dem Überfall

⁸⁹ Merten, S.4 ff.

⁹⁰ Merten, S.24.

ausgelöst würde. Sei bereits einige Zeit verstrichen, nütze eine Ringalarmfahndung nichts mehr, da man davon ausgehen könne, dass die Täter so weit geflohen seien, dass man ihrer nicht mehr habhaft werden könne.⁹¹

Wegen der Banküberfälle habe es auch eine Öffentlichkeitsfahndung gegeben. So sei insgesamt neun Mal in der Sendung des MDR „Kripo-Live“ zwischen 1999 und 2007 auf die Banküberfälle und den modus operandi bei den Überfällen hingewiesen worden, einmal auch in der Sendung des ZDF „AktENZEICHEN XY“. Es seien viele Hinweise eingegangen, aber keiner habe weitergeholfen. Auch eine Auslobungssumme in Höhe von 22.000 Euro habe keine Ermittlungsansätze erbracht.

Zur Motivation der Täter, die Überfälle zu begehen, meinte der Zeuge, dass sie sich entweder mit dem Geld irgendwo ein schönes Leben leisten wollten, sich ein eigenes Geschäft finanzieren wollten oder dass es sich um eine Zufinanzierung für irgendein Projekt handelte, das offensichtlich wirtschaftlich nicht funktionierte. Auf die Idee, dass es sich um Beschaffungskriminalität handele, die Täter also mit dem Geld ihren Lebensunterhalt finanzierten, sei man nicht gekommen.⁹² Dies hätte man zumindest in Erwägung ziehen können, wenn man die Zeitabstände zwischen den Überfällen mit der Höhe der jeweils erzielten Beute in Verbindung gebracht hätte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das LfV Brandenburg den Landesämtern für Verfassungsschutz Thüringen und Sachsen am 14. September 1998 über eine Quellenmeldung berichtete, aus der hervorging, dass Jan Werner den Auftrag habe, Waffen für das untergetauchte Trio zu beschaffen. Nach Entgegennahme der Waffen und vor einer beabsichtigten Flucht nach Südafrika plane das Trio einen weiteren Überfall, um mit dem Geld Deutschland verlassen zu können. Das LfV Brandenburg war wegen des Quellenschutzes zwar nicht bereit, den Inhalt der Meldung, wie vom Präsidenten des LKA Thüringen gefordert, schriftlich dem LKA Thüringen mitzuteilen, erklärte aber, dass es ohne Quellenangaben in geeigneter Form in die Ermittlungsakten Eingang finden könne. Dies geschah jedoch nicht. Auch das LfV Sachsen gab diese Information – in welcher Form auch immer – nicht an das LKA Sachsen weiter.

Der Hinweis auf den „weiteren“ Überfall könnte möglicherweise dahin gedeutet werden, dass im September 1998 Mundlos und Böhnhardt bereits den Überfall auf das EDEKA Kaufhaus in Chemnitz im November 1998 geplant hatten. Dass sie die Täter auch bei diesem Überfall gewesen sind, hat sich nach der Auswertung der aufgefundenen Unterlagen nach dem 4. November 2011 ergeben.

Auch die SOKO REX des LKA Sachsen hat nie einen Zusammenhang zwischen den Banküberfällen und der politischen Kriminalität gesehen. So erklärte der Staatsminister des Innern des Freistaates Sachsen, dass sich aus den damaligen Ermittlungen keine Hinweise für die sächsische Polizei auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Banküberfälle, geschweige Hinweise auf eine Verbindung zu dem gesuchten Trio, ergeben hätten.⁹³ Immerhin hatte aber der Zeuge Merten vor den Kommissariatsleitern der Polizeidirektion Chemnitz, damit auch in Gegenwart des Zeugen Kliem, über die

⁹¹ Merten, S.58.

⁹² Merten, S.39.

⁹³ Ulbig, S.37.

Banküberfälle berichtet, dabei Personenbeschreibungen und den modus operandi bei den Überfällen mitgeteilt.⁹⁴

Aus einem Vermerk vom 2. Oktober 2003 des Raubdezernats der Polizeidirektion Chemnitz ergibt sich weiter, dass am 1. Oktober 2003 erneut Ermittlungen bzgl. der Täterbekleidung (Basecap) vom Raubüberfall Sparkasse Paul-Berz-Straße 14 in Chemnitz durchgeführt wurden und in diesem Zusammenhang durch den Staatsschutz der Kriminalpolizeidirektion Chemnitz die Internetadressen www.n-versand.de und www.backstreetnoise.de übermittelt worden sind. Bei diesen Internetadressen handelt es sich offensichtlich um Adressen, die rechtsextreme Kleidungsstücke versenden.⁹⁵ Obwohl insoweit der Staatsschutz in Chemnitz eingeschaltet worden war, kamen von diesem keine Rückfragen. Bei der Basecap handelte es sich im Übrigen um eine Massenware, die über das Kaufhaus C&A verkauft wurde.

Von den Polizeibehörden in Sachsen konnten Quellenhinweise des LfV Thüringen nicht berücksichtigt werden, in denen auf die immer prekärer werdenden Geldnöte des Trios hingewiesen wurde und schließlich die Mitteilung, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ und so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten. außerdem dass eine Spende in Höhe von 500 DM für die Drei angeboten worden sei und das Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ Wohlleben daraufhin geantwortet habe, die Drei benötigten kein Geld mehr.⁹⁶ Diese Informationen sind nicht nach Sachsen weitergeleitet worden. Wären sie dem Staatsschutz in Chemnitz bekannt gewesen, hätte man die Verbindung zu den Banküberfällen erkannt.

8. Eigene Ermittlungen

8.1. Passivität des LKA Sachsen

Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Gusy hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass neben der Staatsanwaltschaft Gera (Thüringen) auch Sachsen außerhalb der Amtshilfe für das LKA Thüringen eine Ermittlungszuständigkeit gehabt hat, da das Trio nach dem Untertauchen überwiegend in Sachsen gewohnt habe, dort auch straffällig geworden sei und rechtsextreme Aktivitäten entfaltet habe. Seit 1998 habe es zahlreiche dichte Hinweise gegeben, dass das Trio sich in Sachsen, vor allem in Chemnitz und Zwickau, aufgehalten habe.⁹⁷ Weiter hat der sachverständige Zeuge ausgeführt, dass Aktionen von Behörden Sachsens praktisch „versackt“ seien, nachdem das Trio nicht gefunden worden sei. Es habe keinen Verfolgungsdruck gegen die rechtsextreme Szene in Chemnitz gegeben. Man sei passiv geblieben und nur dann aktiv gewesen, wenn von Thüringen oder anderen Ländern Informationen kamen und um Bestätigung gebeten worden war.⁹⁸ Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Wolff hat erklärt, die sächsischen Behörden hätten kein eigenes Handlungskonzept entwickelt, wie sie mit der Situation umgehen sollten, sondern sich blind auf andere verlassen.⁹⁹

⁹⁴ *Kliem I*, S.23.

⁹⁵ *Kliem II*, S.14.

⁹⁶ Gutachten Schäfer-Kommission, S.194 f.

⁹⁷ *Prof. Dr. Gusy*, S.33.

⁹⁸ *Prof. Dr. Gusy*, S.23.

⁹⁹ *Dr. Wolff*, S.58.

8.2. Reine Amtshilfetätigkeit

Der beim LfV Sachsen tätig gewesene Zeuge Lange hat in seiner Vernehmung dazu vor dem Ausschuss erklärt, dass der Zielfahnder des LKA Thüringen, der Zeuge Wunderlich, im Juni 1999 das LfV Sachsen aufgesucht habe und um Unterstützung bat. Es ging damals vor allem um das ehemalige „Blood & Honour“ Mitglied Jan Werner aus Chemnitz, von dem das LKA Thüringen vermutete, dass er Kontakte zu dem geflüchteten Trio haben könnte. Das LfV Sachsen beteiligte sich in der Folgezeit an Observationsmaßnahmen und Telefonüberwachungen. Diese führten allerdings nicht zu Hinweisen auf die drei Flüchtigen. Als das LKA Thüringen die Zielfahndungsmaßnahmen beendet hatte und auch keine neuen Einzelwünsche an das LfV Sachsen hatte, wurden keine eigenen Maßnahmen mehr vom LfV Sachsen durchgeführt.¹⁰⁰ Der Zeuge Lange hat die Zusammenarbeit zwischen dem LKA Thüringen und dem LfV Sachsen als hervorragend bezeichnet, ebenso die Zusammenarbeit mit dem LfV Thüringen. Wörtlich erklärte er aber: „Das wir nicht alle Informationen bekommen haben, hat sich damals ja für uns nicht erschlossen, sondern es ergibt sich ja erst aus der retrograden Betrachtung aus heutiger Sicht. Insofern gab es auch keinen Grund jetzt zu zweifeln und zu sagen: Wir kriegen die Hälfte von euch – wir sind immer davon ausgegangen, wir bekommen alles, was relevant ist, alles, was wichtig ist. Wie sich jetzt herausstellt, war das eben nicht der Fall. Ich gehe auch davon aus: Wenn wir alles bekommen hätten, hätten wir deutlich schneller und besser reagieren können. Aber offenkundig, wie sich eben aus den Akten auch erschließen lässt, war das eben nicht der Fall. Wir haben nicht alles bekommen.“¹⁰¹

Auch der ehemalige Leiter der Abteilung 2, Rechts- und Linksextremismus/-terrorismus bei dem LfV Sachsen Dr. Vahrenhold, hat beklagt, dass bei der Suche nach den drei Flüchtigen es so gewesen sei, dass ein Teil der Informationen das LfV Sachsen nur relativ schleppend erreicht hat bzw. auch zum Teil gar nicht erreicht hat. Durch diese Vorgehensweise des LfV Thüringen habe man die Situation gehabt, dass übermittelte Informationen nicht rechtzeitig vor Ort waren.¹⁰² Unterstützungsbitten aus Thüringen habe es ab Ende 2000 nicht mehr gegeben.

Prof. Dr. Gusy hat zu der Situation zwischen den Behörden Thüringens und Sachsens erklärt, man kann dem Anderen etwas geben, der Andere kann aber auch etwas verlangen.¹⁰³ Der Zeuge Dr. Vahrenhold hat dies bestätigt und hierzu folgendes erklärt: „Betrachtet (man) nunmehr die Ereignisse insbesondere aus der – ich nenne es jetzt einmal heißen Phase – der Suche nach den NSU-Mitgliedern aus heutiger Sicht, so sind durchaus kritikwürdige Punkte festzustellen. Ein wesentlicher Aspekt ist, dass es – zumindest im Verfassungsschutz – kein vollständiges Gesamtlagebild im Fallkomplex gab. Ob das auch für die Polizei, insbesondere in Thüringen gilt, ist mir nicht bekannt. Die Zuständigkeit hierfür hätte für den Verfassungsschutz an sich beim LfV Thüringen gelegen. Doch soweit das nicht erfolgt ist, hätte sich hier auch das LfV Sachsen einbringen können, vielleicht sogar müssen. Nur ein Gesamtlagebild hätte nämlich eine vollständige Analyse des Falls ermöglicht. Dem LfV Sachsen lagen allerdings nicht frühzeitig alle Informationen vor. Auch hier wird man darüber nachdenken müssen, ob

¹⁰⁰ Lange, S.14.

¹⁰¹ Lange, S.14.

¹⁰² Dr. Vahrenhold I, S.39 f.

¹⁰³ Prof. Dr. Gusy, S.25.

ein Einfordern dieser Informationen nicht doch stärker notwendig gewesen wäre. Somit hätte – trotz Federführung durch Thüringen – auch das LfV Sachsen durch konsequentes Nachhaken und darauf aufbauend eigene Analyse die vorliegenden Informationen unter Umständen besser nutzen können. Ob dies jedoch am Ende zum Auffinden der Gesuchten geführt hätte, ist offen.¹⁰⁴

Wie bereits ausgeführt, hätte das LfV Sachsen beispielsweise tätig werden können, nachdem es vom LfV Brandenburg am 14. September 1998 erfahren hatte, dass nach einer Quellenmeldung Jan Werner aus Chemnitz für das Trio Waffen beschaffen sollte, mit denen die Untergetauchten einen weiteren Überfall planten. Das LfV Brandenburg war zwar wegen des Quellenschutzes nicht bereit, dass die Information schriftlich der Polizei zur Kenntnis gebracht wurde, hatte aber nichts dagegen, dass ohne Hinweis, aus welchem Land die Information kommt, die Information selbst von der Polizei verwertet werden konnte. Da das LKA Thüringen darauf beharrte, dass die Information schriftlich zu den Akten gelangen müsste, dies aber weiter von dem LfV Brandenburg abgelehnt wurde, wurde vom LKA Thüringen diese Information nicht weiter verfolgt. Da mit Jan Werner aber ein Sachsen-Bezug vorhanden war, hätte es nahegelegen, dass das LfV Sachsen diese wichtige Information an die Polizei in Sachsen weiterleitete. Das LKA Sachsen hätte in besonderer Weise daraufhin gegen das ehemalige „Blood & Honour“ Mitglied Jan Werner vorgehen können.

8.3. Eigenständige Tätigkeit des LfV Sachsen

In gewisser Weise ist das LfV Sachsen eigenständig gewesen, so zum Beispiel bei der Observation des Hauses Bernhard-Straße 11 in Chemnitz vom 15. September bis 11. Oktober 2000, mit dem Strukturen der Skinhead-Szene in Chemnitz ermittelt werden sollten. Auch die unter dem Begriff „Terzett“ getroffenen Observations- und Telefonüberwachungsmaßnahmen richteten sich gegen die rechtsextremistische Szene in Sachsen, wobei teilweise Amtshilfe für Thüringen geleistet wurde, teilweise aber auch selbstständig gehandelt wurde. So beobachtete das LfV Sachsen ab Ende 2000 Jan Werner und weitere Personen aus dem „Blood & Honour“-Zusammenhang, unter anderem mit einer G10-Maßnahme bis zum 27. Januar 2002, die durch eine Reihe von Observationen begleitet wurde. Die Maßnahme war nicht vordergründig auf die Suche nach den drei Untergetauchten gerichtet. Soweit aber Erkenntnisse angefallen wären, wären sie selbstverständlich entsprechend umgesetzt worden. Aus diesen Maßnahmen ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Kontaktaufnahme oder Unterstützung der drei Untergetauchten.¹⁰⁵

8.4. Möglichkeit für konkrete Maßnahmen des LfV Sachsen

Konkrete Maßnahmen, die zur Feststellung des Aufenthalts der drei Flüchtigen hätten führen können, wurden vom LfV Sachsen daher offenbar nicht mehr durchgeführt. Davon auszugehen ist allerdings, dass die rechtsextremistische Szene, insbesondere die ehemaligen Strukturen der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen, vor allem die führenden Köpfe dieser Organisation, weiter beobachtet wurden.

¹⁰⁴ Dr. Vahrenhold I, S.30.

¹⁰⁵ Dr. Vahrenhold I, S.14.

8.5. Amtshilfe der Polizeibehörden Sachsens

Die Polizeibehörden des Landes Sachsen, vor allem das LKA Sachsen, waren in erster Linie im Wege der Amtshilfe für das LKA Thüringen tätig. So betonten die als Zeugen vernommenen Beamten des LKA Sachsen, dass die Informationen, die sie vom LKA Thüringen bekamen, sich immer auf Einzelmaßnahmen beschränkten, die dann im Wege der Amtshilfe erledigt worden seien. Sachsen sei nur über den für das Amtshilfeersuchen erforderlichen Ansatz informiert worden.¹⁰⁶ So habe beispielsweise der Zielfahnder des LKA Thüringen, KHK Wunderlich, die Informationen gegeben, die aus seiner Sicht für erfolgreiche Einsätze notwendig waren.¹⁰⁷ Vom LKA Thüringen seien, was den Aufenthalt der drei Untergetauchten betraf, Hinweise und Vermutungen gekommen, die aber keine Bestätigung gefunden hätten. Man habe auch das Gefühl gehabt, dass das LKA Thüringen dort vorhandene Informationen über die drei Untergetauchten bewusst nicht an die Behörden in Sachsen weitergegeben hat. So habe beispielsweise KHK Wunderlich vor einer Besprechung am 22. Juni 1999 in Chemnitz erklärt, dass es konkrete Hinweise dafür gebe, dass die drei Untergetauchten sich in Chemnitz aufhalten würden. Bei der Besprechung, an der ein anderer Zielfahnder des LKA Thüringen teilgenommen habe, sei von diesem erklärt worden, dass es nur noch vage Anhaltspunkte auf den Aufenthalt der drei in Chemnitz gebe. Zur Amtshilfe hat der Zeuge Wagner, seinerzeit Leiter des REA Chemnitz der SOKO REX des LKA Sachsen allgemein erklärt: „Zu mir tritt man dann hin und sagt: Ich hätte gern von euch das, das, das und das. Das könnt ihr mal überprüfen. Das wird natürlich dann auch bloß gemacht letzten Endes, denn das ist auch ehernes Prinzip bei der Polizei. Es wird nur das gemacht, was bestellt worden ist, weil schon aus Gründen andere Leute noch mit dran sind, denen man nicht ins Handwerk pfuschen möchte, und was weiß ich noch alles. Dann wird nur das, was abgesprochen ist, gemacht. Wenn Erkenntnisse kommen, die weiterführend sind, werden die mitgeteilt letzten Endes.“¹⁰⁸

8.6. Mangelnder Informationsaustausch zwischen den Behörden Sachsens

Wie bereits dargelegt, hat das LfV Sachsen dem LKA Sachsen nicht die dort vorhandenen Informationen zum Trio weitergegeben, vor allem nicht die Informationen des Verfassungsschutzes Brandenburg. Mit diesen Informationen hätte das LKA weiterführende Ermittlungsansätze gehabt.

Aber auch innerhalb der Polizeibehörden hat es nicht den Informationsaustausch gegeben, der nötig gewesen wäre, um Erkenntnisse zusammen zu führen, die zumindest Ermittlungsansätze hätten ergeben können. So wurde zwar das Fahndungskommissariat der Polizeidirektion Chemnitz im Frühjahr 1998 von KHK Wunderlich aufgesucht und über die Fahndung nach den drei Untergetauchten informiert, außerdem wurde dieses Kommissariat wie die anderen Staatsschutzkommissariate abgefragt, welche Erkenntnisse zu den drei Untergetauchten vorliegen, in der Folgezeit wurde aber die Polizeidirektion Chemnitz nicht weiter an den Ermittlungen oder den Amtshilfeersuchen beteiligt.¹⁰⁹ Lediglich über die „Kripo-Live“ Sendung des MDR am 7. Mai 2000 wurde sie noch informiert.

¹⁰⁶ Pählich, S.26.

¹⁰⁷ Külbel, S.16.

¹⁰⁸ Wagner, S.12

¹⁰⁹ Kliem I, S.19 ff.; Reißmann, S.12 ff.

Auch die fehlende Einbindung des LKA Sachsen durch die Polizeidirektion Chemnitz führte dazu, dass Hinweise auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund der Banküberfallserie nicht in Erwägung gezogen wurden. Ein möglicher Fehler war, dass von dem Sachbearbeiter der Überfallserie eine Beschaffungskriminalität für Rechte ausgeschlossen wurde. Auch wurde nicht weiter verfolgt, dass ein Kleidungsstück eines der Täter szenetypisch war.¹¹⁰ Auffallend waren jedoch die Ohren der Täter, die auf den Fotos der Überwachungskameras zu erkennen waren. Sowohl Mundlos als auch Böhnhardt hatten große, abstehende Ohren. Ein Vergleich beim LKA hätte im Zusammenhang damit, dass die mit Haftbefehl Gesuchten keiner geregelten Arbeit nachgehen konnten, zu einer erfolgreichen Spur führen können. Dazu wäre es im Übrigen sinnvoll gewesen, dass die Ermittlungen der Überfälle, nachdem auch Zwickau betroffen war, vom LKA übernommen worden wären. Andererseits ist es nicht nachvollziehbar, dass das LKA das Staatsschutzkommissariat Chemnitz in die von ihm getroffenen Maßnahmen in Chemnitz nicht einbezogen hat, nachdem es sich verdichtet hatte, dass das Trio sich im Raum Chemnitz aufhalten würde und der Staatsschutz der Polizeidirektion Chemnitz über profunde Kenntnisse der dortigen rechtsextremistischen Szene verfügte. Erklärbar ist das auch nicht damit, dass so wenig Personen wie möglich in Maßnahmen einzubeziehen sind.

Bemerkenswert ist auch, wie der REA des LKA mit dem Hinweis auf Thorsten Schau umgegangen ist. Schau war während seiner Haft in der Justizvollzugsanstalt Waldheim von Mundlos besucht worden. Der Sicherheitsbeauftragte der Justizvollzugsanstalt, der zu Schau befragt worden war, erklärte, dass Schau während der Haft Einzelgänger gewesen sei; nach seiner Einschätzung könne er unter Umständen angesprochen werden. Auf Ersuchen des LKA Thüringen wurde die Wohnanschrift von Thorsten Schau ermittelt. Nachdem ein Nachbar erklärt hatte, dass Schau sich nur selten in der Wohnung aufhalten würde, wurde eine Mitteilung an die Tür gehängt, dass er sich bei der Polizeidirektion Chemnitz melden solle.¹¹¹ Dies tat er jedoch nicht. Bei einer Person, die nachweislich Kontakt zu einem der Untergetauchten gehabt hatte, wäre es sicher angezeigt gewesen, weitere Nachforschungen zu treffen.

Weitere Ansätze für Ermittlungen des LKA Sachsen gegen die drei Untergetauchten haben sich nicht ergeben. Es sind aber mehrere Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet worden, die zur rechtsextremistischen Szene in Chemnitz herausragend gehörten und bei denen aufgrund von Telefonüberwachungsmaßnahmen der Verdacht bestand, dass sie zu dem Trio Kontakt hielten. Gegen Jan Werner, ein ehemals führendes Mitglied der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen, der in rechtsextremistischen Kreisen nach der Abspaltung der Sektion Sachsen von der Division Deutschland weiter eine herausragende Position inne hatte und von dem angenommen wurde, dass er Kontakte zu dem Trio unterhielt, wurden Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Volksverhetzung und wegen des Verstoßes gegen das Vereinsverbot (§ 129 StGB) geführt. Unter anderem vertrieb er CDs mit neonazistischem Inhalt. Werner saß vom 4. Oktober 2001 bis zum 20. März 2002 in Untersuchungshaft und wurde gegen Meldeauflagen entlassen.¹¹² Das Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde an den Generalbundesanwalt abgegeben. Weitere Ermittlungsverfahren wurden geführt gegen Hendrick Lasch, der einen Szeneladen mit Namen „Backstreet Noise“ führte, in dem szenespezifische Tonträger und szenespezifische Kleidung vertrieben wurden, gegen

¹¹⁰ *Rechenberg*, S.27 f.

¹¹¹ *Wagner*, S.8 f.

¹¹² *Käfferlein*, S.6.

Michael Probst, der für den „Sonnentanz“-Versand verantwortlich war und gegen Thomas Starke, der unter anderem die von der rechtsextremistischen Skinhead Band „Landser“ CD „Ran an den Feind“ vertrieben hatte.¹¹³

Ob sich neben diesen Ermittlungsverfahren und den auf Ersuchen des LKA Thüringen getroffenen Observations- und Telefonüberwachungsmaßnahmen weitere Ermittlungsansätze bzgl. der drei untergetauchten Bombenbastler ergaben, lässt sich nach den Aussagen der vor dem Untersuchungsausschuss angehörten Zeugen nicht feststellen. Möglich wäre noch gewesen, die Wohnanschriften der Personen der rechtsextremistischen Szene in Chemnitz festzustellen und diese aufzusuchen, weil möglicherweise das Trio im Wege eines Untermietverhältnisses dort Unterschlupf gefunden hätte. Wie sich nach dem 4. November 2011 herausstellte, ist dies auch teilweise so gewesen. So hat beispielsweise der zur rechtsextremistischen Szene gehörende Max-Florian Burkhardt von Februar 1998 bis August/September 1998 seine Wohnung in Chemnitz, Limbacher Straße 96, dem Trio zur Verfügung gestellt. Des Weiteren haben Carsten Richter, ein Mitglied der „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) von September 1998 bis März 1999 seine Wohnung in Chemnitz, Alt-Chemnitzer Straße 12, und Andre Eminger von April 1999 bis 31. August 2000 die Wohnung in Chemnitz, Wolgograder Allee 76 ihre Wohnungen ebenfalls zur Verfügung gestellt.¹¹⁴

Anlass zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich der drei Untergetauchten bestand dagegen aus damaliger Sicht nicht, als in der Polenzstraße 2 in Zwickau – wie später bekannt geworden ist, ein Wohnsitz des Trios – ein Wasserschaden und ein Diebstahl über der Wohnung des Trios am 7. Dezember 2006 gemeldet worden war. Der vom Wasserschaden hauptsächlich betroffene Martin Friemel verdächtigte Patrick Kuhn. Zur Zeugenvernehmung erschien Susann Eminger, die von sich behauptete mit Spitznamen Lisa genannt zu werden, mit ihrem Ehemann André Eminger, die erklärte, dass sie Hauptwohnsitz in der Dortmunderstraße 12 in Zwickau habe. Da aber der Matthias Dienelt als LKW-Fahrer im Fernverkehr tätig sei, sei sie häufig in der Polenzstraße 2 in der Wohnung und kümmere sich um die Katzen. In die Wohnung wurde der sachbearbeitende KHK Rautenberg nicht herein gelassen, mit der aus seiner Sicht schlüssigen Begründung, dass der Wasserschaden des Hauseigentümers an Decken und Wänden bereits festgestellt worden sei und Möbel der Mietpartei nicht beschädigt worden seien. Zu weiteren Erhebungen sah der Zeuge Rautenberg keinen Anlass. Den Widerspruch zu den Angaben des geschädigten Friemel, Frau Eminger habe ihm erklärt, sie habe sich am 17. Dezember 2006 in der Wohnung aufgehalten und Schritte in der Wohnung Friemel gehört, während Susann Eminger erklärte, sie sei zur Tatzeit in der Stadt gewesen, konnte KHK Rautenberg nicht aufklären. Er gab nach Beendigung der polizeilichen Ermittlungen das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Zwickau ab, wo es nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Für den Zeugen Rautenberg bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Verdacht, dass es sich bei den Inhabern der Wohnung Polenzstraße 2 in Zwickau um Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos handeln könnte. Zu weiteren Nachforschungen bestand daher kein Anlass, vor allem weil die Wohnungsinhaber in dem konkreten Verfahren eine untergeordnete Rolle spielten.¹¹⁵

¹¹³ Käßlerlein, S.7.

¹¹⁴ BT Drucksache 17/14600, S.313.

¹¹⁵ Rautenberg, S.2 ff.

9. Angaben des ehemaligen Staatsministers des Innern Klaus Hardraht

Der Zeuge Hardraht war von September 1995 bis März 2002 Staatsminister des Innern des Freistaates Sachsen. In seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss erklärte er zunächst, welche Programme für Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus während seiner Amtszeit in Sachsen beschlossen und durchgeführt worden sind. Diese sollten verhindern, dass Jugendliche, aber auch Erwachsene in die rechtsextremistische Szene abgleiten. Dazu gehörten die Herausgabe von Broschüren, die in Kommunen und Schulen ausgelegt wurden, ein Programm „Sport gegen Gewalt“, die Mitwirkung an dem „Runden Tisch gegen Gewalt“ und an anderen bürgerschaftlichen Initiativen. Stellte sich aber heraus, dass beispielsweise ein Verein rechtsextremistisch dominiert war, wurde versucht, ihm die Fördermittel zu streichen. Ob die Präventionsmaßnahmen den angestrebten Erfolg hatten, ist jedoch nicht festgestellt worden, da eine begleitende wissenschaftliche Kontrolle fehlte.¹¹⁶

Zur Arbeit des LfV und des LKA Sachsen erklärte der Zeuge Hardraht, dass er während seiner Amtszeit bei beiden Behörden keine Defizite habe feststellen können. Die Behörden seien so besetzt gewesen, dass sie ihre Aufgaben bei der Beobachtung bzw. der Verfolgung des Rechtsextremismus gut erfüllen konnten. Zur Aussage des Zeugen Merbitz, dass nach 1998 die Zahl der Mitarbeiter innerhalb der SOKO REX von ungefähr 50 auf 18 zurückgefahren worden sei, erklärte der Zeuge Hardraht, dafür habe es zwei Gründe gegeben:

Zum einen seien damals die mobilen Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG) gebildet worden, die regional noch akzentuierter tätig werden sollten, bei Demonstrationen eingesetzt wurden und Beweismittel sichern sollten. Zum anderen brauchte man für diese Tätigkeit bei der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten erfahrene Beamte.¹¹⁷

Angesprochen auf die von dem Zeugen Merbitz mitgeteilte starke Zunahme von Straftaten mit rechtsextremistischen Hintergrund von 1995 mit rund 700 Straftaten und 2001 1800 Straftaten, erklärte Staatsminister a.D. Hardraht, dass der Anstieg darin begründet gewesen sei, das rechtsextremistische Schmierereien und ähnliches mitgezählt worden seien, was zuvor nicht der Fall gewesen sei.¹¹⁸

Zur Frage des Rechtsterrorismus ist dem Zeugen Hardraht ein von seinem damaligen Staatssekretär unterzeichnetes Schreiben vom 11. Juni 1998 vorgehalten worden, in dem es unter anderem heißt:

„In Deutschland existiert derzeit keine rechtsterroristische Organisation oder Bewegung. Dennoch sind bei einigen Personenzusammenschlüssen unverkennbar rechtsterroristische Ansätze zu erkennen. Beispielhaft seien folgende Gruppierungen erwähnt: (...)

Beim Garagenkomplex dreier flüchtiger Anhänger des oben genannten „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) wurden im Januar des Jahres unter anderem vier Rohrbomben sichergestellt.“

Der Zeuge Hardraht hat dazu erklärt, dass er sich an dieses Schreiben nicht erinnern könne.¹¹⁹ Zur Problematik „Rechtsterrorismus“ wurde er auch auf den

¹¹⁶ Hardraht, S.34.

¹¹⁷ Hardrath, S.43 f.

¹¹⁸ Hardraht, S.52.

¹¹⁹ Hardraht, S.20.

Verfassungsschutzbericht 1997 hingewiesen, in dem unter anderem folgende Formulierung steht: „Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland keine rechtsterroristischen Gruppen bekannt. Terrorismus ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen. Die Mehrzahl der Rechtsextremisten lehnt terroristische Gewalt als Mittel des politischen Kampfes ab. Dennoch ist die Gefahr einer geplanten Gewaltanwendung durch unberechenbare Einzelpersonen oder konspirative Kleinstgruppen aufgrund des vorhandenen Potenzials jederzeit gegeben.“

Diese und ähnliche Formulierungen finden sich in den Verfassungsschutzberichten 1998 und 1999, im Jahr 2000 steht nur die Formulierung drin, dass es in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Ansätze gibt. Ab 2001 taucht nicht mal mehr die Negativbewertung auf. Dazu erklärte der Zeuge Hardraht:

„2001 sage ich einmal, hat das Thema Rechtsextremismus bei uns in Sachsen nicht irgendwie an Bedeutung verloren. Die Aufmerksamkeit ist nicht geschmälert gewesen. Wir haben kein Personal nach meiner Erinnerung dort abgezogen, aber es gab eben andere Themen, die sich in dem Zeitpunkt auch – sagen wir einmal – in den Vordergrund begaben: Islamismus. Die Schwerpunkte haben sich verändert. Ich sage auch: Wir haben mit der Beschlagnahme der ganzen Sache „SSS“ damals einen richtigen Schlag getan. Vielleicht haben die sich dadurch bemüßigt gefühlt, Gewaltanwendungen etwas zurückzustellen. Ich weiß es nicht mehr genau. Es war jedenfalls kein Nachlassen der Aufmerksamkeit.“¹²⁰

10. Zur Löschung von Dateien und Aussondern von Akten

10.1. Polizei

Zu unterscheiden sind Ermittlungsakten, die bei der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten anfallen und dort auch aufzubewahren sind. Bei Strafgerichtsurteilen gibt es unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, je nach Schwere der Straftat. Akten von Ermittlungsverfahren, die nicht zu einer Anklage geführt haben, werden bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls wie Akten zu Strafgerichtsurteilen aufbewahrt. Mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Aufbewahrungsfristen von diesen Akten sind nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses gewesen.

Zu Einsatzakten der MEKs in Sachsen hat der Zeuge Külbel, unter Hinweis auf § 43 SächsPolG, erklärt, dass sie nach 5 Jahren auszusondern und zu vernichten sind. Diese Vorgänge enthalten Hinweise zum Einsatz der MEKs. Die bei diesen Einsätzen erworbenen Erkenntnisse fließen jedoch in die Ermittlungsakten ein.¹²¹

Fahndungsakten sind Zeitakten. Nach Angaben des Zeugen Traut sind diese Vorgänge mindestens einmal jährlich dem Sachbearbeiter vorzulegen, der zu prüfen hat, ob die darin enthaltenen Daten weiterhin notwendig und deshalb vorrätig zu halten sind. Ist ihre Aufbewahrung weiterhin notwendig, folgt wieder eine, mindestens einmal im Jahr erforderliche, Überprüfung. Sonst geht die Fahndungsakte ins Archiv bzw. wird ausgesondert.¹²²

¹²⁰ Hardraht, S.47.

¹²¹ Külbel, S.4

¹²² Traut, S.26.

Über Aussonderung oder Vernichtung von Akten, die bei der Polizei aufbewahrt werden, ist dem Untersuchungsausschuss nichts bekannt geworden. Das trifft auch auf Vorgänge zu, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen nach den drei Untergetauchten standen.

10.2. Landesamt für Verfassungsschutz

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVSG, § 12 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) darf das LfV nur die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten speichern. Die nicht mehr benötigten Daten sind zu löschen. Kommt das LfV daher zu dem Ergebnis, dass Akten oder Unterlagen für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind nach § 7 Abs. 4 S. 4 SächsVSG diese Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, zu vernichten. Nach § 14 Abs. 1 SächsVSG hat das LfV weiter zu prüfen, ob die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben weiter erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, hat es auch diese Unterlagen zu vernichten.

Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage sind von dem Untersuchungsausschuss zur Frage der Vernichtung von Akten oder Aktenteilen der ehemalige Präsident des LfV Reinhard Boos, der damalige Leiter der Abteilung 2, Rechts- und Linksextremismus/-terrorismus Dr. Olaf Vahrenhold sowie der Staatsminister des Innern Markus Ulbig vernommen worden. Dr. Vahrenhold hat ausgesagt, dass im Zeitraum von November 2011 bis zum LfV-internen Erlass eines Vernichtungsverbots vom 19. Juli 2012 im Rahmen der gesetzlichen Vernichtungsverpflichtungen Akten aus fast allen Arbeitsbereichen des LfV betroffen waren. Bezogen auf den Rechtsextremismus waren es rund 880 Aktenstücke, das heißt entweder einzelne oder zusammengeheftete Blätter. Gründe für die Vernichtung der Einzelstücke waren dabei insbesondere die fehlende Relevanz der Personen bei Ermittlungsberichten – es ist eine größere Anzahl von Ermittlungsberichten vernichtet worden –, der Ablauf von gesetzlichen Speicherfristen, z. B. bei Gesamtakten zu konkreten Personen, und auch versehentliche Doppelausdrucke. Entscheidend sei, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass im LfV Sachsen nach dem 4. November 2011 Akten oder Aktenteile vernichtet worden seien, mit denen Erkenntnisse zur Terrorzelle NSU verloren gegangen sind. Auch wenn die Vernichtung von Akten nichts mit der Terrorzelle NSU zu tun hatte und teilweise auch schon längere Zeit vorbereitet gewesen ist, sei es möglicherweise unsensibel gewesen, dann die Vernichtung, bevor im Juli 2012 reagiert worden sei, tatsächlich durchzuführen. Jedem Mitarbeiter des LfV sei es aber klar gewesen, dass bei der Aufarbeitung des NSU ab dem 4. November 2011 in dem Bereich, der relevant sein könnte, nichts vernichtet werden durfte.¹²³

Der Zeuge Reinhard Boos hat zu den Speicherfristen erklärt, dass vom Verfassungsschutz höchstens bis zu 5 Jahre gespeichert werden darf, wenn keine Folgeerkenntnisse zu jemandem vorliegen. Habe man nur eine Erkenntnis und 5 Jahre danach sei nichts passiert, müssen die Erkenntnisse gelöscht werden. Das Aktenstück zu ihm sei aber dann noch da, wenn er beispielsweise zur Skinhead-Szene Chemnitz gehöre und seine Personendaten dort festgehalten seien. Dass Akten vernichtet

¹²³ Dr. Vahrenhold I, S.28 ff, 56.

wurden und vernichtet werden mussten, sei rechtmäßig gewesen. Dies habe auch der Datenschutzbeauftragte des Sächsischen Landtags in aller Klarheit festgestellt.¹²⁴

Der Zeuge Staatsminister Ulbig hat angegeben, dass im LfV unverzüglich nach Bekanntwerden des NSU eine Arbeitsgruppe „NSU“ eingerichtet worden sei, die zur Aufarbeitung der Altvorgänge alle in Betracht kommenden Aktenordner einzeln durchgesehen hätte und davon auszugehen war, dass eine Sensibilisierung in diesem Bereich vorhanden sei und rechtswidrige Vernichtungen im LfV nicht stattfänden. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 sei damals die Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestages gekommen, die Vernichtung von Akten der Polizei und des Verfassungsschutzes mit Bezug zum Rechtsextremismus vorübergehend auszusetzen. Ein solches Moratorium sei umgesetzt worden, die entsprechenden Erlasse seien gefertigt worden. Im Übrigen habe auch der Sächsische Datenschutzbeauftragte zur Vernichtung von Akten im LfV im April 2013 festgestellt, dass mit der Vernichtung von Aktenteilen das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen habe, insbesondere nicht gegen § 7 Abs. 4 S. 4 SächsVSG. Um den 4. November 2011, insbesondere kurz danach, seien bei den vom LfV vorgelegten Vernichtungszahlen keine auffälligen Veränderungen bzw. Häufungen erkennbar gewesen.¹²⁵ Zu dieser Aussage des Zeugen Ulbig hat ein Mitglied des Untersuchungsausschusses aus der Unterrichtung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zitiert:

„Anlass für die Löschung in S-Akten war nach Auskunft des LfV die fehlende Relevanz der Personen für eine weitere Speicherung, der Ablauf von Speicherfristen, doppelte Stücke bzw. Buchungen, vorläufige Entwürfe, wenn endgültige Fassungen zu den Akten kamen, oder ein fehlender Bezug des Einzelstücks zu Sachsen. Ob dies zutraf, konnte ich nur in wenigen Einzelfällen – in der Regel bei Doppelbuchungen und Entwürfen – mit Sicherheit nachvollziehen.“¹²⁶

Nach Auffassung dieses Mitgliedes des Untersuchungsausschusses sei durch den Bericht des Datenschutzbeauftragten mitnichten dessen Erkenntnis widerlegt, dass auch Aktenteile vernichtet worden seien, die heute, wenn man die Gesamtheit der Listen möglicher Unterstützer des NSU kennt, von Bedeutung gewesen sein könnten.

Zu der Rechtsgrundlage der Erlasse, die Aktenvernichtungen zu stoppen, erklärte der Zeuge Ulbig, dass dies eine politische Entscheidung gewesen sei und irgendwann dieses Moratorium wieder aufgehoben werden müsse, damit entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen nach dem SächsVSG die Aussonderung bzw. Vernichtung von Akten im Bereich des LfV wieder eingeführt werden kann.¹²⁷

10.3. Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss

Zu dem Recht des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage hat der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Gusy ausgeführt, dass der Untersuchungsausschuss einen Anspruch darauf habe, dass ihm die Akten vollständig vorgelegt werden. Davon gebe es nur bestimmte, ganz eng umrissene Grenzen, welche von der Landesverfassung oder vom Grundgesetz für Untersuchungsausschüsse gezogen werden. Das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, dass man einen

¹²⁴ *Boos II*, S.14.

¹²⁵ *Ulbig*, S.4 ff; 10, 16.

¹²⁶ Drucksache des Sächsischen Landtags 5/11033 S.9.

¹²⁷ *Ulbig*, S.58 f.

Vorlageanspruch habe; allerdings könne es bestimmte Kautelen bei der Frage geben, wie man mit den Akten umgehe. Ob allerdings die Akten, die vorgelegt worden sind, vollständig seien, könne man nur aufgrund einer Plausibilitätskontrolle feststellen. Komme einem etwas unvollständig vor, müsse man gegebenenfalls durch Zeugenvernehmung herausfinden, ob es da noch etwas gegeben habe oder nicht.¹²⁸

11. Exkurs: Zivilgesellschaft und Rechtsextremismus

Die Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen allein durch Polizei und Verfassungsschutz genüge nicht. Das ist vor allem das Ergebnis der Anhörung der sachverständigen Zeuginnen Röpke und Hanneforth. Aber auch die Professoren Virchow und Backes haben auf Defizite bei den Verfassungsschutzbehörden hingewiesen und für mehr zivilgesellschaftliches Engagement plädiert.

Zu den Verfassungsschutzberichten des LfV Sachsen ist festgestellt worden, dass 1995 noch berichtet worden ist, dass sich die neonazistische Szene mit terroristischen Konzeptionen befasst hat und entsprechendes Handeln nicht ausgeschlossen gewesen ist. Nach 2000 wird der Terminus „Rechtsterrorismus“ nicht mehr erwähnt, obwohl in den Strukturen der „Blood & Honour“ Sektion Sachsen auch nach 2000 Gewaltanwendung diskutiert worden sei.¹²⁹ Auch hatte das Verhalten der drei Untergetauchten, in deren Werkstatt Bomben gebaut und nicht unerhebliche Mengen des Sprengstoffs TNT gefunden worden waren, ziemlich eindeutig auf rechtsterroristisches Handeln gedeutet. Durch die aufgefundenen Adressenlisten, in denen auch bekannte sächsische Rechtsextremisten aufgeführt waren, konnte auch ein Unterstützungsumfeld in Sachsen angenommen werden. Gleichwohl hat das LfV Sachsen und auch die Polizei nicht – wie bereits ausgeführt – in angemessenem und sich aufdrängendem Umfang ermittelt.

Die sachverständige Zeugin Röpke, die sich als Journalistin mit Rechtsextremismus befasst, hat angegeben, dass sie aufgrund ihrer Recherchen in Sachsen, mit Schwerpunkt Chemnitz 2001, ganz massiv vor den Ansiedlungen von Neonazis in bestimmten Regionen gewarnt hat. Als sie den Verfassungsschutz damit konfrontiert habe, sei ihr vorgeworfen worden, sie würde Hysterie schüren.¹³⁰ Der Verfassungsschutz habe Straftaten aus rechtsextremistischen Strukturen als Einzeltäterstraftaten abgetan und damit relativiert. Auch Prof. Dr. Backes berichtete von Diskussionen, in denen erklärt wurde, dass nicht von Terrorismus geredet werden sollte; Sicherheitspolitiker, die dies gesagt hätten, täten das aus der Intention, man solle nicht ständig Alarm schlagen.¹³¹

Zur NPD hat der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Virchow ausgesagt, sie habe sich inhaltlich radikalisiert und sich damit auch den neonazistischen Szenen geöffnet.¹³² Sie stelle sich aber auch als „Kümmerer“ dar, der sich der Sorgen der Bürger annehme. Sie sei aktiv in Vereinen, organisiere Feste, sei in Elternbeiräten und versuche sich trotz der inhaltlichen Radikalisierung unter Betonung des Deutschseins als bürgerlich zu geben. Das habe sogar, wie die sachverständige Zeugin Röpke ausgeführt hat, auch für

¹²⁸ Prof. Dr. Gusy, S.49 f.

¹²⁹ Prof. Dr. Virchow, S.15.

¹³⁰ Röpke, S.22.

¹³¹ Prof. Dr. Backes, S.33.

¹³² Prof. Dr. Virchow, S.4.

neonazistische Gruppen gogolten, wie beispielsweise die „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS), die in der Sächsischen Schweiz im Bereich Pirna verankert war und bis ins bürgerliche Spektrum Kontakte hatte. Sie seien in Fußballvereinen aktiv gewesen, seien mit Kindern zum Sport gefahren und in Elternbeiräten gesessen.¹³³ Dieser Anschein von Bürgerlichkeit zeige sich im Übrigen auch darin, dass Neonazis sich nicht mehr durch Springerstiefel und Glatzen auszeichneten, sondern heute aussähen wie jeder von uns.¹³⁴

Auch Staatsminister Ulbig erklärte in seiner Vernehmung, dass er zu Beginn seiner Amtszeit als Oberbürgermeister in Pirna im Jahr 2001 mit besonderen rechtsextremen Strukturen konfrontiert gewesen ist: Neonazis, die mit Gewalt gegen Andersdenkende für Angst sorgten, NPD-Wahlkämpfer im Stadtzentrum, Kameradschaften und freie Kräfte. Damit habe er sich in seiner damaligen Funktion fast täglich auseinandersetzen müssen. Ihm sei von Anfang an klar gewesen: nichts zu verharmlosen, sondern klar Stellung beziehen. Mit der „Aktion Zivilcourage“ habe er eine besonders enge Kooperation zwischen den Behörden – vor allem Stadt, Polizei, Justiz – und den zivilgesellschaftlichen Kräften initiieren können. Dadurch habe im Landkreis und vor allem in der Stadt Pirna die demokratische Kultur und Weltoffenheit gestärkt werden können mit dem Ergebnis, dass die Zahl der rechtsextremen Straftaten massiv gesunken sei.¹³⁵

Die sachverständige Zeugin Hanneforth, arbeitet seit 10 Jahren im Kulturbüro Sachsen. Dieses befasst sich mit der Auseinandersetzung mit allen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus, von Neonazismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit vor allem in ländlichen Regionen. Dort berät sie die verschiedenen Gruppen sowie Bürgermeister in den Gemeinden. Nach ihren Angaben konnten rechtsextreme Jugendkultur und Kameradschaften in den frühen 90er Jahren, ungestört von der Polizei, entstehen. Sie beschreibt dies anhand eines Jugendprojekts in Zittau für den Nationalen Jugendblock, der von der Stadt mit Geld und Sozialarbeitern unterstützt worden war, und den Bürgern damit signalisiert wurde, dass man alles im Griff habe, handlungsfähig sei und die Bürger sich damit nicht zu befassen brauchten. Diskussionen waren nicht erwünscht. Das Projekt endete, nachdem die Polizei bei einer Razzia im Juli 2002 dort Luftgewehre, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen gefunden hatte.¹³⁶

Die sachverständige Zeugin Hanneforth ist der Ansicht, dass die Auseinandersetzung mit Neonazis täglich von der Zivilgesellschaft neu geführt werden müsse. Auch die Sächsische Staatsregierung könne hier durchaus mehr Klarheit und engagiertes Handeln entwickeln. Sie ist weiter der Auffassung, dass es sich bei dem Versagen der Behörden bei der Ermittlung der untergetauchten NSU-Mitglieder nicht um eine Verkettung von individuellem und behördlichem Versagen handelt, das vermeidbar gewesen wäre, sondern eine Art von systematischem Versagen vorliege. Sie hat hierzu ausgeführt:

„Der allein ordnungspolitisch zentrierte Blick lässt Ausgrenzung, Wegschauen, Verschweigen, Aussitzen, Abwenden, Abtauchen und Schuldverschiebung zu. Behördliche Energie fließt so in die Abwehr und Unterdrückung von Problemlagen, auch in die Strafverfolgung, nicht in die Prävention. Hier muss Zivilgesellschaft mit ihren Analysen und Beschreibungen gehört und ernst genommen werden. Passiert das nicht,

¹³³ Röpke, S.26.

¹³⁴ Röpke, S.45.

¹³⁵ Ulbig, S.3.

¹³⁶ Hanneforth, S.12.

hat das eklatante Folgen für das politische Klima und die Sicherheitsarchitektur in einer Gemeinde oder Kommune. Ist das Thema Auseinandersetzung mit Neonazis erst einmal mit einem öffentlichen Bann belegt in einer Gemeinde, dass es von Seiten der Meinungsführer als imageschädigend gebrandmarkt wird, orientiert sich nicht nur eine breite Bürgerschaft daran, sondern das hat auch Einfluss auf das Handeln und den Blick staatlicher Behörden. Es misst rassistischen und menschenfeindlichen Einstellungen eine geringere Bedeutung zu, wie wir aus den Ermittlungsrichtungen um die Morde des NSU erkennen können. Jede Duldung einer Menschenrechtsverletzung stärkt die Täter und ist ein Angriff auf unsere freiheitliche Gesellschaft und nicht zuletzt auf das Grundgesetz. Durch Schweigen entstehen – ob gewollt oder nicht – Anerkennungsstrukturen für Nazis, Rassisten und Menschenfeinde.¹³⁷

Allerdings ist festzustellen, dass die Staatsregierung in Sachsen 2004 ein Förderprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ aufgelegt hat, mit dem zivilgesellschaftliche Initiativen unterstützt worden sind. Finanziert wurde das Projekt zunächst mit 2 Millionen Euro, die später aufgestockt worden sind auf 3 Millionen Euro. Anzumerken ist allerdings, dass die punktuelle Finanzierung über ein Förderprogramm, wenn es um die Stärkung der Zivilgesellschaft geht, nicht ausreichend ist, weil natürlich dann, wenn beispielsweise Kommunen und Gebietskörperschaften unter finanziellen Druck geraten, als erstes die freiwilligen Leistungen gestrichen werden, das heißt zum Beispiel im Bereich der Jugendhilfe und im Bereich der Jugendarbeit gekürzt wird.¹³⁸ Im Rahmen des Förderprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ wird es Evaluationen geben, wie die sächsische Gesellschaft verfasst ist, mit welchen Problematiken sie es zu tun hat, wie es mit Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Chauvinismus, Nationalismus usw. ist, also mit den gesamten Elementen, um darauf den Fokus zu legen und das in der Breite der Bevölkerung.¹³⁹

Zum Begriff der Zivilgesellschaft befragt, hat die sachverständige Zeugin Hanneforth erklärt, dass er in Sachsen meist als Begriff des bürgerschaftlichen Engagements benutzt wird. Diesem Begriff des bürgerschaftlichen Engagements fehle allerdings ein Stückweit die Komponente der politischen Gestaltungskraft und der Gestaltungsmacht, weil es einen Unterschied mache, ob man sagt: „Es gibt bürgerschaftliches Engagement.“ oder „Ich möchte davor vor Ort auch Dinge mitgestalten in meiner Gemeinde.“. Dazu ist das Programm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ auch da. Es soll nämlich die Menschen ansprechen und stärken, die sich vor Ort engagieren wollen, beispielsweise in der Schule, der Gewerkschaft, im Betrieb, in den Kirchengemeinden, der Feuerwehr oder im Sport. Rechtsextremisten und Neonazis, die zum harten Kern zu zählen sind, können nicht in diesen Diskurs einbezogen werden, da die gemeinsame Verhandlungsbasis das Grundgesetz und die Menschenrechte sind, die von diesen Gruppen abgelehnt werden. Für Rechtsextremisten gibt es ein sächsisches Aussteigerprogramm beim Verfassungsschutz, dass von diesen genutzt werden kann.¹⁴⁰

¹³⁷ Hanneforth, S.15.

¹³⁸ Hanneforth, S.46.

¹³⁹ Hanneforth, S.54.

¹⁴⁰ Hanneforth, S.64 f.

12. Polizeiliche Ermittlungen in Zwickau vom 4. November 2011 bis zur Übernahme des Verfahrens durch den GBA und das BKA

Der Zeuge Georgi war vom 24. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2013 Leiter der Polizeidirektion Südwest-Sachsen und daher der verantwortliche Polizeiführer für die Maßnahmen, die nach der Explosion und dem Brand in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau durchzuführen waren. In seiner Anhörung berichtete er ausführlich über die Ermittlungen in der Frühlingsstraße 26, die Verbindungen zu dem in Brand gesetzten Wohnmobil in Eisenach mit den toten Mundlos und Böhnhardt, über die Funde der Waffen und anderer Gegenstände, die auf die Morde an den türkischen bzw. kurdischen und dem griechischem Staatsbürger sowie der Polizistin Kiesewetter hingewiesen haben. Er berichtete außerdem über Funde, die auf die Banküberfälle deuteten, zudem über die gute Zusammenarbeit mit den thüringischen und den baden-württembergischen Polizeibehörden bis zur Übernahme des Verfahrens durch das BKA und GBA.¹⁴¹

13. Maßnahmen nach dem 4. November 2011

Nach dem 4. November 2011 wurde eine Verbunddatei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus nach dem Vorbild der Datei zu islamistischen Terroristen, die sogenannte Anti-Terror-Datei, und das „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ in Anlehnung an das „Gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ von den Innen- und Justizministern der Länder und des Bundes beschlossen.

Für den Freistaat Sachsen hat eine Expertenkommission für den Verfassungsschutz unter anderem einen vermehrten Personalaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz in Form von gegenseitigen Hospitationen und Rotationen vorgeschlagen, ebenso wie einen stärkeren Blick auf den Einsatz von Geisteswissenschaftlern, insbesondere von Historikern und Politikwissenschaftlern. Ebenso wie die Nachbesserung im Bereich der Fortbildung, der gerade beim Verfassungsschutz von besonderer Bedeutung ist, und die Einführung eines elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem im LfV stärker voran zu treiben.

Vorgesehen ist weiter die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Analysestelle von LKA und LfV, kurz GIAS. Hier wird die Lage auf dem Gebiet des Rechtsextremismus aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes und der Polizei fortlaufend bewertet. Die GIAS hat bereits am 4. April 2012 den Betrieb aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören die Bündelung aller relevanten Informationen, die koordinierte Analyse von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen sowie die Erstellung von abgestimmten Lagebildern.

Eine weitere Konsequenz aus den Vorgängen im Zusammenhang mit dem NSU ist die Gründung des Operativen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (OAZ). Mit dem OAZ wurde eine flexible Organisationstruktur und damit ein schlagkräftiges Netzwerk in der Polizei geschaffen, zudem eine enge Verzahnung zu anderen Behörden, insbesondere zu den Staatsanwaltschaften und zu dem LfV.

¹⁴¹ Georgi, S.4-7.

Auch das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ wurde finanziell aufgestockt. Dieses Landesprogramm bietet eine finanzielle Unterstützung für Projekte zur Stärkung der demokratischen Kultur und der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Ein weiterer ergänzender Baustein ist das „Aussteigerprogramm Sachsen“, damit soll den Anhängern der rechtsextremen Szene Hilfe angeboten werden, wenn sie den Rückzug aus der Szene wagen wollen.

Die vorgenannten Maßnahmen hat Staatsminister Markus Ulbig in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 3. Juni 2013 mitgeteilt.

14. Zu den in den Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses allgemein gestellten Fragen

Von den angehörten Mitgliedern des Verfassungsschutzes des Freistaates Sachsen (Boos, Dr. Vahrenhold, Lange, Diemaier) wurde übereinstimmend angegeben, dass zu keiner Zeit die untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in irgendeiner Form unterstützt worden seien. Man habe sich im Gegenteil mit den zur Verfügung stehenden Mitteln an der Suche des Trios beteiligt. Selbstkritisch wurde eine fehlende Analysefähigkeit angemerkt.¹⁴² Zur Frage des nach § 1 Abs. 3 SächsVSG notwendigen Einvernehmens beim Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder in Sachsen hat der Zeuge Boos erklärt, im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio habe man vor allem mit dem LfV Thüringen operative Maßnahmen abgesprochen, so dass man von einem konkludenten Einvernehmen ausgehen könne. Die Frage, warum ab 2001 in den Verfassungsschutzberichten Sachsens Rechtsterrorismus nicht mehr erwähnt worden sei – vorher war dazu erklärt worden, dass trotz hoher Gewaltbereitschaft rechtsterroristische Strukturen nicht erkennbar seien – wurde mit Hinweis auf die Berichte des BfV erklärt.

Soweit die vom Untersuchungsausschuss angehörten Polizeibeamten zur Frage der Unterstützung der Untergetauchten durch sächsische Behörden überhaupt etwas sagen konnten, wurde eine Unterstützungsleistung regelmäßig verneint, ebenso die Frage, ob an Quellen oder V-Leute Geld gezahlt oder andere Vergünstigungen geleistet worden seien, um Erkenntnisse über den NSU und seine Unterstützer zu erlangen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es vom Sächsischen Innenministerium untersagt ist, im polizeilichen Staatsschutz V-Leute anzuwerben und zu führen.

¹⁴² Dr. Vahrenhold I, S.30.

Bewertung

Zusammenfassung der Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode

Der 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages hatte die Aufgabe, mögliche Versäumnisse und etwaiges Fehlverhalten staatlicher und kommunaler Behörden des Freistaates Sachsen beim Umgang mit der als Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe zu untersuchen. Dabei sollten zudem die, mit der Terrorgruppe NSU ggf. verbundenen Netzwerke sowie deren mögliche zurechenbare Straftaten untersucht werden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ein umfassendes Bild über den Untersuchungsgegenstand gemacht. Er hat zu Beginn seiner Arbeit sachverständige Zeugen zum Thema „Extremismus insbesondere Rechtsextremismus“ gehört. Außerdem hat er Zeugen sowohl aus Sachsen als auch aus Thüringen und Berlin gehört und befragt.

Das Ergebnis dieser Experten- und Zeugenbefragungen ist in dem Sachbericht des Abschlussberichtes des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache zusammengefasst.

Herr Wache hat an dem „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ dem sogenannten „Schäferbericht“ mitgewirkt.

Die Regierungsfractionen können sich die in dem Bericht von Herrn Wache enthaltenen Ergebnisse sowie deren Schlussfolgerungen und Bewertungen zu Eigen machen.

Der Sachbericht des Abschlussberichtes von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache stimmt weitgehend überein mit dem „Vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages im Zusammenhang mit dem Tatkomplex NSU“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Günther Schneider, MdL, vom 27. Juni 2012.

Er stimmt auch weitgehend überein mit dem „Vorläufigen Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ vom 25. Juli 2012.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass an der Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen keine Änderungen erforderlich sind.

Herr Wache hat die wesentlichen Elemente der Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen sehr klar und übersichtlich dargestellt. Es gibt genaue Aufgabenzuteilungen und Aufgabenabgrenzungen innerhalb der sächsischen Behörden. Änderungen bieten sich derzeit nicht an.

Die Kommunikationsstruktur zwischen den Behörden ist allerdings zu verbessern.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Bericht zu Recht auf das Problem des Einsatzes von Vertrauensleuten (V-Leute) hinweist. Bei der Auswahl von V-Leuten ist

eine sehr große Sorgfalt an den Tag zu legen. Wird diese Sorgfalt verletzt, kann es durch staatliche Finanzierung zu einem ungewollten Kreislauf von Informationen des V-Mannes und Geldzahlungen des Staates kommen. Die Gelder könnten im Extremfall dazu genutzt werden, die Eigeninteressen des Vertrauensmannes (V-Mannes) und seiner Gesinnungsgenossen staatlich zu unterstützen, sozusagen als Förderprogramm für Extremisten.

Der Ausschuss hat allerdings die Überzeugung gewonnen, dass die Auswahlpraxis der V-Leute durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit der erforderlichen großen Sorgfalt erfolgte.

Auch die Regelungen zu G10-Maßnahmen sind so genau gefasst, dass jederzeit eine große Kontrolle durch die beteiligten Stellen erfolgen kann und auch bisher erfolgt ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bereits frühzeitig im Freistaat Sachsen eine Sonderkommission Rechtsextremismus eingerichtet wurde. Dem Kampf gegen Rechts wurde zu Recht eine wichtige Rolle eingeräumt. Auch wenn die personelle Besetzung zwischendurch schwankte, hat der zu diesem Thema gehörte Zeuge, der ehemalige Landespolizeipräsident des Freistaates Sachsen, glaubwürdig dargelegt, dass die Aufgaben und deren Bewältigung zu keiner Zeit aus den Augen verloren und deren Lösung mit der erforderlichen Sorgfalt vorangetrieben wurden.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist, ob im Staatsschutzbereich Vertrauensperson (VP) eingesetzt werden oder nicht. Sollte das Innenministerium des Freistaates Sachsen seine Entscheidung überdenken wollen, so obliegt es dem Ministerium alleine, eine derartige Entscheidung zu treffen.

Der Ausschuss hat sich von der Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) und dem Landeskriminalamt Sachsen (LKA) ein umfassendes Bild gemacht. Er ist zu der Überzeugung gekommen, dass alle Beteiligten nicht immer mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit ihren Aufgaben des gegenseitigen Informierens nachgekommen sind. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, an den Aussagen der zu diesem Thema gehörten Zeugen zu zweifeln. Es ist Aufgabe der beteiligten Behörden, aufgetretene Schwachstellen der gegenseitigen Information abzustellen.

Es steht daher aus Sicht des Untersuchungsausschusses zweifelslos fest, dass vonseiten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen keine Unterstützungsleistungen zugunsten des Trios erfolgt sind.

Zahlreiche Zeugenbefragungen haben ergeben, dass die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie insbesondere die Mitarbeiter des Landeskriminalamtes des Freistaates Sachsen von ihren Kollegen aus Thüringen nur sehr unvollständig bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen informiert wurden. Symptomatisch hierfür ist die mangelnde Einbeziehung des Landeskriminalamtes Sachsen an Absprachen über Maßnahmen im Zusammenhang mit den "Kripo-Live" Sendungen vom 22. Februar 1998 und 7. Mai 2000. An dieser Tatsache lässt sich aus Sicht des 3. Untersuchungsausschusses nicht zweifeln.

Die Zeugenaussagen vor dem 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages haben allerdings auch ergeben, dass eine größere Eigeninitiative bei der

Beschaffung von Informationen durch Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen durchaus im Bereich des Möglichen hätte sein können.

Angesichts der tragischen Ereignisse im Zusammenhang mit den Ermordungen von Menschen, mutmaßlich begangen durch das NSU-Trio, hat ein Umdenken bei dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und auch bei den übrigen Polizeibehörden des Freistaates Sachsen stattgefunden. Größere Eigeninitiative bei der Verfolgung verdächtiger Sachverhalte walten zu lassen und die dringend erforderliche Stärkung von Analysefähigkeit ist eine Erkenntnis aus der Beurteilung der vorangegangenen Ereignisse.

Bereits die Parlamentarische Kontrollkommission hat in ihrem Abschlussbericht zutreffend formuliert, dass für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die Koordinierungsdefizite, die auf mangelnder Informationsübermittlung seitens der Thüringer Kollegen beruhten, zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar waren. Dieser Schlussfolgerung kann sich der 3. Untersuchungsausschuss nur anschließen.

Hinsichtlich des Problems der Löschung von Dateien und Aussonderung von Akten hat der 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages festgestellt, dass die staatlichen Behörden im Umgang und der Aufbewahrung und Löschung von Dateien im Zusammenhang mit extremistischen Straftaten weiterhin große Sensibilität walten lassen wollen.

Die Durchführung der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern angekündigten 14 Maßnahmen erscheinen dem 3. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages als geeignet, die Gefahren extremistischer, besonders rechtsextremistischer Taten, zukünftig zu minimieren.

Die angekündigten Maßnahmen sind bereits in größerem Umfang umgesetzt worden. Es bleibt der Stellungnahme des Staatsministers des Innern vorbehalten, über den Stand der Umsetzungen dieser zahlreichen, zielfördernden Maßnahmen zu berichten.

Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass den Mitarbeitern der staatlichen Behörden bei der Mithilfe der Aufklärung der Straftaten des NSU-Trios keine Vorwürfe zu machen sind. Eine derartige Serie von Verbrechen war bisher nicht vorstellbar. Die beteiligten Mitarbeiter haben mit den dargelegten 14 Maßnahmen die richtigen Schlüsse gezogen. Auch die RAF-Morde führten in den 70er Jahren der damaligen Bundesrepublik Deutschland zu einem Umdenken der staatlichen Sicherheitsbehörden. Gleiches sollte auch für die Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen gelten.

Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode

Der 3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages hatte die Aufgabe, mögliche Versäumnisse und etwaiges Fehlverhalten staatlicher und kommunaler Behörden des Freistaates Sachsen beim Umgang mit der als Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe zu untersuchen. Dabei sollten zudem die, mit der Terrorgruppe NSU ggf. verbundenen Netzwerke sowie deren mögliche zurechenbare Straftaten untersucht werden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ein umfassendes Bild über den Untersuchungsgegenstand gemacht. Er hat zu Beginn seiner Arbeit sachverständige Zeugen zum Thema „Extremismus insbesondere Rechtsextremismus“ gehört. Außerdem hat er Zeugen sowohl aus Sachsen als auch aus Thüringen und Berlin gehört und befragt.

Das Ergebnis dieser Experten- und Zeugenbefragungen ist in dem Sachbericht des Abschlussberichtes des 3. Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache zusammengefasst.

Herr Wache hat an dem „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ dem sogenannten „Schäferbericht“ mitgewirkt.

Die Regierungsfraktionen können sich die in dem Bericht enthaltenen Ergebnisse sowie deren Schlussfolgerungen und Bewertungen zu Eigen machen.

Der Sachbericht des Abschlussberichtes von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache stimmt weitgehend überein mit dem „Vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages im Zusammenhang mit dem Tatkomplex NSU“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Günther Schneider, MdL, vom 27. Juni 2012. Drucksache 5/9529.

Er stimmt auch weitgehend überein mit dem „Vorläufigen Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ vom 25. Juli 2012.

Die Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen

Herr Wache hat in seinem Bericht zur Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen Folgendes ausgeführt (Seite 12 ff.):

„Allgemeines

Die Sicherheitsstruktur des Freistaates Sachsen ist, wie auch sonst in der Bundesrepublik, dreigliedrig. Unterschieden wird zwischen repressiven, präventiv-polizeilichen und präventivnachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistungen.

Die repressive Sicherheitsgewährleistung erfasst den Schutz der Rechtsordnung vor allem durch das Strafrecht. Sie obliegt hinsichtlich der Strafverfolgung den Strafverfolgungsbehörden, das heißt insbesondere den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften. Das Besondere der repressiven Verfolgung liegt in der Sanktion, die gekennzeichnet ist durch die Verhängung eines sozial-ethischen Unwerturteils. Es greifen daher besondere Sicherungen, aber auch Ermittlungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden. Geht es um die Durchsuchung einer Wohnung zur Aufklärung begangener Straftaten, dann sind die Ermittlungsbehörden und niemand anderes zuständig.

Zur präventiv-polizeilichen Sicherheitsgewährleistung: Die präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung hat demgegenüber die Aufgabe, Gefahrenabwehr für polizeiliche Schutzgüter zu gewährleisten. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartenden Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt. Polizeiliche Schutzgüter sind bekanntermaßen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zur nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistung: Die präventive Sicherheitsgewährleistung durch die Polizeibehörden wird ergänzt um die nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistung.

Die Sicherheitsgewährleistung durch die Nachrichtendienste unterscheidet sich von der Polizei durch drei Elemente:

Ihr Aufgabenbereich ist deutlich im Vorfeld der polizeilichen Gefahr angesiedelt, das heißt im Bereich der Verdachtslagen.

Die zweite Besonderheit der nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistung ist ihre Festlegung auf Informationssammlung. Die Nachrichtendienste sollen Strukturen, Zusammenhänge und Entwicklungspotenziale bestimmter Bestrebungen und Gruppen aufklären. Sie sollen keine Zwangsmaßnahmen durchführen. Dem Verfassungsschutz ist auch die Aufklärung rechtmäßigen Verhaltens gestattet. So ist die Ermittlung der Tätigkeit nicht verbotener Parteien zulässiger Beobachtungsgegenstand der Verfassungsschutzbehörden. Wichtig für den Verfassungsschutz ist das allgemein geltende Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei. In Sachsen ist dieses Trennungsgebot in Art. 83 Abs. 3 der Landesverfassung verfassungsrechtlich festgeschrieben. Das Trennungsgebot verbietet eine organisatorische Verbindung von Polizei und Verfassungsschutz.

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zu exekutiven Maßnahmen nicht befugt.

Dem Trennungsgebot steht ein Kooperationsgebot gegenüber. Das heißt, dass im Grundsatz ein Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei stattzufinden hat, dessen Umfang auch durch das Verfassungsschutzgesetz des Freistaates Sachsen festgelegt ist.“

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass an der Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen keine Änderungen erforderlich sind.

Herr Wache hat die wesentlichen Elemente der Sicherheitsstruktur im Freistaat Sachsen sehr klar und übersichtlich dargestellt. Es gibt genaue Aufgabenzuteilungen und Aufgabenabgrenzungen innerhalb der sächsischen Behörden. Änderungen bieten sich derzeit nicht an.

Die Kommunikationsstruktur ist allerdings zu verbessern.

Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen (LfV)

Der Bericht nimmt zu den Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung (Seite 14 ff.):

„Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) ist es die Aufgabe des Verfassungsschutzes, Informationen zu sammeln und auszuwerten, unter anderem über rechtsextremistische Strukturen. Gemäß § 10 SächsVSG besteht eine Informationsübermittlungspflicht an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), insbesondere für Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen.

Demgegenüber besteht nach § 12 SächsVSG eine Übermittlungspflicht des Landesamtes für personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen bei Staatsschutzdelikten und sonstigen Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind. Sonst darf das LfV Informationen übermitteln, wenn es dies nach Abwägung zwischen Informantenschutz und Wichtigkeit der Information für erforderlich hält.

§ 13 SächsVSG enthält außerdem Übermittlungsverbote, so unterbleibt beispielsweise die Übermittlung, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel der zuständige Referatsleiter, im Zweifelsfall der Abteilungsleiter.

Zu trennen ist beim LfV die Beschaffung und die Auswertung von Informationen. Dies gilt auch für den rechtsextremistischen Bereich. Für die Beschaffung waren seit Aufbau des LfV Sachsen in der Regel ehemalige Polizeibeamte eingesetzt, für den Bereich der Auswertung wurden Personen aus den verschiedensten Berufen aufgenommen, die von dem Verfassungsschutz keine Ahnung hatten. Dieser Personenkreis wurde zunächst überprüft und – nach der Schulung in der Fachhochschule in Meißen – in einem sechswöchigen Kurs der Schule des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Heimerzheim weiter ausgebildet.

Beschaffung und Auswertung waren zunächst in einem Referat konzentriert, später wurde Beschaffung und Auswertung in getrennten Referaten vorgenommen.

Zur Beschaffung gehört auch die Beschaffung geheimer Informationen, diese werden grundsätzlich durch Vertrauensleute oder Gewährsleute gewonnen. Den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sieht § 5 Abs. 1 SächsVSG ausdrücklich vor.

Der Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leute) wird von den sachverständigen Zeugen durchaus kritisch gesehen. So hat der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Gusy Folgendes dazu ausgeführt:

„Die Frage der V-Leute wird gegebenenfalls ein wenig überschätzt. V-Leute sind für die nachrichtendienstliche Arbeit von einer generell geringen Wichtigkeit. Nur ganz wenige Informationen kommen daher. Ich stelle allerdings mit Interesse fest, dass es offenbar eine gewisse Neigung gibt, V-Leute etwas breiter einzusetzen, als es eigentlich sinnvoll ist. Sie sind nämlich nur dann

sinnvoll, wenn es um die Aufklärung geschlossener Milieus geht, also von streng vertraulichen Zirkeln, die also nichts nach außen dringen lassen. Von einer öffentlichen Parteiversammlung einer rechts- oder linksextremistischen oder sonstigen Vereinigung brauche ich keine V-Leute, weil ich da sowieso hingehen und mich informieren kann, was da läuft. Von daher ist es so: Offenbar gibt es mehr V-Leute, als es unbedingt notwendig ist. Und dass V-Leute das unzuverlässigste Mittel der nachrichtendienstlichen Arbeit sind, ist auch klar. Es handelt sich um Leute, die aus dem Milieu kommen und die für Geld ihre Freunde verraten.“

Prof. Dr. Gusy weist auch darauf hin, dass manche V-Leute Gefahren übertreiben, um ihren Job zu sichern. Ein Vertrauensmann (V-Mann), der fünf Jahre lang mitteilt: Alles ruhig hier, es gibt nichts zu sehen, wird seinen Job rasch verlieren, weil man sich fragt: Wofür brauchen wir den noch? Dass V-Leute dazu neigen, Gefahren überzubewerten, großzuzeichnen und dadurch möglicherweise bestimmte Bedrohungsszenarien herbeizureden, die sich ohne dieses Herbeireden deutlich anders oder kleiner darstellen würden, ist bekannt. Das ist eines der Grundprobleme jedes V-Mann-Einsatzes und es ist wichtig, dass die Auswerter von V-Mann-Informationen das rechtzeitig erkennen. Das ist eine Frage der verfassungsschutzmäßigen Lex artis.

Zur Wertigkeit einer Quelle hat eine in Sachsen eingesetzte Expertenkommission Folgendes ausgeführt:

„Ein nachvollziehbares Führungsinstrument zur Bewertung der Qualität, Notwendigkeit und Effizienz von Quellen kommt bislang im LfV nicht zum Einsatz. Die Expertenkommission konnte nicht erkennen, dass die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit V-Leuten in einzelnen Beobachtungsobjekten regelmäßig kritisch hinterfragt wird.“

Dem hat der Zeuge Boos, ehemals Präsident des LfV, widersprochen. Es gebe einen jährlichen Bericht über jede Quelle, die im LfV Sachsen geführt wird, gerade auch um Fragen zu klären wie: Was ist passiert? Was bringt sie? Welchen Einsatz hat sie? Welche Perspektive hat sie? Dadurch findet durchaus eine Kontrolle der Wertigkeit der Quelle statt und: Es gibt auch abgestimmte Maßnahmen zwischen den Verfassungsschutzbehörden über ihre Zugänge und über ihre Schwerpunkte.

Das LfV kann auch die Post und die Telekommunikation eines Betroffenen durch eine G10-Maßnahme überwachen. Diese ist nur zulässig bei Anhaltspunkten für den Verdacht schwerer Straftaten, die im Zusammenhang begangen werden mit den Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, also extremistischen Bestrebungen. Die G10-Maßnahme muss detailliert begründet werden und geht vom Sachbearbeiter über den Referatsleiter an den sogenannten G10- Aufsichtsbeamten im LfV Sachsen. Hierbei muss es sich von Gesetzes wegen um einen Juristen handeln. Dieser prüft die Rechtmäßigkeit des Antrags, der dann an den Präsidenten des LfV geht. Dieser stellt ihn an den Minister. Der Minister genehmigt den Antrag, kann die Maßnahme allerdings erst umsetzen, wenn eine G10-Kommission unter Vorsitz eines Juristen – zwingend bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Sächsischen Landtag gewählt sind – diese Maßnahme bestätigt. Die G10-Kommission prüft die Rechtmäßigkeit und auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme. Bestätigt sie die Maßnahme, dann kann sie für einen Zeitraum von

drei Monaten geschaltet werden. Ist die G10-Maßnahme beendet worden, ist der Verfassungsschutz verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob eine Unterrichtung des Betroffenen ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks möglich ist. Und dazu gibt es regelmäßige Wiedervorlagefristen mit regelmäßigen Prüfungen. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der Maßnahmenzweck nicht mehr gefährdet ist, muss man die Betroffenen über die Maßnahme unterrichten. Die G10-Kommission wird in diesen Vorgang auch miteinbezogen. Sie wird unterrichtet, muss die Unterrichtung aber nicht genehmigen.“

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Bericht zu Recht auf das Problem des Einsatzes von V-Leuten hinweist. Bei der Auswahl von V-Leuten ist eine sehr große Sorgfalt an den Tag zu legen. Wird diese Sorgfalt verletzt, kann es durch staatliche Finanzierung zu einem ungewollten Kreislauf von Informationen des V-Mannes und Geldzahlungen des Staates kommen. Die Gelder könnten im Extremfall dazu genutzt werden, die Eigeninteressen des V-Mannes und seiner Gesinnungsgenossen staatlich zu unterstützen, sozusagen als Förderprogramm für Extremisten.

Der Ausschuss hat allerdings die Überzeugung gewonnen, dass die Auswahlpraxis der V-Leute durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit der erforderlichen großen Sorgfalt erfolgte.

Auch die Regelungen zu G10-Maßnahmen sind so genau gefasst, dass jederzeit eine große Kontrolle durch die beteiligten Stellen erfolgen kann und auch bisher erfolgt ist.

Polizei im Freistaat Sachsen

Herr Wache hat zu der Polizei im Freistaat Sachsen folgende Ausführungen gemacht (Seite 19 ff.).

„Die Struktur der sächsischen Polizei unterlag mehreren Reformen. Bis zum 1. Januar 2005 gab es als Mittelbehörde die Polizeipräsidien, die in der Fläche identisch mit den Regierungsbezirken waren. Ihnen nachgeordnet waren die Polizeidirektionen. Aufgaben der Polizeipräsidien waren neben der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Organisationseinheiten überwiegend administrativer Natur. Staatsschutzdezernate gab es ausschließlich auf der Ebene der Polizeidirektionen, nicht jedoch bei den Polizeipräsidien. Bis zum 1. Januar 2005 gab es bei den Polizeidirektionen auch mobile Einsatzkommandos, danach wurden sie dem LKA Sachsen unterstellt.“

1. Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt hat seine Zentrale in Dresden. Für die Ermittlung von Staatsschutzdelikten und die polizeiliche Prävention im Extremismusbereich ist die Abteilung 5 des LKA zuständig. Neben den Staatsschutzdezernaten des LKA in Dresden gibt es weitere Regionale Ermittlungsabschnitte (REA) in Leipzig, Chemnitz und Bautzen. Daneben gibt es auch bei den einzelnen Polizeidirektionen Dezernate, die sich mit Staatsschutzdelikten, insbesondere mit der Ermittlung rechtsextremistischer Straftaten befassen. Die Fachaufsicht für den gesamten sächsischen Staatsschutz, also auch die Fachaufsicht für die Staatsschutzdezernate der einzelnen Polizeidirektionen, liegt bei der Abteilung 5 des Landeskriminalamtes.

2. Sonderkommission Rechtsextremismus (SOKO REX)

Rechtsextremismus in unterschiedlichsten Formen und die durch Rechtsextremisten begangenen Straftaten bilden seit 20 Jahren einen Schwerpunkt im Freistaat Sachsen. Aus diesem Grund wurde bereits Ende 1991 die SOKO REX geschaffen. Eine Sonderkommission ist eine besondere Aufbauorganisation, welche grundsätzlich nur temporär angelegt ist. Keinesfalls sollte sie über 20 Jahre Bestand haben. Die SOKO REX gibt es aber heute noch und ist notwendiger denn je. Die SOKO REX ist in der Abteilung 5 des LKA angesiedelt. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist die bedeutendste Aufgabe der Abteilung 5.“

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bereits frühzeitig im Freistaat Sachsen eine Sonderkommission Rechtsextremismus eingerichtet wurde. Dem Kampf gegen Rechts wurde zu Recht eine wichtige Rolle eingeräumt. Auch wenn die personelle Besetzung zwischendurch schwankte, hat der zu diesem Thema gehörte Zeuge, der ehemalige Landespolizeipräsident des Freistaates Sachsen glaubwürdig dargelegt, dass die Aufgaben und deren Bewältigung zu keiner Zeit aus den Augen verloren und deren Lösung mit der erforderlichen Sorgfalt vorangetrieben wurden.

– so heißt es weiter in dem Bericht von Herrn Wache (Seite 20 ff.) –

„3. Vertrauenspersonen (VP)

Der Einsatz von VP im polizeilichen Bereich ist bei der Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich zulässig, zum Beispiel im Bereich der organisierten Kriminalität. Dies gilt auch für den Freistaat Sachsen.

Nicht zulässig in Sachsen ist aber der Einsatz von VP im Staatsschutzbereich. Fallen allerdings in anderen Kriminalitätsbereichen durch VP Informationen an, die auch für den Staatsschutzbereich von Interesse sind, dürfen diese verwertet werden. Dies gilt auch für Hinweise, die andere Landeskriminalämter von VP erlangt haben.

Von den VP zu unterscheiden sind die sogenannten Selbstanbieter. Der Selbstanbieter ist ein Informant. Er drängt sich förmlich auf und sagt: Alles, was ich in den verschiedenen Phänomenbereichen weiß, möchte ich jetzt der Polizei preisgeben. Ich will einfach, dass Schluss ist mit der Sache. Der Selbstanbieter kommt von sich aus. Seine Informationen können, soweit überprüfbar, verwertet werden. Hinzuweisen ist, dass in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Dresden gegen Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppe „Sturm 34“ das sächsische Staatsministerium des Innern mit einer Sperrerklärung nach § 96 StPO die Herausgabe von Akten oder Aktenteilen einer Informantenakte der Polizeidirektion Chemnitz/Erzgebirge verweigert hat, weil es dem Wohl des Freistaates Sachsen Nachteile bereiten würde, Originalabschriftstücke aus der Informantenakte herauszugeben. Das Landgericht hatte um Vorlage der VP-Akte gebeten.“

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist, ob im Staatsschutzbereich VP eingesetzt werden oder nicht. Sollte das

Innenministerium des Freistaates Sachsen seine Entscheidung überdenken wollen, so obliegt es dem Ministerium alleine, eine derartige Entscheidung zu treffen.

Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) und dem Landeskriminalamt Sachsen (LKA Sachsen)

Zur Zusammenarbeit zwischen dem LfV und dem LKA Sachsen äußert sich der Bericht wie folgt (Seite 25 ff.).

„Die Zusammenarbeit zwischen dem LfV, dem LKA Sachsen und den übrigen Polizeibehörden in Sachsen ist im Wesentlichen im SächsVSG geregelt. Danach hat nach § 10 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) die Polizei von sich aus dem LfV die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SächsVSG zur Beobachtung von Bestrebungen erforderlich sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 3a SächsVSG genannten Schutzgüter gerichtet sind. Die Polizeidienststellen übermitteln nach § 10 Abs. 2 SächsVSG darüber hinaus von sich aus dem LfV auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstige Informationen über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV erforderlich ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch das LfV ist § 12 Abs. 2 SächsVSG wesentlich. Danach hat das LfV der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 SächsVSG zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung folgender Straftaten erforderlich ist:

- von Staatsschutzdelikten nach §§ 74a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie von Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, der Motive der Täter oder deren Verbindungen zu einer Organisation zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 b) oder c) GG genannten Schutzgüter sind und,*
- von Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind.*

Nach Auskunft von Mitarbeitern des LfV und des Zeugen Merbitz ist der Informationsaustausch zwischen beiden Behörden problemlos gewesen. Der Landespolizeipräsident Merbitz hat dazu erklärt, dass bei extremistischen Straftaten ein reger Informationsaustausch erfolgte. Wörtlich erklärte er: „Ich habe nie den Eindruck gehabt, dass in irgendeiner Weise uns Informationen zu Sachverhalten zu Personen – soweit sie relevant waren, strafrechtlich relevant oder zum Aufdecken oder Erhellern von rechtsextremistischen Strukturen – uns vorenthalten wurden. Ich kann das aber nur aus Sicht der sächsischen Polizei beurteilen.“

Der Ausschuss hat sich von der Zusammenarbeit zwischen dem LfV und dem LKA Sachsen ein umfassendes Bild gemacht. Er ist zu der Überzeugung gekommen, dass alle Beteiligten nicht immer mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit ihren Aufgaben des gegenseitigen Informierens nachgekommen sind. Es ist Aufgabe der Behörden, die Schwachstellen der gegenseitigen Information abzustellen.

Frage der Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Terror-Trio

Alle drei Berichte kommen zu der Auffassung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen dem Trio zu keinem Zeitpunkt irgendeine Unterstützung geleistet hat.

Die Parlamentarische Kontrollkommission stellte zu diesem Thema fest (Seite 4), dass das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen dem Trio zu keinem Zeitpunkt irgendeine Unterstützung geleistet habe. Weder habe der sächsische Verfassungsschutz mit dem Thüringer Trio unmittelbar noch mittelbar zusammengearbeitet, noch habe das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen das Trio und dessen Umfeld weder direkt noch indirekt unterstützt, weder durch Ausweis-papiere noch in anderer Form. Konkrete Kenntnisse über den Aufenthalt bzw. Verbleib des Trios habe das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen durchweg nicht gehabt.

In dem Sachbericht des 3. Untersuchungsausschusses ist erwähnt, dass die angehörten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes des Freistaates Sachsen übereinstimmend angegeben hätten, dass zu keiner Zeit die Untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in irgendeiner Form unterstützt worden seien.

Der vorgenannten Feststellung der Parlamentarischen Kontrollkommission und den glaubwürdigen Aussagen der angehörten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes stehen nach Ansicht der regierungstragenden Fraktionen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber.

Diese Schlussfolgerung wird auch durch die zu diesem Thema angehörten Polizeibeamten bestätigt. Soweit sie überhaupt etwas dazu sagen konnten, wurde eine Unterstützungsleistung durch sächsische Behörden regelmäßig verneint. Es steht daher aus Sicht des Untersuchungsausschusses zweifelslos fest, dass von Seiten des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Unterstützungsleistungen zugunsten des Trios erfolgt sind.

Informationsaustausch zwischen Landesämtern für Verfassungsschutz und Landeskriminalämtern

Sowohl in dem vorläufigen Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission als auch im vorläufigen Abschlussbericht des Staatsministeriums des Innern und dem Sachbericht des Abschlussberichtes von Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache nimmt das Thema des Informationsaustausches zum Rechtsextremismus sowie die fehlende Koordination zwischen den einzelnen Verfassungs- und Landeskriminalämtern aus Thüringen, Sachsen und Berlin, sowie Brandenburg einen großen Raum ein.

Der Sachbericht von Herrn Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache verdeutlicht sehr klar, dass die Informationsübermittlungen des Thüringer Verfassungsschutzes gegenüber den um Hilfe ersuchten Behörden des Freistaates: dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Landeskriminalamt Sachsen und dessen nachgeordneten Behörden unzulänglich waren.

Zahlreiche Zeugenbefragungen haben ergeben, dass die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie insbesondere die Mitarbeiter des Landeskriminalamtes des Freistaates Sachsen von ihren Kollegen aus Thüringen nur sehr unvollständig bei der Durchführung verschiedener Maßnahmen informiert wurden. Symptomatisch hierfür ist die mangelnde Einbeziehung des Landeskriminalamtes Sachsen an Absprachen über Maßnahmen im Zusammenhang mit den "Kripo-Live" Sendungen vom 22. Februar 1998 und 7. Mai 2000.

An dieser Tatsache lässt sich aus Sicht des 3. Untersuchungsausschusses nicht zweifeln.

Bereits im Bericht der „Schäfer-Kommission“ wird auf die fehlende Informationsweiterleitung an den Sächsischen Verfassungsschutz hingewiesen und diese bemängelt. (Randnummer 419 ff.)

Vor dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages haben mehrere Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes Sachsen über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Thüringer Kollegen berichtet. Es wurde dabei sehr deutlich, dass den sächsischen Mitarbeitern bei den Ersuchen der Thüringer Kollegen regelmäßig ein vollständiges Lagebild nicht übermittelt wurde.

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages hat in diesem Zusammenhang in ihrem Bericht festgestellt (Seite 5), dass eine Zusammenführung von Informationen weder regelmäßig noch im Einzelfall erfolgte. Eine systematische Auswertung der im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen vorhandenen und verfügbaren Informationen habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Eine zentrale Koordination der Maßnahmen habe es nicht gegeben. Die vorstehend genannten offensichtlichen Unzulänglichkeiten seien vor dem Hintergrund der Federführung durch Thüringer Behörden zu sehen. Zuständig seien das Landeskriminalamt Thüringen (als bundesweit zuständige Zielfahndungsbehörde) und das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen gewesen. Von diesen Behörden habe das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen jeweils nur Teilerkenntnisse erhalten. Diese nur partielle Übermittlung von Informationen durch die federführenden Thüringer Sicherheitsbehörden an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen habe auch der "Schäferbericht" gerügt.

Die Feststellungen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages wurden im Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages durch die zahlreichen Zeugeneinvernahmen bestätigt, wie im Sachbericht von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache ausgeführt.

Die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages haben allerdings auch ergeben, dass eine größere Eigeninitiative bei der Beschaffung

von Informationen durch Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen durchaus im Bereich des Möglichen hätte sein können.

Die Selbsterkenntnis des Verfassungsschutzes, selbstständig von den Thüringer Kollegen mehr Informationen über den Stand der Ermittlungen gegen die drei Gesuchten, sowie ein umfassendes Lagebild einzufordern und ggf. eigene Analysen vorzunehmen, ist eine Erkenntnis, die im Nachhinein als selbstverständlich erscheint.

Die Art der Behandlung von Amtshilfeersuchen ist eine seit Jahrzehnten auch in allen anderen Behörden der Bundesrepublik Deutschland eingeübte Verwaltungspraxis.

Das bisherige Vorgehen bei Amtshilfeersuchen aus anderen Bundesländern erklärte der Zeuge Jehle vor dem Untersuchungsausschuss überzeugend (Seite 29 ff.).

Zur Einleitung entsprechender Maßnahmen in eigener Zuständigkeit hatte dieser erklärt, dies habe sich auf den konkreten Auftrag und die Maßnahmen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsfahndung durchzuführen und zu treffen waren bzw. hätten getroffen werden müssen, nämlich bei Eingang eines oder mehrerer entsprechender Hinweise bezogen. Es sei nicht so, dass dies eine Art Generalauftrag für das sächsische Landeskriminalamt oder für die SOKO REX darstellte, immer wieder dort weiter zu machen und in eigener Zuständigkeit zu führen. Das würde mit Sicherheit über kurz oder lang den berechtigten Zorn der ersuchenden Dienststelle auf sich ziehen, weil die sich nämlich verbitten würden, dass das Landeskriminalamt Sachsen in eigener Regie irgendwelche Maßnahmen durchführte, die ihren eigenen Interessen zuwider laufen würden.

Wörtlich hat der Zeuge Jehle ausgeführt (Seite 32 f.):

„Wenn wir ohne Zutun der sachbearbeitenden Dienststelle Hinweise erlangen, dann werden diese der bearbeitenden Dienststelle mitgeteilt und von dieser in konkrete Aufträge wiederum aufgrund der räumlichen Zuständigkeit an uns zurück gesandt. Es wird in solchen Fällen immer vermieden – weil es ganz böse ausgehen könnte –, dass ein fremdes Land, das mit dem ganzen Vorgang nicht betraut ist, sondern nur Fragmente kennt – das hat nichts mit Schuldzuweisungen zu tun, sondern das ist Tatsache -, daraufhin Maßnahmen trifft, die den Gesamtinteressen, die die sachbearbeitende Dienststelle, wo viele Fäden – nicht nur aus Sachsen – zusammenlaufen und diese Maßnahmen irgendwo bündeln und koordinieren und gegeneinander abstimmen muss.“

Schlussfolgerungen der sächsischen Behörden aus der Mordserie

Angesichts der tragischen Ereignisse im Zusammenhang mit den Ermordungen von Menschen, mutmaßlich begangen durch das NSU-Trio, hat ein Umdenken bei dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und auch bei den übrigen Polizeibehörden des Freistaates Sachsen stattgefunden. Größere Eigeninitiative bei der Verfolgung verdächtiger Sachverhalte walten zu lassen und die dringend erforderliche Stärkung von Analysefähigkeit ist eine Erkenntnis aus der Beurteilung der vorangegangenen Ereignisse.

Die Aussagen des Vizepräsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Herr Dr. Vahrenhold, haben dies eindrücklich bestätigt.

Bereits die Parlamentarische Kontrollkommission hat in ihrem Abschlussbericht zutreffend formuliert, dass für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die Koordinierungsdefizite, die auf mangelnder Informationsübermittlung seitens der Thüringer Kollegen beruhten, zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar waren.

Dieser Schlussfolgerung kann sich der Untersuchungsausschuss anschließen.

Bereits im vorläufigen Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern hatte es zu dem Thema „Mögliche Erfolgsaussichten bei alternativen Vorgehensweisen der staatlichen Behörden“ entsprechende Überlegungen gegeben (Seite 19).

Das Staatsministerium des Innern erklärte (Seite 19), dass aus der gegenwärtigen Erkenntnislage im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen nicht erkennbar sei, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen auch bei einer besseren Auswertung der ihm bekannten Informationen und durch weitere Informationserhebungsmaßnahmen möglich gewesen wäre, den tatsächlichen Aufenthaltsort der Gesuchten ausfindig zu machen und ihre terroristischen Pläne aufzuklären oder ihre terroristischen Taten zu verhindern.

Die sächsische Polizei sei bei der Fahndung nach dem Trio im Rahmen der Amtshilfe für die Zielfahndung des Landeskriminalamtes Thüringen tätig gewesen. Bei einer Bewertung müsse berücksichtigt werden, welche tatsächlichen Informationen zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung standen. Es seien keine Versäumnisse innerhalb des polizeilichen Handelns zu erkennen.

Dieser Auffassung des Staatsministeriums des Innern schließt sich der Ausschuss an. Aus der Sicht des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages ist anzumerken, dass die Entdeckung der schrecklichen Taten des NSU-Trios eine Änderung der bisherigen, als ausreichend empfundenen Verwaltungspraxis herbeigeführt hat.

Hinsichtlich des Problems der Löschung von Dateien und Aussonderung von Akten hat der Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages festgestellt, dass die staatlichen Behörden im Umgang und der Aufbewahrung und Löschung von Dateien im Zusammenhang mit extremistischen Straftaten weiterhin große Sensibilität walten lassen wollen.

Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, 17. Wahlperiode, stellt in der Drucksache 17/14600 fest (Seite 851ff.):

„Fehlende Eigeninitiative der Sicherheitsbehörden Sachsens

Alle bis heute ermittelten Wohnorte von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe nach ihrer Flucht 1998 liegen in Chemnitz und Zwickau. Dabei wurden sie von Personen aus drei miteinander verbundenen Neonazi-Netzwerken unterstützt: die überregionalen Verbindungen von „Blood & Honour“, in Chemnitz „Combat 18“ beziehungsweise die „88'er“ und in Zwickau die „Weiße

Bruderschaft Erzgebirge“, deren Mitglieder zu einem großen Teil aus Johanngeorgenstadt stammen.

- Bis August 2000 finden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nacheinander für einige Wochen oder Monate bei Thomas Ro., Max-Florian B. und Carsten R. in Chemnitz Unterschlupf. Eine vierte Unterkunft in Chemnitz war auf den Namen André Eminger gemietet.*
- Für die drei Wohnungen in Zwickau (Heisenbergstraße 6 bis Mai 2001 / Polenzstraße 2 bis April 2008 / Frühlingstraße 26) erschienen Max-Florian B. oder Matthias D. als Mieter. Als Tarnidentitäten wurden die Namen Burkhardt (Mundlos), Struck und Eminger (Zschäpe) genutzt.*

Zwar wurden die engen Verbindungen des Trios nach Chemnitz den beteiligten Behörden im Lauf der Ermittlungen vor allem aus den Ergebnissen der Telefonüberwachungsmaßnahmen bekannt, doch hätten diese Informationen durch sachgerechte Auswertung der Mundlos-Briefe und der Mundlos-Telefonlisten schon zu Beginn zur Verfügung stehen können. So aber erbrachten viele auch aus heutiger Sicht erfolgsversprechende Ermittlungsansätze nichts, weil sie zu spät ergriffen wurden.

Die sächsischen Sicherheitsbehörden haben im Rahmen der Suche nach dem Trio ihre Aufgabe immer darin gesehen, Ermittlungen zu unterstützen, für welche die Thüringer Behörden zuständig sind. Sachsens Sicherheitsbehörden haben tatkräftig unterstützt, aber nicht selbst die Initiative ergriffen. Ein eigenständiges Bild der Gesamtlage hat sich keine sächsische Dienststelle verschafft – auch nicht, nachdem immer mehr Hinweise Richtung Sachsen und Chemnitz zeigten.

Informationsaustausch und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden Sachsens wiesen ebenso schwere Mängel auf wie die Auswertung und Dokumentation der vorhandenen Informationen. Im Rahmen der Suche nach dem Trio unberücksichtigt blieben das vom LKA Sachsen bei einer Durchsuchung im Rahmen des Landser-Verfahrens im November 2000 sichergestellte Notizbuch und weitere Adressdaten des Thomas Starke. Es fehlte beim LfV Sachsen an der Zusammenführung aller vorhandenen Informationen, an deren eigener systematischer Auswertung und an einer zentralen Koordination der getroffenen Maßnahmen. Folgende Informationen wurden nicht konsequent bewertet und genutzt:

- Sachsen hatte die bedeutendste „Blood & Honour“-Sektion in Deutschland neben Berlin-Brandenburg. Diese hatte sich dem Verbot 2000 entziehen können. Chef und Vize waren Jan Werner und Thomas Starke. Zu den Zentren gehörten Chemnitz und Zwickau.*
- Unter den sächsischen Neonazi-Kameradschaften war die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ besonders eng mit „Blood & Honour“ verbunden.*

- Seit 1995 sind Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – manchmal gemeinsam, manchmal nur zu zwei von ihnen – gelegentlich als Teilnehmer von „Blood & Honour“ oder neonazistischen Skinkonzerten in Sachsen notiert worden. Eine Analyse der sich daraus ergebenden Kontakte wurde in den Akten des Ausschusses nicht gefunden und wohl auch nie erstellt.

Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im föderalen Verbund

Für einen Erfolg der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wäre eine reibungslose, wechselseitig alle Informationen verfügbar machende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden Thüringens und Sachsens von hoher Bedeutung gewesen. Diese gab es im Einzelfall durchaus, insbesondere die Zielfahndung des LKA Thüringen wurde in Sachsen aufwändig unterstützt.

- Das LfV Thüringen kooperierte bei vielen Einzelaktionen, darunter bei 16 Observationen, mit dem LfV Sachsen.
- Gemeinsam mit dem LKA Sachsen und dem LfV Sachsen führte die Zielfahndung des LKA Thüringen mehrfach Observationen in Chemnitz durch, die als solche zwar aufwendig durchgeführt, aber in einigen Fällen untauglich angelegt waren. Sie kamen jedenfalls zu spät, um Ergebnisse zu erbringen. Die während einer dieser Observationen durch einen Beamten der Zielfahndung des LKA Thüringen erfolgte Unterbrechung und Ansprache der Zielpersonen war den die Observation durchführenden Kräften nicht konkret angekündigt worden. Deshalb wurde nicht verhindert, dass die Zielpersonen mutmaßlich Beweismittel vernichteten.

Den Sicherheitsbehörden Sachsens blieben wichtige Informationen vorenthalten. Das LfV Sachsen war „informell unterversorgt“, hat die nötigen Informationen aber auch nicht eingefordert. Nach Aktenlage wurden weder die Hinweise auf die zeitgleich zu den ersten Überfällen veränderte finanzielle Lage der Gesuchten weitergegeben, noch die Hinweise darauf, dass das Bemühen um Waffen wohl erfolgreich war, da das Interesse an ihrer Beschaffung erlosch. Wenn etwa aus Thüringen die Hinweise weitergegeben worden wären, die Untergetauchten würden kein Geld mehr benötigen, da sie jetzt „jobben“ beziehungsweise „Aktionen machen“ würden, hätte möglicherweise in Sachsen eine Verbindung zum Beginn einer ungeklärten Raubserie hergestellt werden können.“

Der Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages stellt dazu fest:

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Abschlussbericht auch auf das Sächsische Behördenverhalten Bezug genommen. Die kritischen Anmerkungen zum Verhalten sächsischer Behörden decken sich weitgehend mit den Anmerkungen der bereits erwähnten Berichte.

Hervorzuheben ist insbesondere der mangelnde Informationsfluss von Thüringen nach Sachsen. Auch der Vorwurf der mangelnden Eigeninitiative durch den sächsischen Verfassungsschutz deckt sich mit den Erkenntnissen der anderen Berichte.

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages hat in ihrem vorläufigen Abschlussbericht eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die die Defizite, die im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem NSU-Trio offenbar wurden, zukünftig verringern sollen.

In dem Sachbericht des Abschlussberichtes von Bundesanwalt a. D. Volkhard Wache sind einige der angekündigten Maßnahmen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern aufgeführt.

Auch das Sächsische Staatsministerium des Innern hat in seinem vorläufigen Abschlussbericht eine Reihe von Konsequenzen angekündigt. Dazu heißt es im vorläufigen Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Seite 20 ff.):

„Teil D Konsequenzen

Die Verbrechen des NSU zeigen, dass enge Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden unerlässlich ist. Ziel muss es weiterhin sein, alle verfügbaren Informationen miteinander zu verzahnen und soweit zu verdichten, dass ein jederzeit aktuelles Gesamtlagebild der Personen- und Organisationspotenziale des Rechtsextremismus, der Verbindungen, der aus diesem Personenkreis verübten Straftaten und der davon ausgehenden Bedrohung vorhanden ist. Hierauf aufsetzend sind dann die entsprechenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden einzuleiten.

Für das Sächsische Staatsministerium des Innern kommt es dabei auf folgende Punkte entscheidend an:

1. Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR)

Sachsen beteiligt sich am neuen Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) des Bundes und der Länder in Köln und Meckenheim mit Personal der Polizei und des Verfassungsschutzes. Das GAR dient der Intensivierung des Informationsaustausches auch in personen- und fallbezogener Hinsicht und der Stärkung der Analysefähigkeit. Am GAR ist das LfV Sachsen mit einem ständigen Vertreter an der beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln angesiedelten „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) beteiligt. Parallel dazu ist unter dem Dach des GAR für die Polizei die „Polizeiliche Informations- und Analysestelle“ (PIAS) beim Bundeskriminalamt (BKA) in Meckenheim eingerichtet worden. Das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen ist dort ebenfalls mit einem ständigen Mitarbeiter vertreten.

2. Gesamtkonzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

Neben GAR und der Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIAR) haben die Innenminister von Bund und Ländern die Einrichtung einer Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität -rechts- (KG PMK -rechts-) beschlossen. Die KG PMK -rechts- wurde beauftragt, eine Gesamtkonzeption von Polizei und Verfassungsschutz zur Bekämpfung der PMK -rechts- des Rechtsextremismus zu erstellen. Sachsen arbeitet mit der Polizei und dem Verfassungsschutz in der KG PMK -rechts- mit.

3. Gemeinsame Verbunddatei

Weiter soll eine Verbunddatei Rechtsextremismus (RED) errichtet werden, durch die der Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten verbessert werden soll. Hierzu liegt dem Bundestag der Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus“ vor. Er stellt die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern beim BKA zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus dar. In ihr sollen Informationen zu gewaltbezogenen, das heißt zu gewaltbereiten und gewaltbefürwortenden Rechtsextremisten sowie zu Kontaktpersonen, Vereinigungen, Strukturen und sonstige Daten enthalten sein. Die Daten sollen auch für Recherche- und Analysezwecke zur Verfügung stehen. Sachsen begrüßt ausdrücklich die Einrichtung dieser Datei als weitere Maßnahme zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

4. Gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA und LfV

Die Aufdeckung der Straftaten des NSU hat deutlich gemacht, dass eine weitere Optimierung der bereits engen Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund wurde am 4. April 2012 eine Gemeinsame Informations- und Analysestelle des LfV Sachsen und des LKA Sachsen (GIAS) eingerichtet. Zu den Aufgaben der GIAS gehören die Bündelung aller relevanten Informationen, die koordinierte Analyse von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen sowie die Erstellung von abgestimmten Lagebildern. Mit der GIAS wird die Zusammenarbeit intensiviert, insbesondere wird die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Informationsaustausches und der getroffenen Absprachen verbessert, da die Abfassung von Protokollen zwingend ist. In der GIAS werden darüber hinaus künftig Phänomene und Problematiken verstärkt auch unter einem analytischen Blickwinkel bearbeitet.

5. Verstärkung der Internetbeobachtung

Die konsequente Beobachtung und Auswertung von rechtsextremistischen Internetseiten und -inhalten muss zwischen Bund und Ländern koordiniert und insgesamt verstärkt werden. Hierdurch sollen strafrechtlich relevante Inhalte verfolgt und unterbunden werden. Radikalisierungen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Hierbei werden die Erfahrungen des Gemeinsamen Internetzentrums GIZ in Berlin, das sich mit dem Islamismus befasst, sowie der neuen Koordinierungsstelle KIAR beim GAR genutzt. Sachsen hat bereits seine Unterstützung im Rahmen einer „Online-Zusammenarbeit“ angeboten.

6. Kontinuierlicher Fahndungs- und Kontrolldruck

Die sächsische Polizei setzt Mobile Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG) gegen die rechtsextremistische Szene in Sachsen ein. Hierdurch wird ein kontinuierlicher Fahndungs- und Kontrolldruck auf die rechtsextremistische Szene ausgeübt.

Um noch stärker als bisher auf aktuelle Brennpunkte reagieren zu können, werden die Einsätze der MEFGs jetzt zentral vom LKA Sachsen unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse auch des Verfassungsschutzes koordiniert.

7. Überprüfung des legalen Waffenbesitzes

Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Waffenbehörden setzt die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung von Antragstellern und Inhabern von Waffenbesitzkarten voraus. Die entsprechende Überprüfung wird durch die Waffenbehörden unter Beteiligung der Polizei erstmals bei Antragstellung durchgeführt und dann spätestens alle drei Jahre wiederholt.

Zusätzlich zu der oben genannten regelmäßigen waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung prüfen die Waffenbehörden im Einzelfall auf Anregung des LKA Sachsen und des LfV Sachsen die waffenrechtlichen Erlaubnisse und den Waffenbesitz der bekannten rechtsmotivierten Straftäter und Rechtsextremisten mit dem Ziel, diesem Personenkreis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen und damit deren Waffenbesitz zu reduzieren.

8. Landeslagebild „Waffen/Sprengstoff“ im Bereich PMK -rechts-

Das LKA Sachsen hat sämtliche Straftaten der PMK -rechts- in den zurückliegenden fünf Jahren auf die Anwendung von Waffen, Sprengstoff und gefährlichen Gegenständen ausgewertet und in einem entsprechenden Landeslagebild im Phänomenbereich der PMK -rechts-für den Freistaat Sachsen dargestellt. Das Lagebild gibt Auskunft über das Gewaltpotential rechter Straftäter und der von ihnen ausgehenden Gewaltstraftaten unter der Verwendung von Waffen, Sprengstoff und gefährlichen Gegenständen. Es wird künftig jährlich fortgeschrieben.

9. Fahndungslagebild im Bereich PMK -rechts-

Die Aufdeckung der Straftaten des NSU hat deutlich gemacht, dass der Fahndung nach untergetauchten Rechtsextremisten eine besondere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund hat das LKA Sachsen ein Verfahren für ein Lagebild zu sämtlichen mit Haftbefehl gesuchten flüchtigen rechtsmotivierten

Straftätern erarbeitet. Das Fahndungslagebild PMK - rechts- wird vom LKA Sachsen wöchentlich aktualisiert und im Rahmen der Gemeinsamen Informations- und Analysestelle (GIAS) mit dem LfV Sachsen ausgetauscht. Mit der Einführung dieses Verfahrens soll der Verfassungsschutz die Polizei bei der Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen umfassender unterstützen können.

10. Überprüfung von Altfällen

Nach der Aufdeckung des NSU erfolgte im LKA Sachsen umgehend eine erste retrograde Betrachtung zurückliegender ungeklärter Sachverhalte, die einen Zusammenhang mit den begangenen Taten aufweisen könnten. Eine weitere Überprüfung ungeklärter Altfälle erfolgte im Rahmen der laufenden Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zum NSU, soweit entsprechende Verdachtsmomente aufkamen. In einem nächsten Schritt soll die weitere Überprüfung bisher unaufgeklärter Sachverhalte im Hinblick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund unter dem Dach des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Erhebungsrasters koordiniert werden. Sachsen hat alle Vorbereitungen für die bundesweite Überprüfung getroffen.

11. Verbesserung der Analysekompetenz

Die stete Verbesserung der Analysefähigkeit des LfV Sachsen wird als Daueraufgabe angesehen. Es bedarf dazu der fortlaufenden Qualifizierung der Mitarbeiter, insbesondere auch für Netzwerkanalysen. Hierzu werden die erforderlichen Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Geplant ist bereits eine Umstrukturierung des Referates Rechtsextremismus im LfV Sachsen mit der gewährleistet wird, dass eine Analysegruppe die Auswertungstätigkeit bestimmt. Geplant sind ferner In-House-Schulungen.

12. Gesetzesänderungen

Im Bereich des Verfassungsschutzverbundes sehen wir Potential für eine weitere wichtige Verbesserung in der Zusammenarbeit durch Änderung des § 6 Satz 8 BVerfSchG mit dem Ziel, künftig Textspeicherungen in Dateien des Verfassungsschutzverbunds zuzulassen. Damit könnte die Analysefähigkeit solcher Dateien erheblich verbessert werden. Initiativen zur Gesetzesänderung dieses Bundesgesetzes werden wir unterstützen. Hier sind jedoch die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des Bundestagsuntersuchungsausschusses zur Terrorzelle NSU abzuwarten.

13. Prüfung neuer Zusammenarbeitsformen

Eine weitere Arbeitsgruppe haben die Innenminister damit beauftragt, neue Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus zu identifizieren und auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Sachsen hat sich an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktiv beteiligt.

Im Verfassungsschutzverbund wird zudem eine schärfere Konturierung der bestehenden Koordinierungsregelungen, die die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern regeln, diskutiert. Sachsen wird sich hier insbesondere für eine Präzisierung der Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz einsetzen, denn der Fallkomplex NSU hat gezeigt, dass eine alleinige Koordination im Land nicht ausreicht, wenn mehrere Länder betroffen sind.

14. Umsetzung der Vorschläge der PKK

Die Anregungen und Forderungen der PKK des Sächsischen Landtags werden intensiv geprüft und – soweit möglich – umgesetzt.“

Die Durchführung der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern angekündigten Maßnahmen erscheinen dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages als geeignet, die Gefahren extremistischer, besonders rechtsextremistischer Taten, zukünftig zu minimieren.

Die angekündigten Maßnahmen sind bereits in größerem Umfang umgesetzt worden.

Es bleibt der Stellungnahme des Staatsministers des Innern vorbehalten, über den Stand der Umsetzungen dieser zahlreichen, zielfördernden Maßnahmen zu berichten.

Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass den Mitarbeitern der staatlichen Behörden bei der Mithilfe der Aufklärung der Straftaten des NSU-Trios keine Vorwürfe zu machen sind. Eine derartige Serie von Verbrechen war bisher nicht vorstellbar. Die beteiligten Mitarbeiter haben mit den dargelegten 14 Maßnahmen die richtigen Schlüsse gezogen. Auch die RAF-Morde führten in den 70er Jahren der damaligen Bundesrepublik Deutschland zu einem Umdenken der staatlichen Sicherheitsbehörden. Gleiches sollte auch für die Sicherheitsbehörden im Freistaat Sachsen gelten.

Der Untersuchungsausschuss hat den Untersuchungsauftrag in 8 Themenkomplexe aufgeteilt. Es ist klar, dass in der Kürze der Zeit nicht alle Themenkomplexe abgearbeitet werden konnten. Zahlreiche Zeugen, die benannt worden sind, konnten auf Grund des Umfangs der Beweisthemen nicht gehört werden.

Aus der Sicht des Ausschusses sind die Themen, die bisher im Ausschuss behandelt worden sind, mit dem Abschlussbericht erledigt.